Gemeinde Hartenstein
Mitteilungsblatt

für die Monate Oktober, November und Dezember 2024

Gemeinde
HARTENSTEIN

„Hier bin ich Mensch, hier darf ich´s sein“

Johann Wolfgang von Goethe

Gemeinde Hartenstein

Höflaser Straße 1, 91235 Hartenstein

Bitte beachten Sie unsere neuen Öffnungszeiten:

Mo., Di., Mi. und Fr.	8:00 – 12:00 Uhr
Montag zusätzlich	13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 – 18:30 Uhr
und nach Vereinbarung	

Telefon:	09152/92 69 00
E-Mail:	rathaus@hartenstein-mfr.de
Homepage:	www.hartenstein-mfr.de

Unsere Ortsteile:

Engenthal, Enzendorf, Geisberg, Griesmühle, Großmeinfeld, Grünreuth, Güntersthal, Häuslfeld, Harnbachmühle, Höflas, Kleinmeinfeld, Loch, Lungsdorf, Neuensorg und Rupprechtstegen

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

Gemeinde Hartenstein, Erster Bürgermeister Hannes Loos
Titelbild: S. Treutlein

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Hartenstein

Schon beginnt das letzte Quartal des Jahres—verrückt wie doch die Zeit vergeht.

Und die Zeit verändert sich. Plötzlich hat die Gemeinde Hartenstein mit den Finanzen zu kämpfen, so wie jede andere Gemeinde auch. Dass es soweit kommen kann, hätte sich so schnell keiner vorstellen können. Ein Teil unserer Rücklagen musste für Gewerbesteuerrückzahlungen hergenommen werden, der restliche Teil ist fest angelegt und kann annähernd nicht ausgelöst werden. Durch die weggefallenen Gewerbesteuereinnahmen unseres großen Arbeitgebers und die doch recht düsteren Prognosen für 2024 und 2025 sind wir nun viel mehr dazu gezwungen, die Ausgaben gut zu bedenken und zu planen. Noch dazu haben wir ein großes Bündel an Unterhalt, der auch finanziert werden muss.
Daher wurde im Gemeinderat der demokratische Beschluss gefasst, dass die beiden geplanten Nahwärmeprojekte nicht umgesetzt werden können. Es müsste in Vorleistung gegangen werden und würde Arbeit für Verwaltung und Bauhof mit sich bringen. Ein durchaus viel diskutierter Tagesordnungspunkt mit guten und weniger guten Argumenten. Jedoch ist der Beschluss so gefallen. Den betroffenen Anwohnern, die dem mit großer Hoffnung entgegengesehen haben, kann ich leider auch keine anderen Aussichten aufzeigen.
Der Bauhofneubau wird jetzt fertig geplant, die Bauphase aber auf einen rosigeren Finanzstand verschoben—in der Hoffnung, dass dieser kommen mag.
Noch eine Hiobsbotschaft, welche auf den kommenden Bürgerversammlungen sicher zur Diskussion kommen wird: wir sind dabei, die Gebührenkalkulationen für Wasser und Abwasser zu überrechnen und das aufgelaufene Defizit durch Verbesserungsbeiträge zu minimieren. Die Zahlen im Gesamten sind schwindelerregend, aber reell. Die Themen Wasser und Abwasser sind gezwungen kostendeckend zu halten, da führt kein Weg dran vorbei. Vor allem mit der Aussicht, dass wir zukünftig für unseren Haushalt einen Kredit benötigen und dieser über die Rechtsaufsicht genehmigt werden muss. Diese Genehmigung gibt es dann, wenn wir Gebühren kalkuliert, Defizite aufgearbeitet und freiwillige (finanzielle) Leistungen eingestellt haben. Ein hartes Brot, vor allem für die, die wiedergewählt werden sollen—die nächste Kommunalwahl steht schon 2026 an. Aber keine Angst, die Räte müssen die Entscheidung treffen und auch selbst mit tragen, wir haben keine Gebührenfreiheit.
Eines sollte aber bei diesem Thema im Hinterkopf behalten werden: Wasser kommt zwar aus dem Hahn und mit dem Druck auf den Spülknopf ist es nicht getan. Eine vernünftige Infrastruktur auf dem Stand der Technik ist die Basis all dessen und muss entsprechend gebaut, erneuert und unterhalten werden.
Ein unschätzbarer Wert, aber unsichtbar.
Ich hatte für Herbst diesen Jahres einen Tag der offenen Tür für Wasser und Abwasser angedacht, das konnten wir bisher nicht halten. Ich hoffe, wir können im Frühjahr diesen Tag realisieren und den interessierten Bürgerinnen und Bürgern die Anlagen zeigen und erklären.
Als nächster Termin steht der Seniorennachmittag am 06.10. an—hier freue ich mich schon auf viele Gespräche. Termine für Bürgerversammlungen stehen hinten im Heft. Ich lade hierzu alle Bürger gerne ein.
Jetzt möchte ich Ende September noch nicht vom Winter sprechen, aber er kommt unaufhaltsam. Sollten sie sich mal über den Winterdienst ärgern, dann stehen wir gerne für Gespräche und Vorschläge bereit. Letzten Winter haben wir einen anonymen Beschwerdebrief bekommen, das ist so...naja.
Und bitte dabei immer dran denken: den Schnee kann der Traktor nicht essen und irgendwo muss er hin…

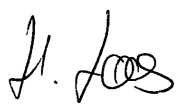

Hannes Loos

Erster Bürgermeister

Wissen, was los ist in Hartenstein!
Nichts mehr versäumen mit unserer neuen App.

Liebe Mitbürgerinnern, liebe Mitbürger,

ich freue mich über Ihr Interesse an unserer Gemeinde Hartenstein. Um neue Informationsmöglichkeiten zu schaffen und die Digitalisierung unserer Gemeinde weiter voranzutreiben, haben wir die neue Gemeinde-App **Heimat-Info** eingeführt. Damit wollen wir Ihnen die Möglichkeit geben, vermehrt am Leben in Hartenstein teilzuhaben und sich über das Geschehen in unserer Gemeinde zu informieren. Folgend möchte ich Ihnen kurz vorstellen, wie die neue App Ihren Alltag erleichtern kann.

Mit der **Heimat-Info** App erhalten Sie tagesaktuelle Informationen direkt auf Ihr Smartphone:
Ob Aktuelles von uns aus dem Rathaus oder Nachrichten und Veranstaltungen aus den Bereichen Sport, Kunst und Kultur oder Vereine: Die Heimat-Info App benachrichtigt Sie zuverlässig und tagesaktuell.

Nur Informationen, die für Sie interessant sind:
In der **Heimat-Info** App können Sie Ihre Interessensbereiche selbst definieren und über die Glocke z.B. ganze Kategorien oder auch einzelne Vereine auswählen. Somit stellen Sie sicher, dass Sie stets über die Neuigkeiten benachrichtigt werden, die für Sie persönlich relevant sind.

Veranstaltungskalender:
Im Veranstaltungskalender können Sie sehen, was bei uns in der Gemeinde los ist. Sollten anfangs einzelne Veranstaltungen nicht im Kalender zu finden sein, sprechen Sie den jeweiligen Verein gerne darauf an.

Ein direkter Draht ins Rathaus:
In der **Heimat-Info** App erhalten Sie wichtige Neuigkeiten und Aktuelles aus unserem Rathaus. Das enthaltene Bürgerservice Menü bietet zudem einen tollen Überblick über verschiedene bürgerrelevante Informationen: ob Online-Anträge, Abfallkalender, Öffnungszeiten der Einrichtungen u.v.m..

Laden Sie sich die neue App jetzt kostenfrei herunter und haben Sie teil am Leben in unserer Gemeinde. Scheuen Sie sich nicht, bei Fragen auch auf die Verwaltungsgemeinschaft zuzukommen.

Viel Freude beim Entdecken der App wünscht,

Hannes Loos
Bürgermeister

Wichtige Nachricht an alle Vereine, Organisationen und Einrichtungen:

Haben Sie sich schon registriert? In der **Heimat-Info** App erreichen Sie alle Hartensteiner ganz einfach!

In der neuen App können Sie Veranstaltungen ankündigen, neue Mitglieder ansprechen und über Ihr Vereinsleben berichten. Mit Ihrer kostenfreien Registrierung und jedem Ihrer Beiträge stärken Sie unser gesellschaftliches Leben. Wir bitten Sie, künftig Ihre Beiträge in der App zu veröffentlichen. Präsentieren Sie Ihre Organisation und halten Sie unsere Mitmenschen über Aktuelles sowie Veranstaltungen und Aktionen in Ihrem Verein auf dem Laufenden. **Falls noch nicht geschehen, bitten wir Sie, sich jetzt in der App oder auf *www.heimat-info.de* zu registrieren und aktiv unsere Mitbürger zu informieren. Weitere Informationen sowie eine Anleitung erhalten Sie per E-Mail unter: support@heimat-info.de oder telefonisch unter: 09498/5889990.**

Ich habe kein Smartphone, was soll ich tun? Auf *www.heimat-info.de* können Sie alle Informationen auch über einen Computer oder Laptop abrufen. Auch neue Beiträge können über die Webseite erstellt werden.

Diese App ist keine öffentlich-rechtliche Plattform. Betreiber ist die [redacted] GmbH / www.heimat-info.de

Allgemeine Informationen zur Abfallwirtschaft

Entsorgung von Elektroschrott

Ab November 2024 ist unser Bauhof jeden 1. Donnerstag im Monat von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr wieder geöffnet. In dieser Zeit besteht dann die Möglichkeit, Ihren Elektroschrott zu entsorgen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Akkus bzw. Batterien zuvor ausgebaut bzw. entfernt werden müssen (Vorschrift des Landratsamtes, da sonst die Gefahr einer Explosion besteht).

Ab diesem Zeitpunkt darf kein Elektroschrott mehr außerhalb dieser Öffnungszeiten am Bauhof abgestellt werden. Wir bitten um Beachtung.

Gemeinde
HARTENSTEIN

Gartenabfälle

Die Gemeinde Hartenstein nimmt im gemeindlichen Wertstoffhof während der normalen Öffnungszeiten auch Gartenabfälle bis max. 3 cbm an. **Die Gebühr beträgt pro angefangener Kofferraum–Menge 2,00 €**. Bei größeren Mengen sind wir gehalten, Sie an die Kompostieranlage in Fischbach, Firma Ott zu verweisen.

Energiesparlampen und CDs

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren und CDs können im Bauhof, Höflaser Straße 1 in Hartenstein zu den regulären Öffnungszeiten abgegeben werden.

Giftmobil

Am Giftmobil kann Sonderabfall wie z. B. Farben (flüssig), Holzschutzmittel, Mineralöle (bis max. 10 l) und vieles mehr abgegeben werden. Eine detaillierte Aufstellung finden Sie in Ihren Abfall-Infos 2024.

Das Giftmobil ist am:

07.11.2024 von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr und

in Hartenstein am Parkplatz Eckart-Siedlung

Wir gratulieren zum Geburtstag

17.10.	Herrn Dietmar Golda, Ringstraße 4	zum 85.
24.10.	Frau Gertrud Geisler, Ringstraße 34	zum 75.
05.11.	Herrn Günter Engelbrecht, Pflege- und Seniorenzentrum	zum 80.
07.11.	Frau Maria Steger, Hauptstraße 50	zum 80.
15.11.	Herrn Neset Zurnaci, Veldener Straße 10	zum 80.
19.11.	Herrn Jürgen Stadlmann, Pflege- und Seniorenzentrum	zum 85.
16.12.	Herrn Dr. Rudolf Jung, Ringstraße 29	zum 70.
18.12.	Herrn Günter Strodl, Am Weinberg 15	zum 75.
21.12.	Herrn Hans Hein, Strohgasse 1	zum 85.

Gemäß § 50 Abs. 2 BMG darf die Gemeinde nur folgende Jubiläen veröffentlichen: Altersjubiläen ab dem 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen ab dem 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Wir danken für Ihr Verständnis.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie einer Veröffentlichung Ihrer Daten jederzeit widersprechen können. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an die Gemeindeverwaltung.

Einladung zum Seniorencafé am Sonntag, den 06.10.2024

Gemeinsam mit unseren Seniorenbeauftragten freuen wir uns, Sie auch wieder in diesem Jahr zu unserem Seniorencafé am Sonntag, den **06. Oktober 2024 ab 14:00 Uhr** in das **Kumm Ha' zamm**, Höflaser Straße 3a, 91235 Hartenstein ganz herzlich einladen zu dürfen.

Auf ein gemütliches und fröhliches Beisammensein und eine zahlreiche Teilnahme freuen wir uns sehr.

Ihre Seniorenbeauftragten Roland John und Roland Brütting zusammen mit der

Gemeinde
HARTENSTEIN

Bürgerversammlungen

Die Gemeinde Hartenstein möchte Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger, herzlich zu den diesjährigen Bürgerversammlungen einladen. Diese finden jeweils um 19.00 Uhr wie folgt statt:

Montag,	**28.10.2024**	**Gemeinschaftshaus Engenthal**
Donnerstag,	**31.10.2024**	**„Rastwaggon" Rupprechtstegen**
Dienstag,	**05.11.2024**	**Gasthof „Grünreuther Schlößl" in Grünreuth**
Donnerstag,	**07.11.2024**	**Gasthaus „Burgblick" Hartenstein**

Gemeinde
HARTENSTEIN

Öffnungszeiten zum Jahreswechsel

Vom 30.12.2024 bis einschließlich 06.01.2025

ist die Gemeindeverwaltung geschlossen.

Wir danken für Ihr Verständnis!

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die

Verwaltungsgemeinschaft Velden, Telefon: 09152/9291-0

Gemeinde
HARTENSTEIN

EINLADUNG

Am Sonntag, 17.11.2024 findet um 14:00 Uhr
anlässlich des Volkstrauertages
eine Andacht am Kriegerdenkmal statt.

Anschließend lädt der Pfarrgemeinderat
die Gäste zu Kaffee und Kuchen ins „Kumm Ha‘ zamm“ herzlich ein!

Der Pfarrgemeinderat und die Gemeinde Hartenstein

Burgweihnachtsmarkt am 30.11. und 01. 12.2024

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass für dieses Jahr bereits die Vorbereitungen für unseren traditionellen Burgweihnachtsmarkt am ersten Adventswochenende wieder begonnen haben. Der zeitliche Ablauf wird ähnlich wie in den vorangegangenen Jahren erfolgen. Detailliertere Informationen werden nach Abschluss der Planungen in einem Flyer, auf Plakaten, auf unserer Homepage und der Heimat-Info-App bekannt gegeben.

Wenn Sie Interesse an einem Verkaufsstand haben, dann melden Sie sich bitte zeitnah bei der Gemeinde Hartenstein.

Anmeldeschluss hierfür ist der 4. Oktober 2024

Auch in diesem Jahr suchen wir Christkind und Engel um den Weihnachtsmarkt zu vervollständigen. Über Interesse würden wir uns sehr freuen.

Das Projekt mit den Baumpatenschaften würden wir gerne auch wieder fortführen: Gesucht werden Privatpersonen, Vereine, Firmen etc., die die Patenschaft für einen Weihnachtsbaum im Dorf übernehmen und ihn schmücken. Die Bäume werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Schilder an den Bäumen verweisen auf die Paten.

Für nähere Informationen hierzu wenden Sie sich gerne an die Gemeinde Hartenstein .

Wir freuen uns auf einen gemütlichen Weihnachtsmarkt bei hoffentlich schönem Wetter und auf eine besinnliche Adventszeit.

Gemeinde
HARTENSTEIN

Die **Verwaltungsgemeinschaft Velden**
(Gde. Hartenstein, Stadt Velden, Gde. Vorra)
ca. 5000 EW, Landkreis Nürnberger Land,

Die Verwaltungsgemeinschaft Velden sucht zum 01.09.2025 eine(n)

Auszubildende(n) (m/w/d) zur/zum Verwaltungsfachangestellten

Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung und Kommunalverwaltung (VFA-K).

Berufsbild:

Verwaltungsfachangestellte sind in den unterschiedlichsten Bereichen der kommunalen Verwaltung beschäftigt. Die Tätigkeiten sind abwechslungsreich und vielfältig. Sie reichen von der Vorbereitung von Sitzungen, Umsetzung der Beschlüsse der kommunalen Gremien bis zu Verwaltungsaufgaben und kaufmännischen Aufgaben (z. B. als Sachbearbeiter/in für das Bauamt, als Mitarbeiter/in im Einwohnermeldeamt oder der Finanzverwaltung).

Ausbildung:

Die Ausbildung beginnt am 01.09.2025 und dauert drei Jahre. Sie setzt sich aus einer praktischen Ausbildung bei der Verwaltungsgemeinschaft Velden und Blockunterricht an der städtischen Berufsschule Nürnberg sowie der Bayerischen Verwaltungsschule (BVS) zusammen.

Ausbildungsvergütung:

Die Ausbildungsvergütung richtet sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD).

Einstellungsvoraussetzung:

Voraussetzung für Ihre Bewerbung ist der erfolgreiche qualifizierende Mittelschul-, Realschul- oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss. Wir suchen einsatzbereite junge Menschen, die gerne im Team arbeiten und eine Tätigkeit mit Kontakt zu Bürgerinnen und Bürgern anstreben.

Ihre Bewerbung:

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann übermitteln Sie uns Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens 30.11.2024 an die E-Mail-Adresse *bewerbungen@vgvelden.de*. Beachten Sie bitte, dass wir aus Gründen der IT-Sicherheit Anhänge zu E-Mail-Bewerbungen ausschließlich im pdf- oder jpg-Format annehmen können, deren Größe insgesamt 20 MB nicht übersteigen soll.

Für weitere Informationen und etwaige Fragen steht Ihnen unser Ausbildungsleiter Herr Ralph Haberberger, Tel. 09152/929115 jederzeit gerne zur Verfügung.

Berichte aus den Gemeinderatssitzungen

Öffentliche Sitzung vom 05.06.2024

1. Beschlussfassung zum Protokoll der letzten öffentlichen Sitzung vom 16.05.2024

Sachverhalt:

Beschlussfassung zur Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 16.05.2024.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartenstein hat Kenntnis von der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 16.05.2024 und beschließt deren Richtigkeit.

Es gibt kein Einwendungen.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

2. Bauanträge

Sachverhalt:

Aktuell liegt kein Bauantrag vor.

kein Beschluss

3. Beschlussfassung zur Ersatzbeschaffung für Kommunaltraktor

Sachverhalt:

Der Fastrac 4190 Bj. 2015 muss Aufgrund von anhaltenden Reparaturen ausgetauscht werden. Es wurden Angebote eingeholt und das Fahrzeugkonzept des Bauhofs diskutiert. Aktuelle Angebote Unimog 435 und 319, sowie Fendt 516, jeweils mit kompletter Winterdienstausrüstung. Die Inzahlungnahme des Fastrac ist von den Händlern entsprechend angeboten worden.

Diskussionsverlauf:

Bürgermeister Loos erläutere, anhand der eingeholten Angebote und weiteren Beispiele aus Nachbargemeinden die Vor- und Nachteile der verschiedenen Modelle. Bauhofleiter Horst Tauber wird Aufgrund seiner Praxis zu Wort gebeten, um seine Erfahrungswerte dem Gemeinderat mitzuteilen. Er spricht sich für den Erwerb eines weiteren Taktors aus, um das Bedienkonzept ähnlich dem bereits vorhandenen Fendt Traktors zu halten. Nach seiner Meinung und aus der Erfahrung heraus ist ein Traktor für die angedachten Arbeiten besser geeignet als ein Unimog. Ein reger Wortwechsel kommt im Gremium zustande. Gemeinderat Theinert fragt an, ob jeder Bauhofmitarbeiter diese Führerscheinklasse besitze und warum die Mitarbeiter keinen Unimog wollen würden. Bürgermeister Loos antwortet, dass jeder Bauhofmitarbeiter diese Klasse fahren dürfe. Herr Tauber sagt, dass ein Unimog in unserem Gelände nicht für den Winterdienst geeignet sei. Gemeinderat Steger ~~meine~~ fragte an, (Gemeinderat Steger moniere, er meine nicht, sondern er fragte an, Passus geändert am 19.07.2024 Schriftführerin Evelyn Irmisch) dass nach seinem Wissen es für ein Fahrzeug dieser Preisklasse eine europaweite Ausschreibung bedarf. Er hätte gerne zusätzlich ein vergleichbares Angebot von einem anderen Traktorhersteller. Bürgermeister Loos erwidert, dass diese Diskussionen bereits mehrfach geführt wurden und man sich dafür ausgesprochen habe, auf dem gleichen Hersteller zu bleiben, um ein Bedienkonzept beizubehalten. Es würde durchaus keinen Sinn ergeben, ein Angebot erstellen zu lassen, wenn eine Anschaffung nicht angedacht ist. Und jetzt ein anderes Fabrikat anzuschaffen wäre nicht zielführend.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartenstein hat Kenntnis von den Angeboten und stimmt folgender Angebote der Firma BayWa AG, Fürth-T292, Hafenstr. 115, 90768 Fürth in Höhe von insgesamt 214.173,70 € Brutto zu.

Traktor Fendt 516 Vario GEN3 = 210.035,00 € Brutto

Kugelmann Dreipunktstreuer D1.55 VA = 26.775,00 Brutto

Hydrac Schneepflug U-III-320-GT = 22.610,00 Brutto

Kreuter Tragrahmen mit Anbau Mulag = 15.291,20 € Brutto

Ballastgewicht Kreuter 950 = 4.462,50 € Brutto

Rücknahme Fastrac = 65.000,00 € Brutto

Gesamtsumme= 214.173,70 Brutto

Abstimmungsergebnis: 7 : 3

4. Angebotsvergabe zur Ertüchtigung Trimm-Dich-Pfad

Sachverhalt:

Vom Hersteller der Trimm-Dich-Pfad Geräte liegt ein Angebot zur Erneuerung der Geräte vor. Die defekten Geräte müssen ausgetauscht werden, die Beschilderung erneuert.

Diskussionsverlauf:

Bürgermeister Loos unterbreitet dem Gemeinderat das Angebot über die Geräte für den Trimm Dich Pfad, welcher im Jahr 2006 neu errichtet wurde und zwischenzeitlich in die Jahre gekommen ist. Das Angebot umfasst den Austausch der defekten Geräte und 2 Varianten der Kletterwand. Variante 1: 17.077,90 €, Variante 2: 9.921,24 €. Variante 1 ist langlebiger und gerade im Waldbereich zu empfehlen. Nach längerer Diskussion spricht sich der Gemeinderat für die langlebige Variante aus.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartenstein hat Kenntnis von den Angeboten und stimmt dem Angebot Variante 1, der Firma eibe Produktion + Vertrieb GmbH & Co. KG, Industriestr. 1, 97285 Röttingen in Höhe von 17.077,90 € Brutto zu.

Abstimmungsergebnis: 9 : 1

5. Beschlussfassung eines Organisationsgremiums für den Weihnachtsmarkt auf der Burg Hartenstein 2024

Sachverhalt:

Aufgrund anhaltender Diskussionen soll das Gremium ein weiteres Vorgehen vorschlagen und ggf. ein Orgateam zur Vorbereitung und Durchführung des Weihnachtsmarkts auf der Burg Hartenstein generieren.

Diskussionsverlauf:

Bürgermeister Loos merkt an, dass zwar der Weihnachtsmarkt im vergangenen Jahr ein Erfolg war, letztlich aber die Organisation und Durchführung an ihm hängen geblieben ist. Er ist der Auffassung, dass dafür ein Organisationsgremium aufgestellt werden solle, um sich die Arbeiten einzuteilen. Gemeinderat Gentsch ist der Meinung, dass dies Aufgabe der Verwaltung sei. Bürgermeister Loos erwiderte, dass die Verwaltung der Gemeinde Hartenstein aus 2 Personen bestehe und der Umfang so nicht abgeleistet werden könne. Gemeinderat Gentsch ist weiterhin der Meinung, dass es dann eben die Arbeit des Bürgermeisters ist. Eine Diskussion entsteht. Es herrscht die Meinung vor, der Kulturausschuss muss mehr in die Organisation eingeschlossen werden und die Arbeiten zur Durchführung müssen dann entsprechend aufgeteilt werden. Dominik Gentsch sieht es nicht als seine Aufgabe im Ausschuss für weitere Aufgaben eingesetzt zu werden.

kein Beschluss

6. Informationen des Bürgermeisters

Sachverhalt:

Bürgermeister Loos habe keine aktuellen Informationen.

Öffentliche Sitzung vom 18.07.2024

1. Beschlussfassung zum Protokoll der letzten öffentlichen Sitzung vom 05.06.2024

Sachverhalt:

Beschlussfassung zur Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 05.06.2024.

(Gemeinderat Steger moniere Top 3, er meine nicht, sondern er frage an, Passus geändert am 19.07.2024 Schriftführerin Evelyn Irmisch)

Es gibt keine weiteren Einwendungen.

Beschluss:
Der Gemeinderat der Gemeinde Hartenstein hat Kenntnis von der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 05.06.2024 und beschließt deren Richtigkeit.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

2. Bauanträge

2.1 Antrag auf Baugenehmigung nach Art. 64 BayBO / AZ: F-2024-167-9, Errichtung eines Tiny-Houses, Flur Nr. 9, Gemarkung Grünreuth

Sachverhalt:

Es liegt der Antrag auf Baugenehmigung nach Art. 64 BayBO beim LRA Lauf AZ: F-2024-167-9 / Errichtung eines Tiny-Houses, Flur Nr. 9, Gemarkung Grünreuth vor. Bürgermeister Loos zeigt entsprechendes Vorhaben anhand der Lageskizzen vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartenstein hat Kenntnis vom Antrag auf Baugenehmigung und erteilt hierzu das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

2.2 Antrag auf Baugenehmigung nach Art. 64 BayBO / AZ: SB-2024-192-4 Errichtung eines Anbaus in der Kläranlage Velden in Lungsdorf 19 für den Einbau einer Klärschlammpresse, Flur Nr. 1959, Gemarkung Enzendorf

Sachverhalt:

Es liegt der Antrag auf Baugenehmigung nach Art. 64 BayBO beim LRA Lauf AZ: B-2024-192-4 / Errichtung eines Anbaus in der Kläranlage Velden in Lungsdorf 19 für den Einbau einer Klärschlammpress, Flur Nr. 1959, Gemarkung Enzendorf vor. Bürgermeister Loos zeigt entsprechendes Vorhaben anhand der Lageskizzen vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartenstein hat Kenntnis vom Antrag auf Baugenehmigung und erteilt hierzu das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

2.3 Antrag auf Baugenehmigung nach Art. 64 BayBO / AZ: SB-2024-27-4 Nutzungsänderung und Umbau eines Wohnhauses in eine Asylunterkunft mit Errichtung von Schleppgauben, Flur Nr. 397/7, Gemarkung Hartenstein

Sachverhalt:

Es liegt der Antrag auf Baugenehmigung nach Art. 64 BayBO beim LRA Lauf AZ: SB-2024-27-4 / Nutzungsänderung und Umbau eines Wohnhauses in eine Asylunterkunft mit Errichtung von Schleppgauben, Flur Nr. 397/7, Gemarkung Hartenstein vor. Bürgermeister Loos zeigt entsprechendes Vorhaben anhand der Lageskizzen vor.

Diskussionsverlauf:

Bürgermeister Loos merke an, dass die Errichtung der Schleppgauben, durch die Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 1 nicht genehmigt werden kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartenstein hat Kenntnis vom Antrag auf Baugenehmigung und lehnt diesen ab.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

2.4 Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl. Nr. 442/1, Gemarkung Hartenstein

Sachverhalt:

Es liegt der Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Carports, Flur Nr. 442/1, Gemarkung Hartenstein vor. Bürgermeister Loos zeigt entsprechendes Vorhaben anhand der Lageskizzen vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartenstein hat Kenntnis vom Antrag isolierte Befreiung und erteilt hierzu das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes 8 "Bauhof": Abwägung der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 & § 4 Abs. 1 BauGB

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

3.1 Beschluss über die im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen

Sachverhalt:

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis, dass von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahme abgegeben wurde.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

3.2 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung ohne Stellungnahme verbliebenen Träger öffentlicher Belange

Sachverhalt:

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurde keine Stellungnahme abgegeben:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, München
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Winkelhaid
- Markt Neuhaus
- Stadt Velden
- Gemeinde Hirschbach
- Gemeinde Kirchensittenbach
- Gemeinde Vorra
- Landesjagdverband Bayern e.V., Feldkirchen
- Fränkischer Albverein e.V., Nürnberg
- Naturpark Fränkische Schweiz - Frankenjura, Pottenstein

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis davon, dass von folgenden Trägern öffentlicher Belange keine Stellungnahme abgegeben wurde:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, München
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Winkelhaid
- Markt Neuhaus
- Stadt Velden
- Gemeinde Hirschbach
- Gemeinde Kirchensittenbach
- Gemeinde Vorra
- Landesjagdverband Bayern e.V., Feldkirchen
- Fränkischer Albverein e.V., Nürnberg
- Naturpark Fränkische Schweiz - Frankenjura, Pottenstein

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

3.3 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung ohne Einwände verbliebenen Träger öffentlicher Belange

Sachverhalt:

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Einwendungen:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Außenstelle Hersbruck
- Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, TG Hartenstein, Ansbach
- Staatliches Bauamt Nürnberg – keine weitere Beteiligung erforderlich
- Handwerkskammer für Mittelfranken, Nürnberg
- IHK Nürnberg für Mittelfranken
- Bayerischer Bauernverband, Nürnberg

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis davon, dass folgende Träger öffentlicher Belange keine Einwände erhoben haben:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Außenstelle Hersbruck
- Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, TG Hartenstein, Ansbach
- Staatliches Bauamt Nürnberg – keine weitere Beteiligung erforderlich
- Handwerkskammer für Mittelfranken, Nürnberg
- IHK Nürnberg für Mittelfranken
- Bayerischer Bauernverband, Nürnberg

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

3.4 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - Regierung von Mittelfranken

Sachverhalt:

Regierung von Mittelfranken – Stellungnahme vom 18.08.2023

Im Bereich der Kläranlage soll ein Sondergebiet Bauhof (Geltungsbereich ca. 0,3 ha) ausgewiesen werden. Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan geändert (2. Änderung).

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Kapitel 3.3 (Z=Ziel) sind neue Siedlungs-flächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Ausnahmen von dem Ziel der Anbindung sind nur dann zulässig, wenn auf Grund einer der im Ziel genannten Fallgestaltungen die Anbindung an eine bestehende geeignete Siedlungseinheit nicht möglich ist (vgl. Begründung zu 3.3 LEP).

Die Fläche ist nicht angebunden im Sinne des LEP, Kapitel 3.3. Sofern eine der im LEP ge-nannten Ausnahmen geltend gemacht werden kann, ist dies begründet darzustellen. Dem Vorhaben stehen Belange der Raumordnung entgegen (Verstoß gegen Ziel 3.3 LEP). Ein-wendungen können nur zurückgestellt werden, wenn eine der genannten Ausnahmen einschlägig ist. Auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet wird hingewiesen.

<u>Stellungnahme der Verwaltung</u>

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet ist bereits aus dem LSG herausgenommen worden. Aufgrund der Lage des Geltungsbereichs ist die Auseinandersetzung mit dem Anbindegebot des Landesentwicklungsprogramms erforderlich. In der Begründung zum Landesentwicklungs-programm ist die Beurteilung, ob eine „Siedlungsfläche“ gemäß LEP vorliegt, von der Qualität und Zweckbestimmung der baulichen Nutzung und vom Aufenthalt von Menschen, abhängig.

Im vorliegenden Fall dient die Fläche aufgrund der im Bebauungsplan und im Flächennutzungsplan festgesetzten Zweckbestimmung ausschließlich der Nutzung als Bauhof und damit einer vorrangigen Lagernutzung und nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen. Die Lagernutzung dient nicht gewerblichen Zwecken, sondern ausschließlich den Zwecken des Bau-hofs und damit des Gemeinbedarfs. Damit ändert sich durch die Planung auch die grundsätzliche Ausrichtung der Zweckbestimmung der Fläche nicht, da bereits die bestehende Fläche Zwecken des Gemeinbedarfes (Kläranlage) dient und durch entsprechende bauliche Anlagen bereits geprägt ist. Der geplante Bauhof dient wie die bestehende Kläranlage der Sicherstellung und Unterhaltung der öffentlichen Infrastruktur und ist deshalb im Bereich von nicht mehr benötigten Teilflächen einer Kläranlage sinnvoll untergebracht.

Nach Rücksprache mit der Regierung ist zusammenfassend festzustellen, dass das Anbinde-gebot nicht einschlägig ist. Grund ist die erhebliche Einschränkung der Art der baulichen Nutzung, im gegenständlichen Fall auch insbesondere im Zusammenwirken mit der Tatsache, dass die Fläche bereits durch eine ähnliche, dem Gemeinbedarf dienende bauliche Nutzung, geprägt ist.

Unabhängig davon hat die Gemeinde Hartenstein alternative Standorte geprüft. Die geprüften Standorte sind in der Anlage zur Begründung der Flächennutzungsplan-Änderung dargestellt, scheiden aber allesamt aufgrund der Nähe zu Wohngebieten oder der mangelnden Verfügbarkeit der Flächen aus. Die Anbindung an Wohngebiete bringt erhebliche Immissionskonflikte mit sich, dies zeigt auch das beauftragte Schallgutachten. Insbesondere die in der Gemeinde Hartenstein aufgrund der topografischen Höhenlage regelmäßig erforderlichen Winterdiensteinsätze erfordern das lärmintensive Be- und Entladen der Fahrzeuge in den frühen Morgenstunden, teils bereits ab 4.00 Uhr morgens. Die hiermit verbundenen Geräuscheinwirkungen erfordern ausreichende Abstände von Wohngebieten. Auch an Gewerbe- oder Mischbauflächen angebundene Siedlungseinheiten, wo die Immissionsproblematik deutlich geringer wäre, sind nicht vorhanden.

Aus den genannten Gründen hält die Gemeinde Hartenstein an dem gegenständlichen Standort fest. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken und der Stellungnahme der Verwaltung und stimmt dieser zu.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

3.5 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - Planungsverband Region Nürnberg

Sachverhalt:

Planungsverband Region Nürnberg – Stellungnahme vom 06.09.2023

Es wurde festgestellt, dass das o. g. Vorhaben der Gemeinde Hartenstein

- innerhalb des Landschaftsschutzgebiets "Nördlicher Jura" liegt. Laut Regionalplan der Region Nürnberg (RP 7) 7.1.3.5 (Z) sollen die bestehenden Landschaftsschutzgebiete langfristig in ihrem Bestand gesichert werden. Diesbezüglich ist eine enge Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen angezeigt.

bezüglich des so genannten "Anbindegebots" gemäß Kapitel 3.3 des Landesentwicklungsprogramms (LEP) wird auf die Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde der Regierung von Mittelfranken vom 18.08.2023 verwiesen.
Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine enge Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen ist erfolgt. Das Plangebiet wurde bereits aus dem LSG herausgenommen. Nach Rücksprache mit der Regierung von Mittelfranken ist das Anbindegebot gemäß Kapitel 3.3 des Landesentwicklungsprogramms (LEP) im vorliegenden Fall aufgrund der geplanten Art der Nutzung nicht einschlägig, da die geplante Nutzung ausschließlich als Bauhof und damit vorrangig der Lagernutzung und nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dient.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Stellungnahme des Planungsverbandes Region Nürnberg und der Stellungnahme der Verwaltung und stimmt dieser zu.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

3.6 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - Landratsamt Nürnberger Land - Bauplanungsrecht

Sachverhalt:

Stellungnahme Sachgebiet Bauplanungsrecht

Die Änderung des FNP's wird zur Kenntnis genommen.

3.7 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - Landratsamt Nürnberger Land - Bodenschutz

Sachverhalt:

Stellungnahme Sachgebiet Bodenschutz

Durch die geplante Änderung des FNP's mit Aufstellung eines B-Plan‘s soll der Gemeinde Hartenstein durch einen Neubau des Bauhofs die Möglichkeit gegeben werden, ihren Bauhof an ihre aktuellen Ansprüche anzupassen. Für den Bereich liegen keine Informationen oder Hinweise über schädliche Bodenveränderungen im Sinne § 2 Abs. 3 oder Altlasten nach § 2 Abs. 5 BBodSchG vor. Bodenschutzfachlich ergeben sich keine Einwände. Sollten während der Bauarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die das Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung im Sinne Bundes-Bodenschutzgesetz bedingen, ist die zuständige Bodenschutzbehörde SB 21.2A am LRA NL zur weiteren Abstimmung zu informieren. Auf das Inkrafttreten der Mantelverordnung mit Änderungen der Deponieverordnung, der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und der Neueinführung der Ersatzbaustoffverordnung, welche den RC-Leitfaden „"Anforderungen an die Verwertung von Recyclingbaustoffen in technischen Bauwerken"“ ablöst und eine gesetzlich verankerte Rechtsgrundlage zum Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe in technischen Bauwerken schafft, wird hinge-wiesen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

3.8 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - Landratsamt Nürnberger Land - Wasserrecht

Sachverhalt:

Stellungnahme des Sachgebietes Wasserrecht

Das Bauvorhaben befindet sich außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungs-gebieten, sowie außerhalb des 60 m Bereiches von Gewässern.

Hinweise:

1. Die geothermische Nutzung von Erdwärme ist mit dem Landratsamt Nürnberger Land,

Sachbereich Wasserrecht und Bodenschutz abzusprechen. Erforderliche Genehmigungen sind vor Baubeginn zu beantragen.

2. Sollte während der Bauzeit eine Grundwasserabsenkung notwendig werden, ist hierzu vor Baubeginn eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

3. Die im Plangebiet noch zu erstellenden Gebäude sind ordnungsgemäß an die kommunalen Ver- und Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde Hartenstein anzuschließen. Die kommunale Entwässerungssatzung ist hierbei zu beachten. ·

4. Grundstücksentwässerungsanlagen haben den a. a. R. d. T. zu entsprechen.

5. Die Behandlung von Schmutzwasser (gewerbliches Abwasser) aus Fahrzeugwaschanlagen, der Reinigung von ölverschmutzten Teilen oder aus anderer Herkunft z.B. Tankstellenabfüllpunkten muss über zugelassene Abwasserbehandlungsanlagen (z.B. Koaleszenzabscheider) erfolgen. Das gereinigte Schmutzwasser ist der Kläranlage zuzuführen. Eine Versickerung von mineralölhaltigen Abwässern ist nicht zulässig.

6. Für die erlaubnisfreie Versickerung von Niederschlagswasser ist die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die dazu ergangenen Regeln der Technik (TRENGW bzw. TRENOG) zu beachten. Sollte die NWFreiV keine Anwendung finden, ist eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. ·

7. Niederschlagswasser von Flächen, auf denen regelmäßig wassergefährdende Stoffe gelagert, abgelagert, abgefüllt oder umgeschlagen werden (ausgenommen sind hierbei Flächen für den ausschließlichen Umgang mit Kleingebinden bis 20 Liter Rauminhalt), muss grundsätzlich einer Kläranlage zugeführt werden.

8. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden. Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - AwSV), die Technische Regel wassergefährdender Stoffe. (TRwS), die a. a. R. d. T. (allgemein anerkannten Regeln der Technik) sowie die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu beachten.

<u>Stellungnahme der Verwaltung</u>

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich auf die konkrete Objektplanung. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Stellungnahme des Sachgebietes Wasserrecht und der Stellungnahme der Verwaltung und stimmt dieser zu.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

3.9 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - Landratsamt Nürnberger Land - Immissionsschutz

Sachverhalt:

Sachgebiet Immissionsschutz

Hinsichtlich Änderung FNP ohne Einwände

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

3.10 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - Landratsamt Nürnberger Land - Naturschutz

Sachverhalt:

Stellungnahme Sachgebiet Naturschutz

Aus naturschutzrechtlicher sowie·auch -fachlicher Sicht besteht, wie bereits vorab abgestimmt, grundsätzlich Einverständnis mit dem Vorentwurf des Bebauungsplans. Eine abschließende Stellungnahme kann aufgrund der fehlenden Ausgleichsflächen zum derzeitigen Planstand nicht abgegeben werden.

Entgegen der Vorabstimmung mit meinem Kollegen Herrn Raab ergeben sich jedoch noch weitere Einwände bzw. Anmerkungen:

Eingriffsermittlung / Beeinträchtigungsfaktor

Entsprechend der Begründung ist "für die Fläche für Gemeinbedarf (...) eine Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt. Nutzungsbedingt hat ein Bauhof einen hohen Versieglungsgrad. Daher wird gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO eine zusätzliche Überschreitung der GRZ für Nebenanlagen (GRZ II) bis 0,9 eingeräumt." Zwar wird ebenfalls aufgeführt, dass die zusätzlich befestigten Flächen in versickerungsfähiger Ausführung erfolgen. Jedoch darf angenommen werden, dass dennoch·aufgrund der geplanten Eigenverbrauchstankstelle sowie dem Bereich für die Be- und Entladung der Winterdienstfahrzeuge durch weitere ordnungsrechtliche Einschränkungen nur ein geringer Teil dieser Flächen eine Versickerungsfähigkeit aufweisen darf. Demzufolge ist der Beeinträchtigungsfaktor aufgrund der verbal-argumentativen Einschätzung zur Versiegelung zu erhöhen und unter Berücksichtigung der GRZ II mit 0,9 anzusetzen: ·

Ausgleichsflächen: Sind zu ergänzen

Landschaftsbild / Dachbegrünung

Durch die Lage des Vorhabens im LSG "Nördlicher Jura" ist das Vorhaben besonders unter dem Schwerpunkt einer Landschaftsbildbeeinträchtigung zu bewerten. Des Weiteren sind Klimaschutz sowie die Sicherung der Biodiversität wesentliche Belange, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung berücksichtigt werden sollten. In den Festsetzungen wird aufgeführt, dass als Dachform nur Flachdächer zulässig sind. Es ist daher aus naturschutzfachlicher Sicht nicht nachvollziehbar, dass auf dem Flachdach nicht bereits die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur verpflichtenden extensiven Dachbegrünung geschaffen werden. In diesem Zuge wird ebenfalls angemerkt, dass sich Anlagen zur Nutzung des Sonnenlichts (Photovoltaik-anlage, Solarthermie) und eine extensive Dachbegrünung nicht ausschließen. Nach neueren Erkenntnissen bringt die Kombination von Dachbegrünung und Photovoltaik zahlreiche Synergieeffekte mit sich, sofern statische Belange frühzeitig berücksichtigt werden. Daher würden wir begrüßen, dass die Flachdächer zur Dachbegrünung festgesetzt werden.

Bei der Dachbegrünung ist die Artenauswahl dahingehend zu beschränken, dass keine gebietsfremden oder invasiven Arten, bspw. Kaukasus-Glanzfetthenne (Phedimusspurius) verwendet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei Dachbegrünungen gebietseigene Wild-pflanzen ein Potenzial zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität bieten. Daher sollte sich die Artenauswahl an der regionaltypischen Vegetation für vollsonnige Standorte orientieren.

Die Festsetzungen der extensiven Dachbegrünung tragen damit neben Beiträgen zu Klima-schutz und Biodiversität zusätzlich zu einer dringend notwendigen Minimierung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bei, nachdem ansonsten in dem Plan auf zusätzliche Begrünungsmaßnahmen verzichtet wurde.

Das nach der LSG-VO erforderliche Einvernehmen mit dem Bauleitplanverfahren kann unter den folgenden Bedingungen in Aussicht gestellt werden:

- Die Eingriffsregelung ist entsprechend der o.g. Belange zu überarbeiten
- Die Ausgleichsflächen sind zu ergänzen
- Festsetzungen zur extensiven Dachbegrünung der Flachdächer sind zu ergänzen

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Bei der Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung wird die GRZ I (in diesem Fall 0,6) als Beeinträchtigungsfaktor herangezogen. Unberücksichtigt bleibt grundsätzlich die GRZII (GRZ für Nebenanlagen), die gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauGB in diesem Fall bis 0,8 zulässig wäre. Im Bebauungsplan wird jedoch aufgrund des hohen nutzungsbedingten Versiegelungsgrades eine Überschreitungsmöglichkeit der GRZII bis 0,9 eingeräumt. Daher wird der Beeinträchtigungsfaktor um 0,1 auf 0,7 erhöht.

Die Ausgleichsflächen werden ergänzt. Das Plangebiet wurde bereits aus dem LSG herausgenommen. Aus Sicht der Gemeinde ist aufgrund der randlichen Lage und insbesondere der baulichen Vorprägung durch Kläranlage und Umspannwerk keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Landschaftsschutzgebiets gegeben.

Aus statischen Gründen ist eine Dachbegrünung nur auf einem Teilbereich des geplanten Bauhofes möglich. Die extensive Flachdachbegrünung wird daher für 15% des Hauptgebäudes festgesetzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Stellungnahme des Sachgebietes Naturschutz und der Stellungnahme der Verwaltung und stimmt dieser zu.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

3.11 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - Regierung von Oberfranken, Bergamt

Sachverhalt:

Nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch o.g. Vorhaben keine derzeit von der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - wahrzunehmenden Aufgaben berührt. Sollten bei den Baumaßnahmen altbergbauliche Relikte angetroffen werden, sind diese zu berücksichtigen und das Bergamt Nordbayern zu verständigen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Stellungnahme von der Regierung von Oberfranken – Bergamt und der Stellungnahme der Verwaltung und stimmt dieser zu.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

3.12 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Bereich Landwirtschaft

Sachverhalt:

Stellungnahme Bereich Landwirtschaft, Meier, LAR:

- Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche: Keine durch landwirtschaftliche Betriebe genutzten Flächen.

Erreichbarkeit von Nutzflächen und Hofstellen: Die Erreichbarkeit von Hofstellen wird nicht beeinträchtigt.

Bewirtschaftung von Nutzflächen: Keine Einschränkungen.

Raumansprüche der Betriebe im bebauten und unbebauten Bereich: Keine.

Widmung des Gebietes: Keine Einwände.

Eingriffsausgleich: Ein Eingriffsausgleich wurde noch nicht festgelegt.

Es sollten alle Möglichkeiten zur Reduzierung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgeschöpft werden. (z.B. Minimierungsmaßnahmen, multifunktionalem Aus-gleich, Entsiegelungsmaßnahmen, sonstige Rückbaumaßnahmen oder Aufwertungsmaß-nahmen auf bereits vorhandenen Ausgleichs- und Biotopflächen).

In diesem Zusammenhang erfolgt der Hinweis auf das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 ...§ 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(3) Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, ins-besondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im not-wendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Ökokontoflächen

Überschüssige Wertpunkte aus den Verfahren sollten in ein Ökokonto gegeben werden. Einbindung des AELF Roth-Weißenburg i. B. bei der Ausweisweisung von Ökokontoflächen, wenn diese auf landwirtschaftlichen Flächen entstehen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

3.13 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Bereich Forsten

Sachverhalt:

Stellungnahme Bereich Forsten, H. Kleemann, FOR:

Wir weisen darauf hin, dass Bäume im Fallbereich (ca. 30m) eine Gefahr für Mensch und Gebäude darstellen.

Lt. Planunterlagen soll zwischen zu errichtendem Gebäude und Waldrand ein Abstand von z.T. nur 3m bestehen. Auch wenn - wie geplant – aktuell windwurfgefährdete Einzelbäume entnommen werden, bleibt immer eine potenzielle Gefährdung durch den verbleibenden Bestand be-stehen. Dies gilt – mit entsprechender zeitlicher Verzögerung - auch für neu anzulegende Waldränder. Da es sich in diesem Fall nicht um ein Gebäude zum dauerhaften Aufenthalt von Personen handelt sollte wenigstens ein Mindestabstand zum Waldrand von 10 - 15m vorgesehen werden. Im Übrigen bestehen aus forstlicher Sicht gegen o.g. Planung keine Einwände.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Platzverhältnisse im Gelände ist ein Abstand von 10 m bis 15 m zum Waldrand nicht möglich, ohne dass eine Rodung angrenzender Waldbestände erfolgt. Deshalb verbleibt es bei der Regelung, dass in den an die Baufläche angrenzenden Waldflächen eine risikomindernde Waldrandbewirtschaftung erfolgt. So kann die Waldeigenschaft erhalten und das Windwurfrisiko ausgeschlossen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten und der Stellungnahme der Verwaltung und stimmt dieser zu.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

3.14 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - Wasserwirtschaftsamt Nürnberg

Sachverhalt:

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg – Stellungnahme vom 14.08.2023

Allgemeines

Die Aufstellung des Beb.-Pl. und die Änderung des FNPs erfolgt im. sog. Parallelverfahren gem. Baugesetzbuch. Die Fortschreibung des FNPs und die Flächen des Beb.-Pl. betreffen das gleiche Gebiet daher erfolgt eine zusammenfassende Stellungnahme.

Entwässerung und Wasserhaushalt

- Abwasserbeseitigung

Die häuslichen Schmutzwässer werden direkt in die Kanalisation der Kläranlage eingeleitet.

- Niederwasserbeseitigung

Nach den textlichen Festlegungen zum Beb:- Pl. sollen die Oberflächenwässer in das bestehende Regenrückhaltebecken (RRB) der Kläranlage zugeführt und anschließend in den Vorfluter abgeleitet werden. Um welchen Vorfluter es sich handelt wurde nicht angegeben.

Wasserwirtschaftliche Wertung

Ein Regenrückhaltebecken auf der Kläranlage ist dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg nicht bekannt. Hier dürfte es sich um das Regenüberlaufbecken (RÜB) handeln. Wohin die Oberflächenwässer eingeleitet werden (RRB, RÜB) wäre zu prüfen. Ebenfalls zu prüfen wäre, ob die zusätzlichen Oberflächenwassereinleitungen mit der wasserrechtlichen Erlaubnis, sofern vorhanden, abgedeckt sind.

Die abwassertechnische Erschließung des Plangebietes ist derzeit nicht nachgewiesen und demnach auch nicht gesichert. Eine abschließende wasserwirtschaftliche Aussage zur Entwässerung ist demnach nicht möglich.

Die Bauleitplanung muss die Voraussetzungen für eine normgerechte Entwässerung schaffen.

Unser Einvernehmen setzt voraus, dass eine ordnungsgemäße Entwässerung sichergestellt wird, sowie die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Den Wassergesetzen folgend müssen die Möglichkeiten einer Versickerung ausgeschöpft werden, soweit es die Örtlichkeiten zulassen. Der Vorhabensträger agiert hierin eigenverantwortlich. Die Gemeinde Hartenstein sollte den Vorrang einer Versickerung bzw. Regenwasserrück-haltung unterstützen.

Die Gemeinde Hartenstein hat dafür Sorge zu tragen, dass neben der Schmutzwasserbeseitigung auch eine den Anforderungen entsprechende Beseitigung des Regenwassers sichergestellt wird und im Rahmen der Erstellung der Erschließungsplanung vorab die wasserwirtschaftlichen Belange geprüft und beachtet werden.

Hinsichtlich der weiteren Ausplanung sehen wir uns veranlasst auf Folgendes hinzuweisen:

✦ Die Versickerung soll vorzugsweise breitflächig über eine 30 cm mächtige bewachsene Oberbodenzone erfolgen. Unterirdische Versickerungsanlagen, z. B. Rigolen, sind ohne geeignete Vorreinigung nicht zulässig. Notwendige Versickerungs- und Retentionsräume oder Vorbehandlungsanlagen sind auf dem Grundstück vorzuhalten.

✦ In Bereichen mit Versickerung des Niederschlagswassers sind, sofern Metalldächer zum Einsatz kommen sollen, nur Kupfer-, Blei-, Zinkbleche mit geeigneter Beschichtung oder andere wasserwirtschaftlich unbedenkliche Materialien (z. B. Aluminium, Edelstahl) zulässig.

✦ Es muss insbesondere sichergestellt sein, dass der Untergrund sich zum Versickern eignet und der mittlere Grundwasserflurabstand (ab UK Versickerungsanlage) mind. 1 m beträgt.

✦ Eine Versickerung von Niederschlagswasser in Altlasten oder Altlastverdachtsflächen kann keines Falls zugestimmt werden und ist grundsätzlich auszuschließen. Es ist sicherzustellen, dass Niederschlagswasser nicht auf einem Altlastgrundstück zur Versickerung kommt, bzw. in kontaminierte Auffüllungen seitlich einsickert oder sie unterspült.

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung sind die aktuell geltenden Regelwerke und Normen zu beachten.

Starkregengefahr

Infolge von Starkregenereignissen kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen. Die Vorsorge gegen derartige Ereignisse beginnt auf Ebene der Bauleitplanung. Der Schutz von bestehenden Bebauungen und neuen Bauflächen durch urbane Sturzfluten und Starkregen sowie die natürlichen Vorflutverhältnisse sind zu beachten. Auf die „Arbeitshilfe Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung" von StMB und StMUV wird verwiesen.

Zusammenfassung / Fazit

Der Ausweisung des Baugebietes stehen wichtige wasserwirtschaftliche Aspekte entgegen:

✦ Die ordnungsgemäße Entwässerung des Plangebietes ist derzeit nicht nachgewiesen. Die entsprechenden Nachweise sind vor der Ausweisung des Baugebietes zu erbringen.

✦ Neue Bauflächen können erst als erschlossen gelten und in der Bauleitplanung ausgewiesen werden, wenn die abwassertechnische Erschließung rechnerisch und wasserrechtlich als ausreichend nachgewiesen wurde.

✦ Neubauflächen können erst ausgewiesen werden, wenn eine nach den derzeit gültigen Vorschriften und Richtlinien ordnungsgemäße Entwässerung für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser sichergestellt und nachgewiesen wird sowie die dafür notwendigen rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind (Wasserrecht der Abwasserbehandlung, Niederschlags- und Mischwassereinleitungen, usw.).

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die ordnungsgemäße Entwässerung für Schmutzwasser und Niederschlagswasser wurde durch einen Fachplaner geprüft. Es ist Folgendes vorgesehen: Das anfallende Oberflächenwasser des gesamten Grundstücks soll gesammelt und in den angrenzenden Regenwasserkanal der Gemeinde Hartenstein eingeleitet werden. Über den gemeindlichen Regenwasserkanal erfolgt die Einleitung in den Vorfluter. Das Schmutzwasser wird in das kommunale Abwassernetz bzw. direkt in die gemeindliche Kläranlage geleitet. Das anfallende Schmutzwasser des Waschplatzes wird mittels eines Koaleszenzabscheiders gereinigt und abgeleitet. Für die Eigenverbrauchstankstelle mit einem 5000 ltr. Tank wird eine gesonderte Genehmigung eingeholt.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Stellungnahme vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und der Stellungnahme der Verwaltung und stimmt dieser zu.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

3.15 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - N-ERGIE Netz GmbH

Sachverhalt:

N-ERGIE Netz GmbH – Stellungnahme vom 02.08.2023

In der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Dieser Bestandsplan besitzt nur informellen Charakter.

Der Bestandsplan enthält Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH und der N-ERGIE Aktiengesellschaft. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig.

Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.

Netzerneuerungen oder Neuverlegungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.

Zwischen einer Bebauung und der vorhandenen 20 kV-Kabeltrasse ist ein Abstand von 1,00 m einzuhalten.

Die Versorgung des Baugebietes mit Strom kann, nach entsprechender Netzerweiterung, aus-gehend vom bestehenden Versorgungsnetz sichergestellt werden.

Sind keine Gehwege geplant, wird ein Versorgungsstreifen von ca. 1,00 m Breite empfohlen.

Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regel-werk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu be-rücksichtigen.

Es bestehen keine Einwände der N-ERGIE Netz GmbH gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.

Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Stellungnahme der N-ergie Netz GmbH und der Stellungnahme der Verwaltung und stimmt dieser zu.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

3.16 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - Deutsche Telekom Technik GmbH

Sachverhalt:

Deutsche Telekom Technik GmbH – Stellungnahme vom 11.08.2023

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungs-zone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Bei Planungsänderungen bitten wir um erneute Beteiligung. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH und der Stellungnahme der Verwaltung und stimmt dieser zu.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

3.17 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - Landesbund für Vogelschutz

Sachverhalt:

Landesbund für Vogelschutz – Stellungnahme vom 28.07.2023

Grundsätzlich steht der LBV - Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern dem Vorhaben offen gegenüber. Ausdrücklich begrüßen wir die Planungen auf bereits teilversiegelter Fläche im Rahmen der Nachnutzung des Klärwerks.

Leider erschließt sich uns das Vorgehen bezüglich des Artenschutzes nicht völlig. Trotz der Lage im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Jura“ scheint die zwingend notwendige spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) nicht angefertigt worden zu sein. Eventuell liegt sie auch zum derzeitigen Stand des Planungsverfahrens noch nicht vor. Wie hier vorgegangen wurde, erschließt sich uns aus dem Text nicht.

Der LBV sieht hier potenzielle Probleme bei der Genehmigungsfähigkeit der Planungen ohne eine fachgerechte Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Hier ist nach unserer Ansicht Klärungsbedarf, ob eine saP nachgereicht wird bzw. warum sie für verzichtbar gehalten wird.

Als Fachverband im Arten- und Naturschutz fehlen uns ohne saP wichtige Informationen, um eine korrekte Beurteilung des Vorhabens vorzunehmen.

Weitere Stellungnahmen im Verfahrensverlauf behalten wir uns daher ausdrücklich vor.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet wurde bereits aus dem LSG herausgenommen. Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist aufgrund des Zustands der Fläche nicht erforderlich. Es handelt sich um randlich betroffene jüngere Gehölzbestände, dauerhafte Habitate wie Baumhöhlen etc. sind nicht vorhanden. Die Baufeldberäumung ist außerhalb der Vogelbrutzeit festgesetzt, so dass auch das Tötungsverbot vermieden wird. Aus den genannten Gründen ist auch in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auf eine Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) verzichtbar.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Stellungnahme des Landesbund für Vogelschutz und der Stellungnahme der Verwaltung und stimmt dieser zu.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

4. Bebauungsplan Nr. 8 "Bauhof" sowie Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich dieses Bebauungsplanes: Billigung des Entwurfs zur Änderung des Flächennutzungsplanes und Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

Beschluss:

1. Der Gemeinderat billigt den geänderten Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplans Nr. 8 Bauhof“ mit Stand Entwurf 18.07.2024 entsprechend der vorgelegten Anlagen.

2. Der Gemeinderat beschließt für die Änderung des Flächennutzungsplanes die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und beauftragt die Verwaltung, die Durchführung der Beteiligung zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

5. Bebauungsplan Nr. 8 Bauhof - Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 & § 4 Abs. 1 BauGB: Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

5.1 Beschluss über die im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen

Sachverhalt:

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis, dass von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahme abgegeben wurde.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

5.2 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung ohne Stellungnahme verbliebenen Träger öffentlicher Belange

Sachverhalt:

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurde keine Stellungnahme abgegeben:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, München
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Winkelhaid
- Markt Neuhaus
- Stadt Velden
- Gemeinde Hirschbach
- Gemeinde Kirchensittenbach

- Gemeinde Vorra
- Landesjagdverband Bayern e.V., Feldkirchen
- Fränkischer Albverein e.V., Nürnberg
- Naturpark Fränkische Schweiz - Frankenjura, Pottenstein

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis davon, dass von folgenden Trägern öffentlicher Belange keine Stellungnahme abgegeben wurde:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, München
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Winkelhaid
- Markt Neuhaus
- Stadt Velden
- Gemeinde Hirschbach
- Gemeinde Kirchensittenbach
- Gemeinde Vorra
- Landesjagdverband Bayern e.V., Feldkirchen
- Fränkischer Albverein e.V., Nürnberg
- Naturpark Fränkische Schweiz - Frankenjura, Pottenstein

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

5.3 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung ohne Einwände verbliebenen Träger öffentlicher Belange

Sachverhalt:

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Einwendungen:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Außenstelle Hersbruck
- Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, TG Hartenstein, Ansbach
- Staatliches Bauamt Nürnberg – keine weitere Beteiligung erforderlich
- Handwerkskammer für Mittelfranken, Nürnberg
- IHK Nürnberg für Mittelfranken
- Bayerischer Bauernverband, Nürnberg

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis davon, dass folgende Träger öffentlicher Belange keine Einwände erhoben haben:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Außenstelle Hersbruck
- Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, TG Hartenstein, Ansbach
- Staatliches Bauamt Nürnberg – keine weitere Beteiligung erforderlich
- Handwerkskammer für Mittelfranken, Nürnberg
- IHK Nürnberg für Mittelfranken
- Bayerischer Bauernverband, Nürnberg

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

5.4 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - Regierung von Mittelfranken

Sachverhalt:

Regierung von Mittelfranken – Stellungnahme vom 18.08.2023

Im Bereich der Kläranlage soll ein Sondergebiet Bauhof (Geltungsbereich ca. 0,3 ha) ausgewiesen werden. Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan geändert (2. Änderung). Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Kapitel 3.3 (Z=Ziel) sind neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Ausnahmen von dem Ziel der Anbindung sind nur dann zulässig, wenn auf Grund einer der im Ziel genannten Fallgestaltungen die Anbindung an eine bestehende geeignete Siedlungseinheit nicht möglich ist (vgl. Begründung zu 3.3 LEP). Die Fläche ist nicht angebunden im Sinne des LEP, Kapitel 3.3. Sofern eine der im LEP ge-nannten Ausnahmen geltend gemacht werden kann, ist dies begründet darzustellen. Dem Vorhaben stehen Belange der Raumordnung entgegen (Verstoß gegen Ziel 3.3 LEP). Ein-wendungen können nur zurückgestellt werden, wenn eine der genannten Ausnahmen einschlägig ist. Auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet wird hingewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet ist bereits aus dem LSG herausgenommen worden. Aufgrund der Lage des Geltungsbereichs ist die Auseinandersetzung mit dem Anbindegebot des Landesentwicklungsprogramms erforderlich. In der Begründung zum Landesentwicklungsprogramm ist die Beurteilung, ob eine „Siedlungsfläche“ gemäß LEP vorliegt, von der Qualität und Zweckbestimmung der baulichen Nutzung und vom Aufenthalt von Menschen, abhängig.

Im vorliegenden Fall dient die Fläche aufgrund der im Bebauungsplan und im Flächennutzungsplan festgesetzten Zweckbestimmung ausschließlich der Nutzung als Bauhof und damit einer vorrangigen Lagernutzung und nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen. Die Lagernutzung dient nicht gewerblichen Zwecken, sondern ausschließlich den Zwecken des Bauhofs und damit des Gemeinbedarfs. Damit ändert sich durch die Planung auch die grundsätzliche Ausrichtung der Zweckbestimmung der Fläche nicht, da bereits die bestehende Fläche Zwecken des Gemeinbedarfes (Kläranlage) dient und durch entsprechende bauliche Anlagen bereits geprägt ist. Der geplante Bauhof dient wie die bestehende Kläranlage der Sicherstellung und Unterhaltung der öffentlichen Infrastruktur und ist deshalb im Bereich von nicht mehr benötigten Teilflächen einer Kläranlage sinnvoll untergebracht.

Nach Rücksprache mit der Regierung ist zusammenfassend festzustellen, dass das Anbinde-gebot nicht einschlägig ist. Grund ist die erhebliche Einschränkung der Art der baulichen Nutzung, im gegenständlichen Fall auch insbesondere im Zusammenwirken mit der Tatsache, dass die Fläche bereits durch eine ähnliche, dem Gemeinbedarf dienende bauliche Nutzung, geprägt ist.

Unabhängig davon hat die Gemeinde Hartenstein alternative Standorte geprüft. Die geprüften Standorte sind in der Anlage zur Begründung der Flächennutzungsplan-Änderung dargestellt, scheiden aber allesamt aufgrund der Nähe zu Wohngebieten oder der mangelnden Verfügbar-keit der Flächen aus. Die Anbindung an Wohngebiete bringt erhebliche Immissionskonflikte mit sich, dies zeigt auch das beauftragte Schallgutachten. Insbesondere die in der Gemeinde Hartenstein aufgrund der topografischen Höhenlage regelmäßig erforderlichen Winterdiensteinsät-ze erfordern das lärmintensive Be- und Entladen der Fahrzeuge in den frühen Morgenstunden, teils bereits ab 4.00 Uhr morgens. Die hiermit verbundenen Geräuscheinwirkungen erfordern ausreichende Abstände von Wohngebieten. Auch an Gewerbe- oder Mischbauflächen angebundene Siedlungseinheiten, wo die Immissionsproblematik deutlich geringer wäre, sind nicht vorhanden.

Aus den genannten Gründen hält die Gemeinde Hartenstein an dem gegenständlichen Standort fest. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Stellungnahme Regierung von Mittelfranken und der Stellungnahme der Verwaltung und stimmt dieser zu.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

5.5 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - Planungsverband Region Nürnberg

Sachverhalt:

Planungsverband Region Nürnberg – Stellungnahme vom 06.09.2023

Es wurde festgestellt, dass das o. g. Vorhaben der Gemeinde Hartenstein

- innerhalb des Landschaftsschutzgebiets "Nördlicher Jura" liegt. Laut Regionalplan der Region Nürnberg (RP 7) 7.1.3.5 (Z) sollen die bestehenden Landschaftsschutzgebiete langfristig in ihrem Bestand gesichert werden. Diesbezüglich ist eine enge Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen angezeigt.

bezüglich des so genannten "Anbindegebots" gemäß Kapitel 3.3 des Landesentwicklungsprogramms (LEP) wird auf die Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde der Regierung von Mittelfranken vom 18.08.2023 verwiesen.

<u>Stellungnahme der Verwaltung</u>

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine enge Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen ist erfolgt. Das Plangebiet wurde bereits aus dem LSG herausgenommen. Nach Rücksprache mit der Regierung von Mittelfranken ist das Anbindegebot gemäß Kapitel 3.3 des Landesentwicklungsprogramms (LEP) im vorliegenden Fall aufgrund der geplanten Art der Nutzung nicht einschlägig, da die geplante Nutzung ausschließlich als Bauhof und damit vorrangig der Lagernutzung und nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dient.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Stellungnahme des Planungsverbandes Region Nürnberg und der Stellungnahme der Verwaltung und stimmt dieser zu.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

5.6 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - Landratsamt Nürnberger Land - Bauplanungsrecht

Sachverhalt:

Stellungnahme Sachgebiet Bauplanungsrecht

Die Festsetzungen des B-Plan werden als ausreichend erachtet.

5.7 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - Landratsamt Nürnberger Land - Bodenschutz

Sachverhalt:

Stellungnahme Sachgebiet Bodenschutz

Durch die geplante Änderung des FNP‘s mit Aufstellung eines B-Plan‘s soll der Gemeinde Hartenstein durch einen Neubau des Bauhofs die Möglichkeit gegeben werden, ihren Bauhof an ihre aktuellen Ansprüche anzupassen. Für den Bereich liegen keine Informationen oder Hinweise über schädliche Bodenveränderungen im Sinne § 2 Abs. 3 oder Altlasten nach § 2 Abs. 5 BBodSchG vor. Bodenschutzfachlich ergeben sich keine Einwände. Sollten während der Bauarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die das Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung im Sinne Bundes-Bodenschutzgesetz bedingen, ist die zuständige Bodenschutzbehörde SB 21.2A am Landratsamt Nürnberger Land zur weiteren Abstimmung zu informieren.

Auf das Inkrafttreten der Mantelverordnung mit Änderungen der Deponieverordnung, der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und der Neueinführung der Ersatzbaustoffverordnung, welche den RC-Leitfaden „"Anforderungen an die Verwertung von Recyclingbaustoffen in technischen Bauwerken"“ ablöst und eine gesetzlich verankerte Rechtsgrundlage zum Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe in technischen Bauwerken schafft, wird hingewiesen.

5.8 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - Landratsamt Nürnberger Land - Wasserrecht

Sachverhalt:

Stellungnahme Sachgebiet Wasserrecht

Das Bauvorhaben befindet sich außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungs-gebieten, sowie außerhalb des 60 m Bereiches von Gewässern.

Hinweise:

1. Die geothermische Nutzung von Erdwärme ist mit dem Landratsamt Nürnberger Land, Sachbereich Wasserrecht und Bodenschutz abzusprechen. Erforderliche Genehmigungen sind vor Baubeginn zu beantragen.

2. Sollte während der Bauzeit eine Grundwasserabsenkung notwendig werden, ist hierzu vor Baubeginn eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

3. Die im Plangebiet noch zu erstellenden Gebäude sind ordnungsgemäß an die kommunalen Ver- und Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde Hartenstein anzuschließen. Die kommunale Entwässerungssatzung ist hierbei zu beachten.

4. Grundstücksentwässerungsanlagen haben den a. a. R. d. T. zu entsprechen.

5. Die Behandlung von Schmutzwasser (gewerbliches Abwasser) aus Fahrzeugwaschanlagen, der Reinigung von ölverschmutzten Teilen oder aus anderer Herkunft z.B. Tankstellenabfüllpunkten muss über zugelassene Abwasserbehandlungsanlagen (z.B. Koaleszenzabscheider) erfolgen. Das gereinigte Schmutzwasser ist der Kläranlage zuzuführen. Eine Versickerung von mineralölhaltigen Abwässern ist nicht zulässig.

6. Für die erlaubnisfreie Versickerung von Niederschlagswasser ist die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die dazu ergangenen Regeln der Technik (TRENGW bzw. TRENOG) zu beachten. Sollte die NWFreiV keine Anwendung finden, ist eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

7. Niederschlagswasser von Flächen, auf denen regelmäßig wassergefährdende Stoffe gelagert, abgelagert, abgefüllt oder umgeschlagen werden (ausgenommen sind hierbei Flächen für den ausschließlichen Umgang mit Kleingebinden bis 20 Liter Rauminhalt), muss grundsätzlich einer Kläranlage zugeführt werden.

8. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - AwSV), die Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), die a. a. R. d. T. (allgemein anerkannten Regeln der Technik) sowie die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu beachten.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich auf die konkrete Objektplanung. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Stellungnahme des Sachgebietes Wasserrecht und der Stellungnahme der Verwaltung und stimmt dieser zu.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

5.9 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - Landratsamt Nürnberger Land - Immissionsschutz

Sachverhalt:

Stellungnahme Sachgebiet Immissionsschutz

Nach der Begründung zum Vorentwurf (Nr. 8) soll noch eine schalltechnische Untersuchung und Ermittlung von möglichen Flächenschallleistungspegel für das Bauhofsgelände erfolgen.

Die Ermittlung und Sicherung entsprechender FlächenschallIeistungspegel für das Bauhofgelände wird im Hinblick auf die rechtliche Ausschöpfung der Immissionsrichtwerte durch die Fa. Eckart im Bereich der Ortschaft Hartenstein als sinnvoll angesehen.

Das Ergebnis der Begutachtung ist in den Bebauungsplan entsprechend mit aufzunehmen. Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden aber im Rahmen der Begutachtung keine Versagungsgründe gegen den geplanten Bebauungsplan erwartet.

Es dient vielmehr dazu, ein Lärmkontingent für das Bebauungsplangebiet rechtlich zu sichern und festzuschreiben. Weitergehende Anforderungen ergehen im Rahmen des Vorentwurfs nicht.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebiets und der eng definierten Nutzung (Bauhof) wurde in Ansprache mit der Fachbehörde anstatt der Vergabe von Emissionskontingenten eine Verträglichkeitsprüfung des Vorhabens unter Ansetzung von Immissionsrichtwertanteilen durchgeführt.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Stellungnahme des Sachgebietes Immissionsschutz und der Stellungnahme der Verwaltung und stimmt dieser zu.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

5.10 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - Landratsamt Nürnberger Land - Naturschutz

Sachverhalt:

Stellungnahme Sachgebiet Naturschutz

Aus naturschutzrechtlicher sowie auch -fachlicher Sicht besteht, wie bereits vorab abgestimmt, grundsätzlich Einverständnis mit dem Vorentwurf des Bebauungsplans. Eine abschließende Stellungnahme kann aufgrund der fehlenden Ausgleichsflächen zum derzeitigen Planstand nicht abgegeben werden.

Entgegen der Vorabstimmung mit meinem Kollegen Herrn Raab ergeben sich jedoch noch weitere·Einwände bzw. Anmerkungen:

Eingriffsermittlung / Beeinträchtigungsfaktor

Entsprechend der Begründung ist "für die Fläche für Gemeinbedarf (...) eine Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt. Nutzungsbedingt hat ein Bauhof einen hohen Versieglungsgrad. Daher wird gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO eine zusätzliche Überschreitung der GRZ für Nebenanlagen (GRZ II.) bis 0,9 eingeräumt." Zwar wird ebenfalls aufgeführt, dass die zusätzlich befestigten Flächen in versickerungsfähiger Ausführung erfolgen. Jedoch darf angenommen werden, dass dennoch aufgrund der geplanten Eigenverbrauchstankstelle sowie dem Bereich für die Be- und Entladung der Winterdienstfahrzeuge durch weitere ordnungsrechtliche Einschränkungen nur ein geringer Teil dieser Flächen eine Versickerungsfähigkeit aufweisen darf. Demzufolge ist der Beeinträchtigungsfaktor aufgrund der verbalargumentativen Einschätzung zur Versiegelung zu erhöhen und unter Berücksichtigung der GRZ II mit 0,9·anzusetzen.

Ausgleichsflächen: Sind zu ergänzen

Landschaftsbild / Dachbegrünung

Durch die Lage des Vorhabens im LSG "Nördlicher Jura" ist das Vorhaben besonders unter dem Schwerpunkt einer Landschaftsbildbeeinträchtigung zu bewerten. Des Weiteren sind Klimaschutz sowie die Sicherung der Biodiversität wesentliche Belange, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung berücksichtigt werden sollten. In den Festsetzungen wird aufgeführt, dass als Dachform nur Flachdächer zulässig sind. Es ist daher aus naturschutzfachlicher Sicht nicht nachvollziehbar, dass auf dem Flachdach nicht bereits die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur verpflichtenden extensiven Dachbegrünung geschaffen werden. In diesem Zuge wird ebenfalls angemerkt, dass sich Anlagen zur Nutzung des Sonnenlichts (Photovoltaik-anlage, Solarthermie) und eine extensive Dachbegrünung nicht ausschließen. Nach neueren Erkenntnissen bringt die Kombination von Dachbegrünung und Photovoltaik zahlreiche Synergieeffekte mit sich, sofern statische Belange frühzeitig berücksichtigt werden. Daher würden wir begrüßen, dass die Flachdächer zur Dachbegrünung festgesetzt werden.

Bei der Dachbegrünung ist die Artenauswahl dahingehend zu beschränken, dass keine gebietsfremden oder invasiven Arten, bspw. Kaukasus-Glanzfetthenne (Phedimus spurius) verwendet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei Dachbegrünungen gebietseigene Wild-pflanzen ein Potenzial zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität bieten. Daher sollte sich die Artenauswahl an der regionaltypischen Vegetation für vollsonnige Standorte orientieren.

Die Festsetzungen der extensiven Dachbegrünung tragen damit neben Beiträgen zu Klima-schutz und Biodiversität zusätzlich zu einer dringend notwendigen Minimierung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bei, nachdem ansonsten in dem Plan auf zusätzliche Begrünungsmaßnahmen verzichtet wurde.

Das nach der LSG-VO erforderliche Einvernehmen mit dem Bauleitplanverfahren kann unter den folgenden Bedingungen in Aussicht gestellt werden:

- Die Eingriffsregelung ist entsprechend der o.g. Belange zu überarbeiten
- Die Ausgleichsflächen sind zu ergänzen
- Festsetzungen zur extensiven Dachbegrünung der Flachdächer sind zu ergänzen

Unsere Stellungnahme soll Ihnen als Information und Sammlung des Abwägungsmaterials dienen. Wir weisen diesbezüglich auf Folgendes hin: Das Landratsamt ist für mehrere wahrzunehmende öffentliche Belange zuständig (Behörde mit Bündelungs- und Koordinierungsfunktion). Das heißt, diese Stellungnahme beinhaltet die aus Sicht des Landratsamtes einzelnen ab-wägungsrelevanten Belange. Eine Vorabwägung innerhalb des Landratsamtes ist im Hinblick auf die gesetzliche Kompetenzzuweisung nicht erfolgt. Die Abwägung der öffentlichen Belange ist -als Kernstück der gemeindlichen Planungshoheit- zugleich eine zentrale Verpflichtung der Gemeinde, die ihr niemand abnehmen kann bzw. darf.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Bei der Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung wird die GRZ I (in diesem Fall 0,6) als Beeinträchtigungsfaktor herangezogen. Unberücksichtigt bleibt grundsätzlich die GRZII (GRZ für Nebenanlagen), die gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauGB in diesem Fall bis 0,8 zulässig wäre. Im Bebauungsplan wird jedoch aufgrund des hohen nutzungsbedingten Versiegelungsgrades eine Überschreitungsmöglichkeit der GRZII bis 0,9 eingeräumt. Daher wird der Beeinträchtigungsfaktor um 0,1 auf 0,7 erhöht.

Die Ausgleichsflächen werden ergänzt. Das Plangebiet wurde bereits aus dem LSG herausgenommen. Aus Sicht der Gemeinde ist aufgrund der randlichen Lage und insbesondere der baulichen Vorprägung durch Kläranlage und Umspannwerk keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Landschaftsschutzgebiets gegeben.

Aus statischen Gründen ist eine Dachbegrünung nur auf einem Teilbereich des geplanten Bau-hofes möglich. Die extensive Flachdachbegrünung wird daher für 15% des Hauptgebäudes festgesetzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Stellungnahme des Sachgebietes Naturschutz und der Stellungnahme der Verwaltung und stimmt dieser zu.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

5.11 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - Regierung von Oberfranken, Bergamt

Sachverhalt:

Regierung von Oberfranken, Bergamt – Stellungnahme vom 03.08.2023

Nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch o.g. Vorhaben keine derzeit von der Regierung von Oberfranken -Bergamt Nordbayern- wahrzunehmenden Aufgaben berührt. Sollten bei den Baumaßnahmen altbergbauliche Relikte angetroffen werden, sind diese zu berücksichtigen und das Bergamt Nordbayern zu verständigen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Stellungnahme der Regierung von Oberfranken, Bergamt und der Stellungnahme der Verwaltung und stimmt dieser zu.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

5.12 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Bereich Landwirtschaft

Sachverhalt:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Stellungnahme vom 27.07.2023

Stellungnahme Bereich Landwirtschaft, Meier, LAR:

- Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche: Keine durch landwirtschaftliche Betriebe genutzte Flächen.
- Erreichbarkeit von Nutzflächen und Hofstellen: Die Erreichbarkeit von Hofstellen wird nicht beeinträchtigt.
- Bewirtschaftung von Nutzflächen: Keine Einschränkungen.
- Raumansprüche der Betriebe im bebauten und unbebauten Bereich: Keine.

Widmung des Gebietes: Keine Einwände.

Eingriffsausgleich

Ein Eingriffsausgleich wurde noch nicht festgelegt.

Es sollten alle Möglichkeiten zur Reduzierung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgeschöpft werden. (z.B. Minimierungsmaßnahmen, multifunktionalem Ausgleich, Entsiegelungsmaßnahmen, sonstige Rückbaumaßnahmen oder Aufwertungsmaßnahmen auf bereits vorhandenen Ausgleichs- und Biotopflächen).

In diesem Zusammenhang erfolgt der Hinweis auf das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 ...§ 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(3) Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, ins-besondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im not-wendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Ökokontoflächen

Überschüssige Wertpunkte aus den Verfahren sollten in ein Ökokonto gegeben werden. Einbindung des AELF Roth-Weißenburg i. B. bei der Ausweisweisung von Ökokontoflächen, wenn diese auf landwirtschaftlichen Flächen entstehen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

5.13 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Bereich Forsten

Sachverhalt:

Stellungnahme Bereich Forsten, H. Kleemann, FOR:

Wir weisen darauf hin, dass Bäume im Fallbereich (ca. 30m) eine Gefahr für Mensch und Gebäude darstellen. Lt. Planunterlagen soll zwischen zu errichtendem Gebäude und Waldrand ein Abstand von z.T. nur 3m bestehen. Auch wenn - wie geplant – aktuell windwurfgefährdete Einzelbäume entnommen werden, bleibt immer eine potenzielle Gefährdung durch den verbleibenden Bestand bestehen. Dies gilt – mit entsprechend zeitlicher Verzögerung - auch für neu anzulegende Waldränder. Da es sich in diesem Fall nicht um ein Gebäude zum dauerhaften Aufenthalt von Personen handelt sollte wenigstens ein Mindestabstand zum Waldrand von 10 - 15m vorgesehen werden. Im Übrigen bestehen aus forstlicher Sicht gegen o.g. Planung keine Einwände.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Platzverhältnisse im Gelände ist ein Abstand von 10 m bis 15 m zum Waldrand nicht möglich, ohne dass eine Rodung angrenzender Waldbestände erfolgt. Deshalb verbleibt es bei der Regelung, dass in den an die Baufläche angrenzenden Waldflächen eine risikomindernde Waldrandbewirtschaftung erfolgt. So kann die Waldeigenschaft erhalten und das Windwurfrisiko ausgeschlossen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten und der Stellungnahme der Verwaltung und stimmt dieser zu.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

5.14 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - Wasserwirtschaftsamt Nürnberg

Sachverhalt:

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg – Stellungnahme vom 14.08.2023

Allgemeines
Die Aufstellung des Beb.-Pl. und die Änderung des FNPs erfolgt im. sog. Parallelverfahren gem. Baugesetzbuch. Die Fortschreibung des FNPs und die Flächen des Beb.-Pl. betreffen das gleiche Gebiet daher erfolgt eine zusammenfassende Stellungnahme.

Entwässerung und Wasserhaushalt

- Abwasserbeseitigung

Die häuslichen Schmutzwässer werden direkt in die Kanalisation der Kläranlage eingeleitet.

- Niederwasserbeseitigung

Nach den textlichen Festlegungen zum Beb:- Pl. sollen die Oberflächenwässer in das bestehende Regenrückhaltebecken (RRB) der Kläranlage zugeführt und anschließend in den Vorfluter abgeleitet werden. Um welchen Vorfluter es sich handelt wurde nicht angegeben.

Wasserwirtschaftliche Wertung

Ein RRB auf der Kläranlage ist dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg nicht bekannt. Hier dürfte es sich um das Regenüberlaufbecken (RÜB) handeln. Wohin die Oberflächenwässer eingeleitet werden (RRB, RÜB) wäre zu prüfen. Ebenfalls zu prüfen wäre, ob die zusätzlichen Oberflächenwassereinleitungen mit der wasserrechtlichen Erlaubnis, sofern vorhanden, abgedeckt sind. Die abwassertechnische Erschließung des Plangebietes ist derzeit nicht nachgewiesen und demnach auch nicht gesichert. Eine abschließende wasserwirtschaftliche Aussage zur Entwässerung ist demnach nicht möglich. Die Bauleitplanung muss die Voraussetzungen für eine normgerechte Entwässerung schaffen. Unser Einvernehmen setzt voraus, dass eine ordnungsgemäße Entwässerung sichergestellt wird, sowie die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Den Wassergesetzen folgend müssen die Möglichkeiten einer Versickerung ausgeschöpft werden, soweit es die Örtlichkeiten zulassen. Der Vorhabensträger agiert hierin eigenverantwortlich. Die Gemeinde Hartenstein sollte den Vorrang einer Versickerung bzw. Regenwasserrück-haltung unterstützen. Die Gemeinde Hartenstein hat dafür Sorge zu tragen, dass neben der Schmutzwasserbeseitigung auch eine den Anforderungen entsprechende Beseitigung des Regenwassers sichergestellt wird und im Rahmen der Erstellung der Erschließungsplanung vorab die wasserwirtschaftlichen Belange geprüft und beachtet werden.

Hinsichtlich der weiteren Ausplanung sehen wir uns veranlasst auf Folgendes hinzuweisen:

- Die Versickerung soll vorzugsweise breitflächig über eine 30 cm mächtige bewachsene Oberbodenzone erfolgen. Unterirdische Versickerungsanlagen, z. B. Rigolen, sind ohne ge-eignete Vorreinigung nicht zulässig. Notwendige Versickerungs- und Retentionsräume oder Vorbehandlungsanlagen sind auf dem Grundstück vorzuhalten.

- In Bereichen mit Versickerung des Niederschlagswassers sind, sofern Metalldächer zum Einsatz kommen sollen, nur Kupfer-, Blei-, Zinkbleche mit geeigneter Beschichtung oder andere wasserwirtschaftlich unbedenkliche Materialien (z. B. Aluminium, Edelstahl) zulässig.

- Es muss insbesondere sichergestellt sein, dass der Untergrund sich zum Versickern eignet und der mittlere Grundwasserflurabstand (ab UK Versickerungsanlage) mind. 1 m beträgt.

Eine Versickerung von Niederschlagswasser in Altlasten oder Altlastverdachtsflächen kann keinen Falls zugestimmt werden und ist grundsätzlich auszuschließen. Es ist sicherzustellen, dass Niederschlagswasser nicht auf einem Altlastgrundstück zur Versickerung kommt, bzw. in kontaminierte Auffüllungen seitlich einsickert oder sie unterspült.

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung sind die aktuell geltenden Regelwerke und Normen zu beachten.

Starkregengefahr

Infolge von Starkregenereignissen kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen. Die Vorsorge gegen derartige Ereignisse beginnt auf Ebene der Bauleitplanung. Der Schutz von bestehenden Bebauungen und neuen Bauflächen durch urbane Sturzfluten und Starkregen sowie die natürlichen Vorflutverhältnisse sind zu beachten. Auf die „Arbeitshilfe Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung" von StMB und StMUV wird verwiesen.

Zusammenfassung / Fazit

Der Ausweisung des Baugebietes stehen wichtige wasserwirtschaftliche Aspekte entgegen:

✦ Die ordnungsgemäße Entwässerung des Plangebietes ist derzeit nicht nachgewiesen. Die entsprechenden Nachweise sind vor der Ausweisung des Baugebietes zu erbringen.

✦ Neue Bauflächen können erst als erschlossen gelten und in der Bauleitplanung ausgewiesen werden, wenn die abwassertechnische Erschließung rechnerisch und wasserrechtlich als ausreichend nachgewiesen wurde.

Neubauflächen können erst ausgewiesen werden, wenn eine nach den derzeit gültigen Vor-schriften und Richtlinien ordnungsgemäße Entwässerung für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser sichergestellt und nachgewiesen wird sowie die dafür notwendigen rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind (Wasserrecht der Abwasserbehandlung, Niederschlags- und Mischwassereinleitungen, usw.).

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die ordnungsgemäße Entwässerung für Schmutzwasser und Niederschlagswasser wurde durch einen Fachplaner geprüft. Es ist Folgendes vorgesehen: Das anfallende Oberflächenwasser des gesamten Grundstücks soll gesammelt und in den an-grenzenden Regenwasserkanal der Gemeinde Hartenstein eingeleitet werden. Über den gemeindlichen Regenwasserkanal erfolgt die Einleitung in den Vorfluter. Das Schmutzwasser wird in das kommunale Abwassernetz bzw. direkt in die gemeindliche Kläranlage geleitet. Das anfallende Schmutzwasser des Waschplatzes wird mittels eines Koaleszenzabscheiders gereinigt und abgeleitet. Für die Eigenverbrauchstankstelle mit einem 5000 ltr. Tank wird eine gesonderte Genehmigung eingeholt.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg und der Stellungnahme der Verwaltung und stimmt dieser zu.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

5.15 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - N-ERGIE Netz GmbH

Sachverhalt:

N-ERGIE Netz GmbH – Stellungnahme vom 02.08.2023

In der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben ge-nannten Bereich. Dieser Bestandsplan besitzt nur informellen Charakter.

Der Bestandsplan enthält Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH und der N-ERGIE Aktiengesellschaft. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig.

Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.

Netzerneuerungen oder Neuverlegungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.

Zwischen einer Bebauung und der vorhandenen 20 kV-Kabeltrasse ist ein Abstand von 1,00 m einzuhalten.

Die Versorgung des Baugebietes mit Strom kann, nach entsprechender Netzerweiterung, aus-gehend vom bestehenden Versorgungsnetz sichergestellt werden.

Sind keine Gehwege geplant, wird ein Versorgungsstreifen von ca. 1,00 m Breite empfohlen.

Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regel-werk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu be-rücksichtigen.

Es bestehen keine Einwände der N-ERGIE Netz GmbH gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf ein-gebunden werden.

Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Stellungnahme der N-ergie Netz GmbH und der Stellungnahme der Verwaltung und stimmt dieser zu.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

5.16 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - Deutsche Telekom Technik GmbH

Sachverhalt:

Deutsche Telekom Technik GmbH – Stellungnahme vom 11.08.2023

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungs-zone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Bei Planungsänderungen bitten wir um erneute Beteiligung.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH und der Stellungnahme der Verwaltung und stimmt dieser zu.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

5.17 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - Landesbund für Vogelschutz

Sachverhalt:

Landesbund für Vogelschutz – Stellungnahme vom 28.07.2023

Grundsätzlich steht der LBV - Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern dem Vorhaben offen gegenüber. Ausdrücklich begrüßen wir die Planungen auf bereits teilversiegelter Fläche im Rahmen der Nachnutzung des Klärwerks. Leider erschließt sich uns das Vorgehen bezüglich des Artenschutzes nicht völlig. Trotz der Lage im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Jura“ scheint die zwingend notwendige spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) nicht angefertigt worden zu sein. Eventuell liegt sie auch zum derzeitigen Stand des Planungsverfahrens noch nicht vor. Wie hier vorgegangen wurde, erschließt sich uns aus dem Text nicht. Der LBV sieht hier potenzielle Probleme bei der Genehmigungsfähigkeit der Planungen ohne eine fachgerechte Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Hier ist nach unserer Ansicht Klärungsbedarf, ob eine saP nachgereicht wird bzw. warum sie für verzichtbar gehalten wird. Als Fachverband im Arten- und Naturschutz fehlen uns ohne saP wichtige Informationen, um eine korrekte Beurteilung des Vorhabens vorzunehmen. Weitere Stellungnahmen im Verfahrensverlauf behalten wir uns daher ausdrücklich vor.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet wurde bereits aus dem LSG herausgenommen. Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist aufgrund des Zustands der Fläche nicht erforderlich. Es handelt sich um randlich betroffene jüngere Gehölzbestände, dauerhafte Habitate wie Baumhöhlen etc. sind nicht vorhanden. Die Baufeldberäumung ist außerhalb der Vogelbrutzeit festgesetzt, so dass auch das Tötungsverbot vermieden wird. Aus den genannten Gründen ist auch in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auf eine saP verzichtbar.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Stellungnahme des Landesbund für Vogelschutz und der Stellungnahme der Verwaltung und stimmt dieser zu.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

6. Bebauungsplan Nr. 8 Bauhof - Billigung des Entwurfs und Beschluss zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Gegenüber dem Vorentwurf hat sich im Wesentlichen nichts geändert.

Nur die PV-Festsetzung (B 5.1) haben wir herausgenommen, da inzwischen gemäß der BayBO für Nichtwohngebäude eine PV-Pflicht besteht

(Überdeckung von mind. 1/3 der geeigneten Dachfläche mit PV- oder Solarmodulen).

Außerdem hat die UNB eine Dachbegrünung gefordert, da ansonsten keine Begrünungsmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat billigt den geänderten Entwurfsstand des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften „Bebauungsplan Nr. 8 Bauhof“ mit Stand Entwurf 18.07.2024 entsprechend der vorgelegten Anlagen.

2. Der Gemeinderat beschließt für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 Bauhof die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und beauftragt die Verwaltung, die Durchführung der Beteiligung zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

7. Beschlussfassung zur Übernahme des Betriebs für die mögliche Nahwärmeversorgung Hartenstein

Sachverhalt:

Beim Zustandekommen einer möglichen Nahwärmeversorgung im OT Hartenstein muss der Betrieb der Anlage sichergestellt sein. Als Netz dieser Größenordnung und mit kostendeckender Auslegung ist ein Betrieb über die Kommune sinnvoll. Der Gemeinderat der Gemeinde Hartenstein muss einen Beschluss fassen, ob die Kommune als Errichter und Betreiber der Anlage auftreten soll.

Diskussionsverlauf:

Bürgermeister Loos bittet den Gemeinderat einen endgültigen Beschluss für die Errichtung und Betrieb der Nahwärmeversorgung, da sich die Ungewissheit und der Unmut bei den Bürgern des Ortsteils Hartenstein, sowohl auch in Rupprechtstegen verbreite. Es entsteht eine große Diskussion im Gemeinderat, ob es Aufgabe der Gemeinde sei, solche Anlagen zu betreiben. Gegenüber anderen Ortsteilen wäre es keine Gleichbehandlung. Bürgermeister Loos erwidert, dass dem so sei, aber gerade an den beiden Standorten sich die Möglichkeiten bieten, Anlagen in dieser Größe zu realisieren. Der Gemeinderat diskutiert dieses Thema seit langer Zeit und es wurden entsprechend Arbeit und Planungskosten investiert. Viele Bürger hätten Interesse, dies zeigen die Rückläufe der Interessensbekundungen. Gemeinderat Gentsch moniere, dass er keine Zahlen wisse und deshalb keine Entscheidung treffen könne. Bürgermeister Loos erwidert, dass dem Gemeinderat alle Zahlen präsentiert wurden und die Räte ebenfalls auf die öffentlichen Veranstaltungen eingeladen wurden. Wenn allerdings kein Interesse bestehe, könne er auch nicht helfen. Eine lange Diskussion um die Finanzkraft der Gemeinde Hartenstein entsteht.

Der Gemeinderat beschließe dieses Projekt nur unter der Maßgabe, dass keine weitere Verschuldung auf die Kommune zukäme.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartenstein stimmt dem Bau und Betrieb der Nahwärmeversorgung im OT Hartenstein unter den genannten Bedingungen zu.

Abstimmungsergebnis: 7 : 2

8. Beschlussfassung zur Übernahme des Betriebs für die mögliche Nahwärmeversorgung Rupprechtstegen

Sachverhalt:

Beim Zustandekommen einer möglichen Nahwärmeversorgung im OT Rupprechtstegen muss der Betrieb der Anlage sichergestellt sein. Als Netz dieser Größenordnung und mit kostendeckender Auslegung ist ein Betrieb über die Kommune sinnvoll. Der Gemeinderat der Gemeinde Hartenstein muss einen Beschluss fassen, ob die Kommune als Errichter und Betreiber der Anlage auftreten soll.

Diskussionsverlauf:

Bürgermeister Loos frage im Gemeinderat, ob die Abstimmung gleich erfolgen könne, da es aus vorherigen Tagesordnungspunkt grundlegend keine Abweichungen gäbe.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartenstein stimmt dem Bau und Betrieb der Nahwärmeversorgung im OT Rupprechtstegen unter den genannten Bedingungen zu.

Abstimmungsergebnis: 7 : 2

9. Kenntnisnahme der Jahresrechnung 2023 der Gemeinde Hartenstein

Diskussionsverlauf:

Bürgermeister Loos begrüßt Frau Julia Remann, Kämmerin der VG Velden und übergibt Ihr das Wort. Julia Remann stellt die Jahresrechnung 2023 der Gemeinde Hartenstein dem Gemeinderat vor.

Der Haushalt für das Jahr 2023 schließt in Einnahmen und Ausgaben wie folgt ab:

im Verwaltungshaushalt mit	6.717.209,72 € und
im Vermögenshaushalt mit	6.803.054,64 €.
Zuführung vom VmH zum VwH	3.247.144,19 €
geplant waren	3.009.525,00 € Zuf. zum VwH
somit	237.619,00 € mehr zugeführt
Entnahme aus der Rücklage	
saldiert	**5.264.527,10 €**

kein Beschluss

10. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Hartenstein

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartenstein beschließt den vorgelegten Haushaltsplan 2024, den Stellenplan, das Investitionsprogramm für die Finanzplanungsjahre 2023 bis 2027 und erlässt die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

11. Informationen des Bürgermeisters

Bürgermeister Loos habe aktuell keine Informationen.

Öffentliche Sitzung vom 07.08.2024

1. Beschlussfassung zum Protokoll der letzten öffentlichen Sitzung vom 18.07.2024

Sachverhalt:

Beschlussfassung zur Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 18.07.2024.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartenstein hat Kenntnis von der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 18.07.2024 und beschließt deren Richtigkeit.

Es gibt keine Einwendungen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

2. Bauanträge

Sachverhalt:

Es lag aktuell kein Bauantrag vor.

kein Beschluss

3. Auftrag zur Aktualisierung der Aufmaße für die Bescheidserstellung

Sachverhalt:

Die Firma Bitterwolf hat zur weiteren Bearbeitung der Beitragsberechnung ein Angebot zur Aktualisierung der notwendigen Aufmaßdaten abgegeben.

Diskussionsverlauf:

Bürgermeister Loos fragt im Gremium, ob es weitere Fragen zum Angebot gibt, da vieles vorab in der vergangenen Sitzung besprochen wurde. Gemeinderat Weber fragt an, ob die Bescheids Versendung von der Firma Bitterwolf gemacht, oder ob dies auch von der Verwaltung erledigt werden könne. Bürgermeister Loos erwidert, dass dies sicherlich ginge, aber die komplette Aufarbeitung über die Firma Bitterwolf sinnvoll wäre. Gemeinderat Gentsch wirft ein, dass man hier Geld einsparen könnte und dies die Aufgabe der Verwaltung ist. Bürgermeister Loos erwidert, dass man dies mit der Verwaltung noch abklären kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartenstein stimmt den Angeboten der Firma Bitterwolf als Grundlage zur Bescheidserstellung in Höhe von 9.420,00 € Netto zu.

Abstimmungsergebnis: 10 : 2

4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 9 "Solarpark nähe dem Betriebsgelände der Firma Eckart GmbH": Abwägung der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 & § 4 Abs. 1 BauGB

4.1 Beschluss über die im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen

Sachverhalt:

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis, dass von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahme abgegeben wurde.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

4.2 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung ohne Stellungnahme verbliebenen Träger öffentlicher Belange

Sachverhalt:

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurde keine Stellungnahme abgegeben:

Fränkischer Albverein e.V.

Landesamt für Denkmalpflege

Deutsche Post AG - NL Produktion Brief

DB Services Immobilien GmbH

Handwerkskammer für Mittelfranken

Bayerischer Bauernverband K.d.ö.R.

Bund Naturschutz - Kreisgruppe Nürnberger Land

Markt Neuhaus

Gemeinde Kirchensittenbach

Landesjagdverband Bayern e.V.

Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg

Naturpark Fränkische Schweiz - Frankenjura

Stadt Velden

Gemeinde Vorra

Gemeinde Hirschbach

Luftamt Nordbayern

Kreisheimatpfleger Robert Giersch

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis davon, dass von folgenden Trägern öffentlicher Belange keine Stellungnahme abgegeben wurde.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

4.3 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung ohne Einwände verbliebenen Träger öffentlicher Belange

Sachverhalt:

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Einwendungen:

1. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Hersbruck
2. Staatl. Bauamt Nürnberg
3. Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken
4. Industrie- und Handelskammer

5. Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
6. Kreisbrandrat
7. PLEdoc GmbH
8. TenneT TSO GmbH

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis davon, dass folgende Träger öffentlicher Belange keine Einwände erhoben haben:

1. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Hersbruck
2. Staatl. Bauamt Nürnberg
3. Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken
4. Industrie- und Handelskammer
5. Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
6. Kreisbrandrat
7. PLEdoc GmbH
8. TenneT TSO GmbH

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

4.4 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - Regierung von Mittelfranken

Sachverhalt:

Die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zu o.g. Bebauungsplanentwurf wie folgt Stellung:

Im Anschluss an das Industriegebiet Eckart soll eine Fläche von ca. 4,4 ha als „Sondergebiet Photovoltaikanlage“ in drei Teilflächen ausgewiesen werden. Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan geändert (3. Änderung). Die nördliche Teilfläche liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Industriegebiets-Erweiterung Eckart GmbH“, die anderen beiden Teilflächen grenzen an.

Folgende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP) sind für das o.g. Vorhaben einschlägig:

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z=Ziel) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Photovoltaik (G=Grundsatz) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden […].

Gemäß Regionalplan Region Nürnberg (RP 7) 6.2.2.1 (Z) sollen die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden. Bewertung aus landesplanerischer Sicht:

Das o.g. Vorhaben steht mit dem Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) Bayern in

Einklang, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat jedoch raumverträglich unter Abwägung der berührten fachlichen Belange zu erfolgen. Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV) sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (Grundsatz 6.2.3). Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Eine Vorprägung ist gegeben (Industriegebiet Firma Eckart). Es handelt sich aus landesplanerischer Sicht folglich um einen vorbelasteten Standort im Sinne des LEP.

Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden nicht erhoben.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis, von der Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken – Höhere Landesplanung.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

4.5 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - Planungsverband Region Nürnberg

Sachverhalt:

Bezüglich des o. g. Vorhabens wird auf die Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde verwiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis, von der Stellungnahme des Planungsverbandes Region Nürnberg.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

4.6 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - Landratsamt Nürnberger Land - Bauplanungsrecht

Sachverhalt:

Die Änderung wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis, von der Stellungnahme des Landratsamtes – Sachgebiet Bauplanungsrecht.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

4.7 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - Landratsamt Nürnberger Land - Bodenschutz

Sachverhalt:

Die vom Vorhaben betroffenen Flurstücke sind nicht im Altlastenkataster oder ABuDIS aufgeführt. Uns liegen keine Informationen über schädliche Bodenveränderungen im Sinne § 2 Abs. 3 oder Altlasten nach § 2 Abs. 5 BBodSchG vor.

In den Ausführungen zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Geologie und Boden wird in den Umweltberichten unter den baubedingten Auswirkungen eine bodenschonende Anlage der Solarmodule und außerdem nur geringfügige Erdarbeiten angesprochen. Unklar ist, inwiefern baubedingte Auswirkungen durch Baustelleneinrichtungsflächen entstehen können oder ob diese entstehen (mögliche Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen z.B. durch Verdichtung, Aufschüttung etc.). Daher sollten hierzu Angaben gemacht werden. Insgesamt und langfristig wird die Einschätzung eines positiven Beitrags der Solaranlage mit der extensiven Bewirtschaftung in Bezug auf die Erfüllung von Bodenfunktionen geteilt.

Im Planblatt zum Bebauungsplan in den textlichen Festsetzungen unter C.Hinweise-1. Fachgerechter Umgang mit dem Boden sowie im Umweltbericht zum Bebauungsplan unter Auswirkungen auf das Schutzgut Boden wird § 12 der BBodSchV genannt. Nach der zum 01.08.2023 eingeführten Neufassung der BBodSchV sind die entsprechenden Paragraphen §§ 6 bis 8, dies sollte entsprechend abgeändert werden. Da sich die beiden Umweltberichte textlich unterscheiden, sollte eine Vereinheitlichung stattfinden.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis, von der Stellungnahme des Landratsamtes – Sachgebiet Bodenschutz.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

4.8 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - Landratsamt Nürnberger Land - Wasserrecht

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben befindet sich außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten, sowie außerhalb des 60 m Bereiches von Gewässern.

Hinweise:

1. Bei der Errichtung von Transformatoren ist dem Landratsamt Nürnberger Land, Sachbereich Wasserrecht und Bodenschutz aufzuzeigen welche Art von Transformatoren (Öl- oder Trockentransformator) benutzt werden. Bei Öltransformatoren ist die Art (Sicherheitsdatenblatt) und Menge an Transformatorenöl anzugeben, sowie die Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen, z.B. Auf-stellung in einer Auffangwanne.

2. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung — AwSV), die Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), die a. a. R. d. T. (allgemein anerkannten Regeln der Technik) sowie die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu beachten.

3. Grundstücksentwässerungsanlagen haben den a. a. R. d. T. zu entsprechen.

4. Die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die dazu ergangenen Regeln der Technik (TRENGW bzw. TRENOG) sind zu beachten. Mit dem Programm „BEN" (Beurteilung der Erlaubnisfreiheit von Niederschlagswassereinleitungen), http://www.lfu.bayern.de/wasser/ben/index.htm können Nutzer in wenigen Schritten prüfen, ob eine Einleitung erlaubnisfrei erfolgen kann und welche wesentlichen Randbedingungen einzuhalten sind.

5. Sollte die NWFreiV keine Anwendung finden, ist eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

6. Die PV-Module dürfen nur mit Wasser unter Ausschluss von Boden- und Grundwasserschädigen Substanzen gereinigt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis, von der Stellungnahme des Landratsamtes – Sachgebiet Wasserrecht.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

4.9 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - Landratsamt Nürnberger Land - Immissionsschutz

Sachverhalt:

Im Allgemeinen gilt je größer eine PV-Anlage ist, in desto größerer Entfernung können die möglichen Blendwirkungen relevant sein. Die Gesamtfläche der 3 Flurnummern beträgt knapp 7 ha, vgl. Kartenausschnitt im Anhang dieser E-Mail.

Eine erhebliche Belästigung im Sinne des Immissionsschutzgesetzes kann regelmäßig angenommen werden, wenn die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr überschreitet.

Auf Fl.-Nr, 660 befindet sich ein relativ nahe landwirtschaftliche Hofstelle. Dort muss man genauer hinsehen und die Blendwirkungen gutachterlich betrachten, wenn die Photovoltaikanlage westlich auf FL-Nr. 2008 errichtet wird. Abgesehen davon wäre ggf. noch Eckart selbst betroffen. Es wird im Rahmen des Eigenschutzes empfohlen zumindest dort, wo Sichtachsen zu Arbeitsplätzen bestehen, die Blendwirkungen für die Mitarbeiter gutachterlich zu eruieren. Die nördlich gelegenen Immissionsorte (Lungsdorf, Kläranlage, einzeln stehendes Haus) werden aufgrund der Höhenbeziehung als unkritisch angesehen. Die südlichen Immissionsorte (Höflas) sind ebenfalls als unkritisch zu bewerten.

Hinweis: Die immissionsfachliche Einschätzung bezieht sich ausschließlich auf Immissionsorte und nicht auf Straßen-/Schienenverkehrswege.

<u>Stellungnahme der Verwaltung</u>

Der Einödhof Häuslfeld befindet sich östlich der geplanten PV Anlage. Eine Blendwirkung könnte somit nur bei im Westen tiefstehender Sonne entstehen. Dies schließt aber wiederum der westlich befindliche Waldbestand aus.

Außerdem befindet sich zwischen Einödhof und Pv Anlage gemäß Bebauungsplan eine Heckenstruktur, die auch zu erhalten ist. Diese Hecken bieten einen zusätzlichen Blendschutz.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Stellungnahme des Landratsamtes Nürnberger Land – Sachgebiet Immissionsschutz und der Stellungnahme der Verwaltung und stimmt dieser zu.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

4.10 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - Landratsamt Nürnberger Land - Naturschutz

Sachverhalt:

Gegen die vorgelegte Planung bestehen aus naturschutzfachlicher sowie —rechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände. Es erfolgten bereits mehrere Abstimmungsgespräche mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörde bei denen die grundsätzliche Machbarkeit signalisiert wurde und die angedachten Ausgleichsmaßnahmen sind grundsätzlich geeignet die durch den Bau und Betrieb der PV -Anlage entstehenden Beeinträchtigungen zu kompensieren. Auf Grundlage der erfolgten Abstimmung wurden bereits vorab die naturschutzfachlich relevanten Bereiche ausgenommen und zum Erhalt festgeschrieben.

Für eine abschließende Stellungnahme ist allerdings eine Nachbesserung hinsichtlich folgender Punkte erforderlich:

Artenschutz

Im Zuge der Planung erfolgte keine artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sondern es wurde auf einzelne Tierarten bzw. -gruppen eingegangen.

Hier gilt es im Kapitel „Schutzgut Tiere" die Feldbrüter zu ergänzen und Angaben zu Bauzeitenbeschränkungen während der Brutzeit festzulegen um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.

Schutz der biotopkartierten Heckenstrukturen:

Um den Erhalt der Heckenstrukturen im Randbereich des Geltungsbereiches während der Bauphase gewährleisten zu können ist zwingend der Baumschutz in Form von DIN 18920 und RAS-LP 4 einzuhalten.

Zwischen den angrenzenden Heckenstrukturen und der ersten Modulreihe sind zudem Pufferstreifen von 5m in Form von Krautsäumen anzulegen. Nur so kann insbesondere für nach Süden exponierte Flächen die Biotopeigenschaft erhalten bleiben.

Ausgleichsflächenkonzept — Maßnahme 4

Mit den vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen herrscht grundsätzlich Einverständnis, allerdings ist vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes die Maßnahme 4 zwingend mit der Forstverwaltung abzustimmen und auf eine konkrete Fläche festzulegen. Hierüber ist vorab auch die untere Naturschutzbehörde zu informieren.

Änderung Flächennutzungsplan

Hinsichtlich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des neu aufzustellenden Bebauungsplanes bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände, wenn die fachlichen Nachbesserungen umgesetzt wurden.

<u>Stellungnahme der Verwaltung in Abstimmung mit Landschaftsarchitektin Fr. Fiedler</u>

Zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) und zum Thema „Feldbrüter“ folgt eine ergänzende Stellungnahme von Frau Fiedler.

Schutz der biotopkartierten Heckenstrukturen. Nach intensiver Abstimmung mit dem Bauherrn sowie dem Anbieter der Anlage würde eine Ausweitung von Pufferstreifen in Form von Krautsäumen würde die Anlage einschränken und einen wirtschaftlichen Betrieb erschweren und nicht mehr ermöglichen. Die vorhandenen Heckenstrukturen sollen jedoch erhalten und auch während der Bauphase geschützt werden. Der Bauherr teilt außerdem mit, dass auf dem Grundstück des Bauherrn, außerhalb der geplanten PV Anlage sehr großflächige Puffer- und Kompensationsstreifen vorhanden sind.

Diese Argumentation können wir nachvollziehen. Jedoch wird auch die Anordnung eines 3m breiten Puffer- bzw. Heckenstreifens zwischen der PV Anlage und dem Weg bestanden. Auch hier sollte von Bauherrnseite auf diese 3m Zone verzichtet werden (Frau Fiedler 29.07.24).

Schutz der biotopkartierten Heckenstrukturen

Die Festsetzungen werden im Bebauungsplan im Abschnitt 2 „Textliche Festsetzungen für die Grünordnung“ der Punkt 2.2 Erhalt und Pflege der stehenden Hecken und Feldgehölze wie folgt ergänzt:

„Während der Errichtung der PV-Anlagen sind Maßnahmen gemäß RAS-LP4 und DIN 18920 zum Schutz und zur Sicherung des Baumbestandes bei Abgrabungen, Maßnahmen zur Schadensbegrenzung bei Bodenauftrag im Wurzelbereich und Maßnahmen zum Schutz vor Bodenverdichtung durchzuführen“.

Schutzgut Tiere

Im Umweltbericht werden im Abschnitt „Schutzgut Tiere“ auch die Feldbrüter Rebhuhn und Wachtel betrachtet.

Die Festsetzungen werden im Bebauungsplan im Abschnitt 2 „Textliche Festsetzungen für die Grünordnung“ in dem Punkt 2.3 Artenschutz wie folgt ergänzt:

„Die Errichtung der PV-Anlage mit allen Nebeneinrichtungen findet außerhalb der Brutzeit (August bis März) der Bodenbrüter statt. Ist dies nicht möglich, sollen die Standorte durch Vergrämungsmaßnahmen wie Schwarzbrache oder Flatterbänder als Nistplatz unattraktiv gemacht werden.“

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Stellungnahme des Landratsamtes Nürnberger Land – Sachgebiet Naturschutz und der Stellungnahme der Verwaltung und stimmt dieser zu.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

4.11 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - Regierung von Oberfranken, Bergamt

Sachverhalt:

Nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch o.g. Vorhaben keine derzeit von der Regierung von Oberfranken –Bergamt Nordbayern- wahrzunehmenden Aufgaben berührt. Sollten bei den Baumaßnahmen altbergbauliche Relikte angetroffen werden, sind diese zu berücksichtigen und das Bergamt Nordbayern zu verständigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Stellungnahme der Regierung von Oberfranken, Bergamt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

4.12 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Bereich Landwirtschaft

Sachverhalt:

Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche

Durch die Planung wird landwirtschaftliche Nutzfläche beansprucht. Die Bonität liegt im unterdurchschnittlichen Bereich. (Durchschnittliche Ackerzahl im Nürnberger Land: 40; durchschnittliche Grünlandzahl im Nürnberger Land 41)

Erreichbarkeit von Nutzflächen und Hofstellen

Die Erreichbarkeit von Hofstellen und landw. Nutzflächen wird nicht beeinträchtigt.

Raumansprüche der Betriebe im bebauten und unbebauten Bereich

Keine.

Bewirtschaftung von Nutzflächen

keine Einschränkungen ersichtlich.

Widmung des Gebietes

Keine Einwände.

Eingriffsausgleich

Keine Einwände.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Bereich Landwirtschaft.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

4.13 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Bereich Forsten

Sachverhalt:

Wir weisen darauf hin, dass an die geplanten PV-Flächen z.T. unmittelbar Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i. V. m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Wald (BayWaldG) angrenzt.

Den vorgelegten Planunterlagen ist nicht zu entnehmen, in welchem Abstand vom Waldrand die PV-Module aufgestellt werden sollen. Erfahrungsgemäß erreichen Waldbäume im hiesigen Bereich Baumhöhen von 25 – 30 Meter. Innerhalb dieser Baumfallzone besteht für bauliche Anlagen im Falle eines Umsturzes von Bäumen ein erhöhtes Risiko für bauliche Anlagen und sonstige Sachwerte.

Wir empfehlen deshalb einen entsprechenden Sicherheitsabstand von mindestens 25 Metern zum Waldrand einzuhalten.

Sollte dies aus triftigen Gründen nicht realisierbar sein, weisen wir auf die Möglichkeit einer dinglich gesicherten Haftungsausschlusserklärung (§ 1018 BGB, Grunddienstbarkeit) zu Gunsten der angrenzenden Waldbesitzer hin. Durch die am Waldrand gelegene Bebauung ergeben sich für den angrenzenden Waldbesitzer dauerhaft erhebliche Mehrbelastungen. Diese setzen sich wie folgt zusammen:
• Bewirtschaftungserschwernisse, u.a. in Form von erhöhten Sicherheitsaufwendungen bei grenznahen Baumfällungen, • Erhöhte Verkehrssicherungspflichten durch die Bebauung und damit verbunden regelmäßige Sicherheitsbegänge, Ein höheres Haftungsrisiko bei etwaigen Sach- oder Personenschäden.

Durch eine dinglich gesicherte Haftungsausschlusserklärung (§1018 BGB,Grunddienstbarkeit) kann der betroffene Waldbesitzer nur hinsichtlich privatrechtlicher Schadensersatzforderungen von der Haftung freigestellt werden. Die Möglichkeit strafrechtlicher Konsequenzen für den Waldbesitzer bleibt auch im Falle einer Haftungsausschlusserklärung unberührt.

Auf diese sich durch die geplante Bebauung ergebenden Erschwernisse und das erhöhte Haftungsrisiko sollten die angrenzenden Waldbesitzer dringend rechtzeitig hingewiesen werden.

Waldbürtige Immissionen (z.B. Blätter, Nadeln, Zweige, Blütenstaub u.ä.) sind vom Anlagen-betreiber entschädigungslos hinzunehmen.

Die Erreichbarkeit der angrenzenden Waldgrundstücke für die Bewirtschafter ist unbedingt zu gewährleisten. Bei Änderung des Wegenetzes ist ggf. auf die Anbindung dieser Flurstücke zu achten.

Als Ausgleichsfläche soll auf Flur-Nr. 2008 ein Waldbestand umgebaut werden. Die Umbaumaßnahmen sind vor Beginn mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg abzustimmen. Vor Ort ist der zuständige Revierleiter hin- zuzuziehen.

<u>Stellungnahme der Verwaltung in Abstimmung mit Landschaftsarchitektin Fr. Fiedler</u>

Der entsprechende Sicherheitsabstand ist dem Bauherrn bekannt. Auch dass dieser nicht in allen Bereich eingehalten werden kann und die PV Anlage beschädigt werden könnte. Der Bauherr. Die Möglichkeit einer dinglichen gesicherten Haftungsauschlusserklärung prüft der Bauherr, genauso einen entsprechenden Hinweis an die Waldbesitzer.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Bereich Forsten und der Stellungnahme der Verwaltung und stimmt dieser zu.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

4.14 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - Wasserwirtschaftsamt Nürnberg

Sachverhalt:

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

• Die Solarfarmen sollten auf Wiesen / Weiden und nicht auf Brachflächen angelegt werden.

• Der Bewuchs sollte gut gepflegt werden und möglichst dicht sein. Es muss vermieden werden, dass die Grasnarbe zerstört wird. Das gilt ganz besonders für die Abtropfbereiche der Paneele (die besonders anfällig für Störungen während des Bauprozesses sind).

• Während des Baus sollten Bodenkompaktierungen durch schweres Gerät und eine

Zerstörung des Bewuchses möglichst vermieden werden. Ggf. muss nach dem Bau nachgebessert werden. Regelmäßiges Befahren mit schwerem Gerät sollte ebenfalls vermieden werden.

• Es wäre ggf. sinnvoll bei geneigten Flächen unterhalb der Anlagen einen Wiesenrandstreifen,

der für die Unterhaltung nicht benötigt (und entsprechend nicht begangen / befahren) wird, als Puffer zur Niederschlagswasserversickerung freizuhalten

• Die Paneele sollten so konstruiert sein, dass sie auf der gesamten Kantenlänge abtropfen können und nicht nur an den Eckpunkten.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis, von der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

4.15 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - N-ERGIE Netz GmbH

Sachverhalt:

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich.

Die Bestandspläne enthalten Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH und besitzen nur informellen Charakter.

Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig. Netzerneuerungen oder Neuverlegungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Der Geltungsbereich wird von unserer 20 kV-Freileitung überquert. Den Leitungsverlauf und die Schutzzone (Baubeschränkungsbereich) haben wir eingetragen. Die Maße beziehen sich auf die Mitte des jeweiligen Spannfeldes. Eine Reduzierung des Baubeschränkungsbereiches in Richtung der Leitungsmaste ist möglich. Bitte übernehmen Sie die Angaben in den Bebauungsplan. Bei der Errichtung von Bauwerken außerhalb der Leitungsschutzzone werden sowohl die Bestimmungen der DIN EN 50341-1 bzw. der DIN VDE 0210 als auch die Werte der 26. BImSchV eingehalten.

Die Errichtung von Bauwerken, technischen Anlagen, Sport- und Freizeitanlagen, Straßen, Park- und Lagerplätzen etc. im Baubeschränkungsbereich ist zwar grundsätzlich möglich, jedoch müssen diese in jedem Fall vorher von uns geprüft werden. Für die Leitungstrasse besteht ein Bewuchsbeschränkungsbereich von beidseitig 20,00 m ab Leitungsachse. Innerhalb dieses Bereiches dürfen nur Gehölze mit einer max. Wuchshöhe von 4,50 m gepflanzt werden. Zu einer Bepflanzung außerhalb dieses Bereiches erheben wir keine Einwände. Im Baubeschränkungsbereich unserer Freileitung dürfen Geländeveränderungen, insbesondere Auffüllungen, Abgrabungen in Mastnähe, sowie Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen nur mit unserer Zustimmung erfolgen. Tore und Wege sind so anzuordnen, dass die Zufahrt zum Wartungsstreifen und zu den Leitungstrassen auch für schweres Gerät, wie z.B. Unimog etc. möglich ist. Außerdem sind die Tore mit einer Doppelschließanlage auszustatten, bzw. muss ein Schlüsselkasten mit N-ERGIE-Schließung errichtet werden. Abweichungen hiervon bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung und sind im Einzelfall zwischen dem Betreiber der Photovoltaikanlage und der N-ERGIE Netz GmbH vertraglich zu regeln. Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.

Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.

Stellungnahme der Verwaltung in Abstimmung mit Landschaftsarchitektin Fr. Fiedler

Die Baubeschränkungsbereiche wurden, soweit aus der Skizze der N-Ergie zu entnehmen, in den Bebauungsplan übernommen. Durch die PV-Anlage in diesem Bereich ist gewährleistet, dass dieser von Bewuchs freigehalten wird. Hilfreich wäre ggf. eine Übersendung des Freileitungsverlaufs mit Beschränkungszone im DWG Format und nicht in Skizzenform durch die Fa. N-Ergie.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Stellungnahme der N-ERGIE Netz GmbH und der Stellungnahme der Verwaltung und stimmt dieser zu.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

4.16 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - Deutsche Telekom Technik GmbH

Sachverhalt:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Wir weisen darauf hin, dass die in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlage verlaufende Telekommunikationslinie der Telekom bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet ist. Wir bitten daher schon bei der Festlegung der Standorte einen Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Anlage und der Telekommunikationslinie der Telekom zu berücksichtigen. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, den Solarpark an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom erforderlich.

Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

4.17 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - Landesbund für Vogelschutz

Sachverhalt:

Grundsätzlich steht der LBV - Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern dem Ausbau der Solarenergie im Zuge der Energiewende positiv gegenüber. Im vorliegenden Verfahren werden aller-dings umfangreiche Planungen in einem Gebiet durchgeführt, das im Naturpark „Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst“ liegt. Im westlichen Bereich des Planungsraums ist auch das FFH-Gebiet „Dolomitkuppenalb“ betroffen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), die wir in diesem Planungsverfahren als zwingend notwendig ansehen, liegt bislang nicht vor. Das ist zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung nicht zwingend notwendig, allerding macht uns als Fachverband im Arten- und Naturschutz die Herangehensweise des Umweltberichts (Vorentwurf) stutzig, in dem erklärt wird „Aus artenschutzrechtlicher Sicht stehen dem Vorhaben keine Einwände entgegen.“ Diese Aussage ist nach unserer Auffassung nicht ausreichend fachlich begründet und wird von uns in Zweifel gezogen. Eine Kartierung nach anerkannten Methodenstandards wurde scheinbar nicht durchgeführt. Zauneidechsen werden mit keinem Wort erwähnt. Ob eine saP nachgereicht wird, ist nicht ersichtlich.

Die „Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ (2020; Hrsgb. Bayerisches Landesamt für Umwelt) sieht für die Bestandserfassung am Eingriffsort eine Erfassung der Arten nach Methodenstandards vor, bei der geprüft wird, ob Arten „in der Eingriffsfläche tatsächlich vorkommen“ (Hervorhebung durch LBV). Nach unserer Ansicht ist im Planungsgebiet eine faunistische Kartierung der verbal-argumentativen Vorgehensweise grundsätzlich vorzuziehen, um die Auslösung eines Verbotstatbestands gem. § 44 BNatSchG auszuschließen. Der LBV erwartet hier, dass im Plangebiet eine vollständige saP nach anerkannten Methoden-standards durchgeführt wird. Andernfalls besteht hier potenziell die Gefahr eines Verstoßes gegen § 44 BNatSchG.

Falls eine saP in Arbeit ist und zu einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens nachgereicht wird, be-hält sich der LBV eine weitere Stellungnahme ausdrücklich vor.

<u>Stellungnahme der Verwaltung in Abstimmung mit Landschaftsarchitektin Fr. Fiedler</u>

In der Artenschutzkartierung Bayern sind auf den Eingriffsflächen und in der näheren Umgebung keine Standorte für saP-relevante Tierarten erfasst. In mehreren Vorabstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde zu der eine gemeinsame Ortsbegehung gehörte, wurde festgehalten, dass aufgrund des Ausgangsbestands, überwiegend Äcker oder intensives Grünland, auf eine saP (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) mit einer Bestandsaufnahme vor Ort unter folgenden Bedingungen verzichtet werden kann:

Im Abschnitt Schutzgut Tiere sollen die saP relevanten Arten und die Eingriffe durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage abgehandelt werden.

In die Festsetzungen sind Maßnahmen für den Artenschutz aufzunehmen:

Die Festsetzungen beinhaltet bereits die Vorgaben: „Der Rückschnitt der Gehölze ist nur außerhalb der Vogelbrutzeiten vom 1. Oktober bis 29. Februar zulässig.“

Auf die Anregung der Unteren Naturschutzbehörde werden im Schutzgut Tiere zusätzlich die Bodenbrüter Rebhuhn und Wachtel und die Auswirkungen betrachtet, sowie die folgende Festsetzung zum Schutz der Bodenbrüter aufgenommen.

„Die Errichtung der PV-Anlage mit allen Nebeneinrichtungen findet außerhalb der Brutzeit (August bis März) der Bodenbrüter statt. Ist dies nicht möglich, sollen die Standorte durch Vergrämungsmaßnahmen wie Schwarzbrache oder Flatterbänder als Nistplatz unattraktiv gemacht werden.“

Das Schutzgut Tiere wird um die Abhandlung der Zauneidechse ergänzt.

Zum Punkt Ausgleichskonzept Maßnahmen Nr. 4

Die Maßnahme und möglichen Flächen für das Ausgleichskonzept sind bereits im Bebauungsplan enthalten. Die genaue Zuordnung dieser Maßnahmen wird bis zum Zeitraum

der Auslegung in Abstimmung mit dem Forstamt, der Unteren Naturschutzbehörde und dem

Grundstückseigentümer, den Eckart GmbH erfolgen.

Blendschutzgutachten

Das Einzelgehöft in ca. 100 m Entfernung ist wirksam eingegrünt. Alle Wege nur für land- oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge befahrbar. Alle PV-Anlagen sind von Gehölzen oder Wäldern umgeben oder werden entlang der Wege mit Gehölzgruppen vor dem Zaun eingegrünt. Die Höhe der Module ist auf 3,5 m begrenzt. Es sind ausschließlich reflexionsarme Solarmodule zulässig. Blendwirkungen sind nicht zu erwarten.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Stellungnahme des Landesbund für Vogelschutz und der Stellungnahme der Verwaltung und stimmt dieser zu.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

5. Bebauungsplan Nr. 9 "Solarpark nähe dem Betriebsgelände der Firma Eckart GmbH" sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich: Billigung des Entwurfs zur Änderung des Flächennutzungsplanes und Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Sachverhalt:

1. Der Gemeinderat billigt den geänderten Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplans Nr. 9 "Solarpark nähe dem Betriebsgelände der Firma Eckart GmbH" mit Stand Entwurf 07.08.2024 entsprechend der vorgelegten Anlagen.

2. Der Gemeinderat beschließt für die Änderung des Flächennutzungsplanes die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und beauftragt die Verwaltung, die Durchführung der Beteiligung zu veranlassen.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat billigt den geänderten Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplans Nr. 9 "Solarpark nähe dem Betriebsgelände der Firma Eckart GmbH" mit Stand Entwurf 07.08.2024 entsprechend der vorgelegten Anlagen.

2. Der Gemeinderat beschließt für die Änderung des Flächennutzungsplanes die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und beauftragt die Verwaltung, die Durchführung der Beteiligung zu veranlassen.

5.1—Abstimmungsergebnis: 12 : 0

5.2—Abstimmungsergebnis: 12 : 0

6. Bebauungsplan Nr. 9 "Solarpark nähe dem Betriebsgelände der Firma Eckart GmbH" - Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 & § 4 Abs. 1 BauGB: Abwägung der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 & § 4 Abs. 1 BauGB

6.1 Beschluss über die im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen

Sachverhalt:

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis, dass von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahme abgegeben wurde.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

6.2 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung ohne Stellungnahme verbliebenen Träger öffentlicher Belange

Sachverhalt:

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurde keine Stellungnahme abgegeben:

Fränkischer Albverein e.V.

Landesamt für Denkmalpflege

Deutsche Post AG - NL Produktion Brief

DB Services Immobilien GmbH

Handwerkskammer für Mittelfranken

Bayerischer Bauernverband K.d.ö.R.

Bund Naturschutz - Kreisgruppe Nürnberger Land

Markt Neuhaus

Gemeinde Kirchensittenbach

Landesjagdverband Bayern e.V.

Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg

Naturpark Fränkische Schweiz - Frankenjura

Stadt Velden

Gemeinde Vorra

Gemeinde Hirschbach

Luftamt Nordbayern

Kreisheimatpfleger Robert Giersch

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis, von den Trägern öffentlicher Belange, von denen keine Stellungnahme abgegeben wurde.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

6.3 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung ohne Einwände verbliebenen Träger öffentlicher Belange

Sachverhalt:

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Einwendungen:

1. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Hersbruck
2. Staatl. Bauamt Nürnberg
3. Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken
4. Industrie- und Handelskammer
5. Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
6. Kreisbrandrat
7. PLEdoc GmbH
8. TenneT TSO GmbH

Diskussionsverlauf:

Der Gemeinderat hat Kenntnis davon, dass folgende Träger öffentlicher Belange keine Einwände erhoben haben:

1. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Hersbruck
2. Staatl. Bauamt Nürnberg
3. Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken
4. Industrie- und Handelskammer
5. Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
6. Kreisbrandrat
7. PLEdoc GmbH
8. TenneT TSO GmbH
9.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

6.4 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - Regierung von Mittelfranken

Sachverhalt:

Die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zu o.g. Bebauungsplanentwurf wie folgt Stellung:

Im Anschluss an das Industriegebiet Eckart soll eine Fläche von ca. 4,4 ha als „Sondergebiet Photovoltaikanlage“ in drei Teilflächen ausgewiesen werden. Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan geändert (3. Änderung). Die nördliche Teilfläche liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Industriegebiets-Erweiterung Eckart GmbH“, die anderen beiden Teilflächen grenzen an.

Folgende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP) sind für das o.g. Vorhaben einschlägig:

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z=Ziel) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Photovoltaik (G=Grundsatz) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden […].

Gemäß Regionalplan Region Nürnberg (RP 7) 6.2.2.1 (Z) sollen die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden. Bewertung aus landesplanerischer Sicht:

Das o.g. Vorhaben steht mit dem Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) Bayern in

Einklang, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat jedoch raumverträglich unter Abwägung der berührten fachlichen Belange zu erfolgen. Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV) sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (Grundsatz 6.2.3). Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Eine Vorprägung ist gegeben (Industriegebiet Firma Eckart). Es handelt sich aus landesplanerischer Sicht folglich um einen vorbelasteten Standort im Sinne des LEP.

Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden nicht erhoben.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis, von der Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken – Höhere Landesplanung.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

6.5 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - Planungsverband Region Nürnberg

Sachverhalt:

Bezüglich des o. g. Vorhabens wird auf die Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde verwiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis, von der Stellungnahme des Planungsverbandes Region Nürnberg.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

6.6 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - Landratsamt Nürnberger Land - Bauplanungsrecht

Sachverhalt:

Die Änderung wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis, von der Stellungnahme des Landratsamtes – Sachgebiet Bauplanungsrecht.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

6.7 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - Landratsamt Nürnberger Land - Bodenschutz

Sachverhalt:

Die vom Vorhaben betroffenen Flurstücke sind nicht im Altlastenkataster oder ABuDIS aufgeführt. Uns liegen keine Informationen über schädliche Bodenveränderungen im Sinne § 2 Abs. 3 oder Altlasten nach § 2 Abs. 5 BBodSchG vor.

In den Ausführungen zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Geologie und Boden wird in den Umweltberichten unter den baubedingten Auswirkungen eine bodenschonende Anlage der Solarmodule und außerdem nur geringfügige Erdarbeiten angesprochen. Unklar ist, inwiefern baubedingte Auswirkungen durch Baustelleneinrichtungsflächen entstehen können oder ob diese entstehen (mögliche Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen z.B. durch Verdichtung, Aufschüttung etc.). Daher sollten hierzu Angaben gemacht werden. Insgesamt und langfristig wird die Einschätzung eines positiven Beitrags der Solaranlage mit der extensiven Bewirtschaftung in Bezug auf die Erfüllung von Bodenfunktionen geteilt.

Im Planblatt zum Bebauungsplan in den textlichen Festsetzungen unter C.Hinweise-1. Fachgerechter Umgang mit dem Boden sowie im Umweltbericht zum Bebauungsplan unter Auswirkungen auf das Schutzgut Boden wird § 12 der BBodSchV genannt. Nach der zum 01.08.2023 eingeführten Neufassung der BBodSchV sind die entsprechenden Paragraphen §§ 6 bis 8, dies sollte entsprechend abgeändert werden. Da sich die beiden Umweltberichte textlich unterscheiden, sollte eine Vereinheitlichung stattfinden.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis, von der Stellungnahme des Landratsamtes – Sachgebiet Bodenschutz.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

6.8 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - Landratsamt Nürnberger Land - Wasserrecht

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben befindet sich außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten, sowie außerhalb des 60 m Bereiches von Gewässern.

Hinweise:

1. Bei der Errichtung von Transformatoren ist dem Landratsamt Nürnberger Land, Sachbereich Wasserrecht und Bodenschutz aufzuzeigen welche Art von Transformatoren (Öl- oder Trockentransformator) benutzt werden. Bei Öltransformatoren ist die Art (Sicherheitsdatenblatt) und Menge an Transformatorenöl anzugeben, sowie die Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen, z.B. Auf-stellung in einer Auffangwanne.

2. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung — AwSV), die Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), die a. a. R. d. T. (allgemein anerkannten Regeln der Technik) sowie die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu beachten.

3. Grundstücksentwässerungsanlagen haben den a. a. R. d. T. zu entsprechen.

4. Die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die dazu ergangenen Regeln der Technik (TRENGW bzw. TRENOG) sind zu beachten. Mit dem Programm „BEN" (Beurteilung der Erlaubnisfreiheit von Niederschlagswassereinleitungen), http://www.lfu.bayern.de/wasser/ben/index.htm können Nutzer in wenigen Schritten prüfen, ob eine Einleitung erlaubnisfrei erfolgen kann und welche wesentlichen Randbedingungen einzuhalten sind.

5. Sollte die NWFreiV keine Anwendung finden, ist eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

6. Die PV-Module dürfen nur mit Wasser unter Ausschluss von Boden- und Grundwasserschädigen Substanzen gereinigt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis, von der Stellungnahme des Landratsamtes – Sachgebiet Wasserrecht.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

6.9 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - Landratsamt Nürnberger Land - Immissionsschutz

Sachverhalt:

Im Allgemeinen gilt je größer eine PV-Anlage ist, in desto größerer Entfernung können die möglichen Blendwirkungen relevant sein. Die Gesamtfläche der 3 Flurnummern beträgt knapp 7 ha, vgl. Kartenausschnitt im Anhang dieser E-Mail.

Eine erhebliche Belästigung im Sinne des Immissionsschutzgesetzes kann regelmäßig angenommen werden, wenn die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr überschreitet.

Auf Fl.-Nr, 660 befindet sich eine relativ nahe landwirtschaftliche Hofstelle. Dort muss man genauer hinsehen und die Blendwirkungen gutachterlich betrachten, wenn die Photovoltaikanlage westlich auf FL-Nr. 2008 errichtet wird. Abgesehen davon wäre ggf. noch Eckart selbst betroffen. Es wird im Rahmen des Eigenschutzes empfohlen zumindest dort, wo Sichtachsen zu Arbeitsplätzen bestehen, die Blendwirkungen für die Mitarbeiter gutachterlich zu eruieren. Die nördlich gelegenen Immissionsorte (Lungsdorf, Kläranlage, einzeln stehendes Haus) werden aufgrund der Höhenbeziehung als unkritisch angesehen. Die südlichen Immissionsorte (Höflas) sind ebenfalls als unkritisch zu bewerten.

Hinweis: Die immissionsfachliche Einschätzung bezieht sich ausschließlich auf Immissionsorte und nicht auf Straßen-/Schienenverkehrswege.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Einödhof Häuslfeld befindet sich östlich der geplanten PV Anlage. Eine Blendwirkung könnte somit nur bei im Westen tiefstehender Sonne entstehen. Dies schließt aber wiederum der westlich befindliche Waldbestand aus.

Außerdem befindet sich zwischen Einödhof und Pv Anlage gemäß Bebauungsplan eine Heckenstruktur, die auch zu erhalten ist. Diese Hecken bieten einen zusätzlichen Blendschutz.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Stellungnahme des Landratsamtes Nürnberger Land – Sachgebiet Immissionsschutz und der Stellungnahme der Verwaltung und stimmt dieser zu.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

6.10 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - Landratsamt Nürnberger Land - Naturschutz

Sachverhalt:

Gegen die vorgelegte Planung bestehen aus naturschutzfachlicher sowie —rechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände. Es erfolgten bereits mehrere Abstimmungsgespräche mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörde bei denen die grundsätzliche Machbarkeit signalisiert wurde und die angedachten Ausgleichsmaßnahmen sind grundsätzlich geeignet die durch den Bau und Betrieb der PV-Anlage entstehenden Beeinträchtigungen zu kompensieren. Auf Grundlage der erfolgten Ab-stimmung wurden bereits vorab die naturschutzfachlich relevanten Bereiche ausgenommen und zum Erhalt festgeschrieben.

Für eine abschließende Stellungnahme ist allerdings eine Nachbesserung hinsichtlich folgender Punkte erforderlich:

Artenschutz

Im Zuge der Planung erfolgte keine artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sondern es wurde auf einzelne Tierarten bzw. -gruppen eingegangen.

Hier gilt es im Kapitel „Schutzgut Tiere" die Feldbrüter zu ergänzen und Angaben zu Bauzeitenbeschränkungen während der Brutzeit festzulegen um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.

Schutz der biotopkartierten Heckenstrukturen:

Um den Erhalt der Heckenstrukturen im Randbereich des Geltungsbereiches während der Bauphase gewährleisten zu können ist zwingend der Baumschutz in Form von DIN 18920 und RAS-LP 4 einzuhalten.

Zwischen den angrenzenden Heckenstrukturen und der ersten Modulreihe sind zudem Pufferstreifen von 5m in Form von Krautsäumen anzulegen. Nur so kann insbesondere für nach Süden exponierte Flächen die Biotopeigenschaft erhalten bleiben.

Ausgleichsflächenkonzept — Maßnahme 4

Mit den vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen herrscht grundsätzlich Einverständnis, allerdings ist vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes die Maßnahme 4 zwingend mit der Forstverwaltung abzustimmen und auf eine konkrete Fläche festzulegen. Hierüber ist vorab auch die untere Naturschutz-behörde zu informieren.

Änderung Flächennutzungsplan

Hinsichtlich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des neu aufzustellenden Bebauungsplanes bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände, wenn die fachlichen Nachbesserungen umgesetzt wurden.

<u>Stellungnahme der Verwaltung in Abstimmung mit Landschaftsarchitektin Fr. Fiedler</u>

Zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) und zum Thema „Feldbrüter“ folgt eine ergänzende Stellungnahme von Frau Fiedler.

Schutz der biotopkartierten Heckenstrukturen. Nach intensiver Abstimmung mit dem Bauherrn sowie dem Anbieter der Anlage würde eine Ausweitung von Pufferstreifen in Form von Krautsäumen würde die Anlage einschränken und einen wirtschaftlichen Betrieb erschweren und nicht mehr ermöglichen. Die vorhandenen Heckenstrukturen sollen jedoch erhalten und auch während der Bauphase geschützt werden. Der Bauherr teilt außerdem mit, dass auf dem Grundstück des Bauherrn, außerhalb der geplanten PV Anlage sehr großflächige Puffer- und Kompensationsstreifen vorhanden sind.

Diese Argumentation können wir nachvollziehen. Jedoch wird auch die Anordnung eines 3m breiten Puffer- bzw. Heckenstreifens zwischen der PV Anlage und dem Weg bestanden. Auch hier sollte von Bauherrnseite auf diese 3m Zone verzichtet werden (Frau Fiedler 29.07.24).

<u>Schutz der biotopkartierten Heckenstrukturen</u>

Die Festsetzungen werden im Bebauungsplan im Abschnitt 2 „Textliche Festsetzungen für die Grünordnung“ der Punkt 2.2 Erhalt und Pflege der stehenden Hecken und Feldgehölze wie folgt ergänzt:

„Während der Errichtung der PV-Anlagen sind Maßnahmen gemäß RAS-LP4 und DIN 18920 zum Schutz und zur Sicherung des Baumbestandes bei Abgrabungen, Maßnahmen zur Schadensbegrenzung bei Bodenauftrag im Wurzelbereich und Maßnahmen zum Schutz vor Bodenverdichtung durchzuführen“.

Schutzgut Tiere

Im Umweltbericht werden im Abschnitt „Schutzgut Tiere“ auch die Feldbrüter Rebhuhn und Wachtel betrachtet.

Die Festsetzungen werden im Bebauungsplan im Abschnitt 2 „Textliche Festsetzungen für die Grünordnung“ in dem Punkt 2.3 Artenschutz wie folgt ergänzt:

„Die Errichtung der PV-Anlage mit allen Nebeneinrichtungen findet außerhalb der Brutzeit (August bis März) der Bodenbrüter statt. Ist dies nicht möglich, sollen die Standorte durch Vergrämungsmaßnahmen wie Schwarzbrache oder Flatterbänder als Nistplatz unattraktiv gemacht werden.“

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Stellungnahme des Landratsamtes Nürnberger Land – Sachgebiet Naturschutz und der Stellungnahme der Verwaltung und stimmt dieser zu.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

6.11 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - Regierung von Oberfranken, Bergamt

Sachverhalt:

Nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch o.g. Vorhaben keine derzeit von der Regierung von Oberfranken –Bergamt Nordbayern- wahrzunehmenden Aufgaben berührt. Sollten bei den Baumaßnahmen altbergbauliche Relikte angetroffen werden, sind diese zu berücksichtigen und das Bergamt Nordbayern zu verständigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Stellungnahme der Regierung von Oberfranken, Bergamt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

6.12 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Bereich Landwirtschaft

Sachverhalt:

Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche

Durch die Planung wird landwirtschaftliche Nutzfläche beansprucht. Die Bonität liegt im unterdurchschnittlichen Bereich. (Durchschnittliche Ackerzahl im Nürnberger Land: 40; durchschnittliche Grünlandzahl im Nürnberger Land 41)

Erreichbarkeit von Nutzflächen und Hofstellen

Die Erreichbarkeit von Hofstellen und landw. Nutzflächen wird nicht beeinträchtigt.

Raumansprüche der Betriebe im bebauten und unbebauten Bereich

Keine.

Bewirtschaftung von Nutzflächen

Keine Einschränkungen ersichtlich.

Widmung des Gebietes

Keine Einwände.

Eingriffsausgleich

Keine Einwände.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Bereich Landwirtschaft.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

6.13 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Bereich Forsten

Sachverhalt:

Wir weisen darauf hin, dass an die geplanten PV-Flächen z.T. unmittelbar Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i. V. m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Wald (BayWaldG) angrenzt.

Den vorgelegten Planunterlagen ist nicht zu entnehmen, in welchem Abstand vom Waldrand die PV-Module aufgestellt werden sollen. Erfahrungsgemäß erreichen Waldbäume im hiesigen Bereich Baumhöhen von 25 – 30 Meter. Innerhalb dieser Baumfallzone besteht für bauliche Anlagen im Falle eines Umsturzes von Bäumen ein erhöhtes Risiko für bauliche Anlagen und sonstige Sachwerte.

Wir empfehlen deshalb einen entsprechenden Sicherheitsabstand von mindestens 25 Metern zum Waldrand einzuhalten.

Sollte dies aus triftigen Gründen nicht realisierbar sein, weisen wir auf die Möglichkeit einer dinglich gesicherten Haftungsausschlusserklärung (§ 1018 BGB, Grunddienstbarkeit) zu Gunsten der angrenzenden Waldbesitzer hin. Durch die am Waldrand gelegene Bebauung ergeben sich für den angrenzenden Waldbesitzer dauerhaft erhebliche Mehrbelastungen. Diese setzen sich wie folgt zusammen: • Bewirtschaftungserschwernisse, u.a. in Form von erhöhten Sicherheitsaufwendungen bei grenznahen Baumfällungen, • Erhöhte Verkehrssicherungspflichten durch die Bebauung und damit verbunden regelmäßige Sicherheitsbegänge, Ein höheres Haftungsrisiko bei etwaigen Sach- oder Personenschäden.

Durch eine dinglich gesicherte Haftungsausschlusserklärung (§1018 BGB,Grunddienstbarkeit) kann der betroffene Waldbesitzer nur hinsichtlich privatrechtlicher Schadensersatzforderungen von der Haftung freigestellt werden. Die Möglichkeit strafrechtlicher Konsequenzen für den Waldbesitzer bleibt auch im Falle einer Haftungsausschlusserklärung unberührt.

Auf diese sich durch die geplante Bebauung ergebenden Erschwernisse und das erhöhte Haftungsrisiko sollten die angrenzenden Waldbesitzer dringend rechtzeitig hingewiesen werden.

Waldbürtige Immissionen (z.B. Blätter, Nadeln, Zweige, Blütenstaub u.ä.) sind vom Anlagen-betreiber entschädigungslos hinzunehmen.

Die Erreichbarkeit der angrenzenden Waldgrundstücke für die Bewirtschafter ist unbedingt zu gewährleisten. Bei Änderung des Wegenetzes ist ggf. auf die Anbindung dieser Flurstücke zu achten.

Als Ausgleichsfläche soll auf Flur-Nr. 2008 ein Waldbestand umgebaut werden. Die Umbaumaßnahmen sind vor Beginn mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg abzustimmen. Vor Ort ist der zuständige Revierleiter hin- zuzuziehen.

Stellungnahme der Verwaltung in Abstimmung mit Landschaftsarchitektin Fr. Fiedler

Der entsprechende Sicherheitsabstand ist dem Bauherrn bekannt. Auch dass dieser nicht in allen Bereich eingehalten werden kann und die PV Anlage beschädigt werden könnte. Der Bauherr. Die Möglichkeit einer dinglichen gesicherten Haftungsauschlusserklärung prüft der Bauherr, genauso einen entsprechenden Hinweis an die Waldbesitzer.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Bereich Forsten und der Stellungnahme der Verwaltung und stimmt dieser zu.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

6.14 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - Wasserwirtschaftsamt Nürnberg

Sachverhalt:

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

• Die Solarfarmen sollten auf Wiesen / Weiden und nicht auf Brachflächen angelegt werden.

- Der Bewuchs sollte gut gepflegt werden und möglichst dicht sein. Es muss vermieden werden, dass die Grasnarbe zerstört wird. Das gilt ganz besonders für die Abtropfbereiche der Paneele (die besonders anfällig für Störungen während des Bauprozesses sind).

• Während des Baus sollten Bodenkompaktierungen durch schweres Gerät und eine Zerstörung des Bewuchses möglichst vermieden werden. Ggf. muss nach dem Bau nachgebessert werden. Regelmäßiges Befahren mit schwerem Gerät sollte ebenfalls vermieden werden.

• Es wäre ggf. sinnvoll bei geneigten Flächen unterhalb der Anlagen einen Wiesenrandstreifen,

der für die Unterhaltung nicht benötigt (und entsprechend nicht begangen / befahren) wird, als Puffer zur Niederschlagswasserversickerung freizuhalten

• Die Paneele sollten so konstruiert sein, dass sie auf der gesamten Kantenlänge abtropfen können und nicht nur an den Eckpunkten.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis, von der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

6.15 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - N-ERGIE Netz GmbH

Sachverhalt:

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich.

Die Bestandspläne enthalten Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH und besitzen nur informellen Charakter.

Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig. Netzerneuerungen oder Neuverlegungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Der Geltungsbereich wird von unserer 20 kV-Freileitung überquert. Den Leitungsverlauf und die Schutzzone (Baubeschränkungsbereich) haben wir eingetragen. Die Maße beziehen sich auf die Mitte des jeweiligen Spannfeldes. Eine Reduzierung des Baubeschränkungsbereiches in Richtung der Leitungsmaste ist möglich. Bitte übernehmen Sie die Angaben in den Bebauungsplan. Bei der Errichtung von Bauwerken außerhalb der Leitungsschutzzone werden sowohl die Bestimmungen der DIN EN 50341-1 bzw. der DIN VDE 0210 als auch die Werte der 26. BImSchV eingehalten. Die Errichtung von Bauwerken, technischen Anlagen, Sport- und Freizeitanlagen, Straßen, Park- und Lagerplätzen etc. im Baubeschränkungsbereich ist zwar grundsätzlich möglich, jedoch müssen diese in jedem Fall vorher von uns geprüft werden. Für die Leitungstrasse besteht ein Bewuchsbeschränkungsbereich von beidseitig 20,00 m ab Leitungsachse. Innerhalb dieses Bereiches dürfen nur Gehölze mit einer max. Wuchshöhe von 4,50 m gepflanzt werden. Zu einer Bepflanzung außerhalb dieses Bereiches erheben wir keine Einwände. Im Baubeschränkungsbereich unserer Freileitung dürfen Geländeveränderungen, insbesondere Auffüllungen, Abgrabungen in Mastnähe, sowie Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen nur mit unserer Zustimmung erfolgen. Tore und Wege sind so anzuordnen, dass die Zufahrt zum Wartungsstreifen und zu den Leitungstrassen auch für schweres Gerät, wie z.B. Unimog etc. möglich ist. Außerdem sind die Tore mit einer Doppelschließanlage auszustatten, bzw. muss ein Schlüsselkasten mit N-ERGIE-Schließung errichtet werden. Abweichungen hiervon bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung und sind im Einzelfall zwischen dem Betreiber der Photovoltaikanlage und der N-ERGIE Netz GmbH vertraglich zu regeln.

Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.

Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.

<u>Stellungnahme der Verwaltung in Abstimmung mit Landschaftsarchitektin Fr. Fiedler</u>

Die Baubeschränkungsbereiche wurden, soweit aus der Skizze der N-Ergie zu entnehmen, in den Bebauungsplan übernommen. Durch die PV-Anlage in diesem Bereich ist gewährleistet, dass dieser von Bewuchs freigehalten wird. Hilfreich wäre ggf. eine Übersendung des Freileitungsverlaufs mit Beschränkungszone im DWG Format und nicht in Skizzenform durch die Fa. N-Ergie .

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Stellungnahme der N-ERGIE Netz GmbH und der Stellungnahme der Verwaltung und stimmt dieser zu.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

6.16 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - Deutsche Telekom Technik GmbH

Sachverhalt:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Wir weisen darauf hin, dass die in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlage verlaufende Telekommunikationslinie der Telekom bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet ist. Wir bitten daher schon bei der Festlegung der Standorte einen Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Anlage und der Telekommunikationslinie der Telekom zu berücksichtigen. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, den Solarpark an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom erforderlich.

Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

6.17 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - Landesbund für Vogelschutz

Sachverhalt:

Grundsätzlich steht der LBV - Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern dem Ausbau der Solarenergie im Zuge der Energiewende positiv gegenüber. Im vorliegenden Verfahren werden allerdings umfangreiche Planungen in einem Gebiet durchgeführt, das im Naturpark „Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst“ liegt. Im westlichen Bereich des Planungsraums ist auch das FFH-Gebiet „Dolomitkuppenalb“ betroffen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), die wir in diesem Planungsverfahren als zwingend notwendig ansehen, liegt bislang nicht vor. Das ist zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung nicht zwingend notwendig, allerding macht uns als Fachverband im Arten- und Naturschutz die Herangehensweise des Umweltberichts (Vorentwurf) stutzig, in dem erklärt wird „Aus artenschutzrechtlicher Sicht stehen dem Vorhaben keine Einwände entgegen.“ Diese Aussage ist nach unserer Auffassung nicht ausreichend fachlich begründet und wird von uns in Zweifel gezogen. Eine Kartierung nach anerkannten Methodenstandards wurde scheinbar nicht durchgeführt. Zauneidechsen werden mit keinem Wort erwähnt. Ob eine saP nachgereicht wird, ist nicht ersichtlich.

Die „Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ (2020; Hrsgb. Bayerisches Landesamt für Umwelt) sieht für die Bestandserfassung am Eingriffsort eine Erfassung der Arten nach Methodenstandards vor, bei der geprüft wird, ob Arten „in der Eingriffsfläche tatsächlich vorkommen“ (Hervorhebung durch LBV). Nach unserer Ansicht ist im Planungsgebiet eine faunistische Kartierung der verbal-argumentativen Vorgehensweise grundsätzlich vorzuziehen, um die Auslösung eines Verbotstatbestands gem. § 44 BNatSchG auszuschließen. Der LBV erwartet hier, dass im Plangebiet eine vollständige saP nach anerkannten Methoden-standards durchgeführt wird. Andernfalls besteht hier potenziell die Gefahr eines Verstoßes gegen § 44 BNatSchG.

Falls eine saP in Arbeit ist und zu einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens nachgereicht wird, be-hält sich der LBV eine weitere Stellungnahme ausdrücklich vor.

Stellungnahme der Verwaltung in Abstimmung mit Landschaftsarchitektin Fr. Fiedler

In der Artenschutzkartierung Bayern sind auf den Eingriffsflächen und in der näheren Umgebung keine Standorte für saP-relevante Tierarten erfasst. In mehreren Vorabstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde zu der eine gemeinsame Ortsbegehung gehörte, wurde festgehalten, dass aufgrund des Ausgangsbestands, überwiegend Äcker oder intensives Grünland, auf eine saP (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) mit einer Bestandsaufnahme vor Ort unter folgenden Bedingungen verzichtet werden kann:

Im Abschnitt Schutzgut Tiere sollen die saP relevanten Arten und die Eingriffe durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage abgehandelt werden.

In die Festsetzungen sind Maßnahmen für den Artenschutz aufzunehmen:

Die Festsetzungen beinhaltet bereits die Vorgaben: „Der Rückschnitt der Gehölze ist nur außerhalb der Vogelbrutzeiten vom 1. Oktober bis 29. Februar zulässig.“

Auf die Anregung der Unteren Naturschutzbehörde werden im Schutzgut Tiere zusätzlich die Bodenbrüter Rebhuhn und Wachtel und die Auswirkungen betrachtet, sowie die folgende Festsetzung zum Schutz der Bodenbrüter aufgenommen.

„Die Errichtung der PV-Anlage mit allen Nebeneinrichtungen findet außerhalb der Brutzeit (August bis März) der Bodenbrüter statt. Ist dies nicht möglich, sollen die Standorte durch Vergrämungsmaßnahmen wie Schwarzbrache oder Flatterbänder als Nistplatz unattraktiv gemacht werden.“

Das Schutzgut Tiere wird um die Abhandlung der Zauneidechse ergänzt.

Zum Punkt Ausgleichskonzept Maßnahmen Nr. 4

Die Maßnahme und möglichen Flächen für das Ausgleichskonzept sind bereits im Bebauungsplan enthalten. Die genaue Zuordnung dieser Maßnahmen wird bis zum Zeitraum

der Auslegung in Abstimmung mit dem Forstamt, der Unteren Naturschutzbehörde und dem

Grundstückseigentümer, den Eckart GmbH erfolgen.

Blendschutzgutachten

Das Einzelgehöft in ca. 100 m Entfernung ist wirksam eingegrünt. Alle Wege nur für land- oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge befahrbar. Alle PV-Anlagen sind von Gehölzen oder Wäldern umgeben oder werden entlang der Wege mit Gehölzgruppen vor dem Zaun eingegrünt. Die Höhe der Module ist auf 3,5 m begrenzt. Es sind ausschließlich reflexionsarme Solarmodule zulässig. Blendwirkungen sind nicht zu erwarten.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Stellungnahme des Landesbund für Vogelschutz und der Stellungnahme der Verwaltung und stimmt dieser zu.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

7. Bebauungsplan Nr. 9 "Solarpark nähe dem Betriebsgelände der Firma Eckart GmbH" - Billigung des Entwurfs und Beschluss zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

1. Der Gemeinderat billigt den geänderten Entwurfsstand des Bebauungsplans Nr. 9 "Solarpark nähe dem Betriebsgelände der Firma Eckart GmbH" mit Stand Entwurf 07.08.2024 entsprechend der vorgelegten Anlagen.

2. Der Gemeinderat beschließt für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 Bauhof die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und beauftragt die Verwaltung, die Durchführung der Beteiligung zu veranlassen.

7.1—Abstimmungsergebnis: 12 : 0

7.2—**Abstimmungsergebnis**: 12 : 0

8. Auftragsvergabe Honorarangebot zur Standsicherheit bei der Brücke über die Bahnlinie Nürnberg - Cheb in Güntersthal

Sachverhalt:

Ein Rundschreiben der Regierung und dem LRA zeigt statische Mängel an den Berührungsschutzkappen der Brücken über Bahnlinien auf. Nach Recherchen ist unsere Brücke am Eckartparkhaus auch davon betroffen. Der Brückenprüfer hat uns darauf aufmerksam gemacht und ein Angebot zur Überarbeitung des Problems vorgelegt.

Diskussionsverlauf:

Bürgermeister Loos setzt den Gemeinderat darüber in Kenntnis, dass die Kappen mit auskragenden Berührungsschutzplatten an der Brücke über die Bahnlinie Nürnberg – Cheb (Eckartparkhaus) akute statische Mängel aufweisen. Die Sicherung der Kappen erfolgt auf der Grundlage des Rundschreibens der Regierung von Mittelfranken und des Landratsamtes Nürnberger Land. Gegenstand des Vertrages sind Planungsleistungen zur Sicherung der bahnseitigen Kappen mit auskragenden Berührungsschutzplatten über ein speziell dafür entwickeltes und zugelassenen Verdübelungssystem.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartenstein vergibt die Planungs- und Ausschreibungsleistungen an der GVS Güntersthal, Bahnbrücke an die Planungsgesellschaft Knüpfer mbH, 08233 Treuen.

Das Honorarangebot beträgt 12.495 € Brutto.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

9. Beschlussfassung zum Nachtragsangebot, sowie die Endabrechnung zur Sanierung des Regenüberlaufbeckens der Kläranlage Hartenstein

Sachverhalt:

Nach dem Nachtragsangebot in Höhe von 41.076,42 €, Brutto ist jetzt die Endabrechnung zur Sanierung Regenüberlaufbecken gekommen. Der Gesamtpreis zur Sanierung liegt bei 311.185,00 €, Brutto.

Diskussionsverlauf:

Bürgermeister Loos teile mit, dass die Sanierungsarbeiten nun abgeschlossen seien und ein gutes Ergebnis erzielt wurde.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartenstein beschließt die Endrechnung zur Sanierung des Regenüberlaufbeckens der Kläranlage Hartenstein der Firma D.W.I. Süd Beschichtungssysteme GmbH, in Höhe von 311.185,00 €, Brutto.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

10. Informationen des Bürgermeisters

Sachverhalt:

10.1 – Einladung zur Einweihung elektr. Schießanlage im Schützenhaus

Bürgermeister Loos lade im Namen des Sportschützenvereins zur Eröffnungsfeier der neuen elektronischen Schießanlage mit Einschießen am 06.09.2024 ein. Edwin Horst bat ihn, die Einladungen in der Sitzung zu verteilen.

4.10 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - Landratsamt Nürnberger Land - Naturschutz

Sachverhalt:

Gegen die vorgelegte Planung bestehen aus naturschutzfachlicher sowie —rechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände. Es erfolgten bereits mehrere Abstimmungsgespräche mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörde bei denen die grundsätzliche Machbarkeit signalisiert wurde und die angedachten Ausgleichsmaßnahmen sind grundsätzlich geeignet die durch den Bau und Betrieb der PV-Anlage entstehenden Beeinträchtigungen zu kompensieren. Auf Grundlage der erfolgten Ab-stimmung wurden bereits vorab die naturschutzfachlich relevanten Bereiche ausgenommen und zum Erhalt festgeschrieben.

Für eine abschließende Stellungnahme ist allerdings eine Nachbesserung hinsichtlich folgender Punkte erforderlich:

Artenschutz

Im Zuge der Planung erfolgte keine artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sondern es wurde auf einzelne Tierarten bzw. -gruppen eingegangen.

Hier gilt es im Kapitel „Schutzgut Tiere" die Feldbrüter zu ergänzen und Angaben zu Bauzeitenbeschränkungen während der Brutzeit festzulegen um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.

Schutz der biotopkartierten Heckenstrukturen:

Um den Erhalt der Heckenstrukturen im Randbereich des Geltungsbereiches während der Bauphase gewährleisten zu können ist zwingend der Baumschutz in Form von DIN 18920 und RAS-LP 4 einzuhalten.

Zwischen den angrenzenden Heckenstrukturen und der ersten Modulreihe sind zudem Pufferstreifen von 5m in Form von Krautsäumen anzulegen. Nur so kann insbesondere für nach Süden exponierte Flächen die Biotopeigenschaft erhalten bleiben.

Ausgleichsflächenkonzept — Maßnahme 4

Mit den vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen herrscht grundsätzlich Einverständnis, allerdings ist vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes die Maßnahme 4 zwingend mit der Forstverwaltung abzustimmen und auf eine konkrete Fläche festzulegen. Hierüber ist vorab auch die untere Naturschutzbehörde zu informieren.

Änderung Flächennutzungsplan

Hinsichtlich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des neu aufzustellenden Bebauungsplanes bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände, wenn die fachlichen Nachbesserungen umgesetzt wurden.

<u>Stellungnahme der Verwaltung in Abstimmung mit Landschaftsarchitektin Fr. Fiedler</u>

Zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) und zum Thema „Feldbrüter“ folgt eine ergänzende Stellungnahme von Frau Fiedler.

Schutz der biotopkartierten Heckenstrukturen. Nach intensiver Abstimmung mit dem Bauherrn sowie dem Anbieter der Anlage würde eine Ausweitung von Pufferstreifen in Form von Krautsäumen würde die Anlage einschränken und einen wirtschaftlichen Betrieb erschweren und nicht mehr ermöglichen. Die vorhandenen Heckenstrukturen sollen jedoch erhalten und auch während der Bauphase geschützt werden. Der Bauherr teilt außerdem mit, dass auf dem Grundstück des Bauherrn, außerhalb der geplanten PV Anlage sehr großflächige Puffer- und Kompensationsstreifen vorhanden sind.

Diese Argumentation können wir nachvollziehen. Jedoch wird auch die Anordnung eines 3m breiten Puffer- bzw. Heckenstreifens zwischen der PV Anlage und dem Weg bestanden. Auch hier sollte von Bauherrnseite auf diese 3m Zone verzichtet werden (Frau Fiedler 29.07.24).

Schutz der biotopkartierten Heckenstrukturen

Die Festsetzungen werden im Bebauungsplan im Abschnitt 2 „Textliche Festsetzungen für die Grünordnung“ der Punkt 2.2 Erhalt und Pflege der stehenden Hecken und Feldgehölze wie folgt ergänzt:

„Während der Errichtung der PV-Anlagen sind Maßnahmen gemäß RAS-LP4 und DIN 18920 zum Schutz und zur Sicherung des Baumbestandes bei Abgrabungen, Maßnahmen zur Schadensbegrenzung bei Bodenauftrag im Wurzelbereich und Maßnahmen zum Schutz vor Bodenverdichtung durchzuführen“.

Schutzgut Tiere

Im Umweltbericht werden im Abschnitt „Schutzgut Tiere“ auch die Feldbrüter Rebhuhn und Wachtel betrachtet.

Die Festsetzungen werden im Bebauungsplan im Abschnitt 2 „Textliche Festsetzungen für die Grünordnung“ in dem Punkt 2.3 Artenschutz wie folgt ergänzt:

„Die Errichtung der PV-Anlage mit allen Nebeneinrichtungen findet außerhalb der Brutzeit (August bis März) der Bodenbrüter statt. Ist dies nicht möglich, sollen die Standorte durch Vergrämungsmaßnahmen wie Schwarzbrache oder Flatterbänder als Nistplatz unattraktiv gemacht werden.“

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Stellungnahme des Landratsamtes Nürnberger Land – Sachgebiet Naturschutz und der Stellungnahme der Verwaltung und stimmt dieser zu.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

4.11 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - Regierung von Oberfranken, Bergamt

Sachverhalt:

Nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch o.g. Vorhaben keine derzeit von der Regierung von Oberfranken –Bergamt Nordbayern- wahrzunehmenden Aufgaben berührt. Sollten bei den Baumaßnahmen altbergbauliche Relikte angetroffen werden, sind diese zu berücksichtigen und das Bergamt Nordbayern zu verständigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Stellungnahme der Regierung von Oberfranken, Bergamt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

4.12 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Bereich Landwirtschaft

Sachverhalt:

Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche

Durch die Planung wird landwirtschaftliche Nutzfläche beansprucht. Die Bonität liegt im unterdurchschnittlichen Bereich. (Durchschnittliche Ackerzahl im Nürnberger Land: 40; durchschnittliche Grünlandzahl im Nürnberger Land 41)

Erreichbarkeit von Nutzflächen und Hofstellen

Die Erreichbarkeit von Hofstellen und landw. Nutzflächen wird nicht beeinträchtigt.

Raumansprüche der Betriebe im bebauten und unbebauten Bereich

Keine.

Bewirtschaftung von Nutzflächen

Keine Einschränkungen ersichtlich.

Widmung des Gebietes

Keine Einwände.

Eingriffsausgleich

Keine Einwände.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Bereich Landwirtschaft.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

4.13 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Bereich Forsten

Sachverhalt:

Wir weisen darauf hin, dass an die geplanten PV-Flächen z.T. unmittelbar Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i. V. m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Wald (BayWaldG) angrenzt.

Den vorgelegten Planunterlagen ist nicht zu entnehmen, in welchem Abstand vom Waldrand die PV-Module aufgestellt werden sollen. Erfahrungsgemäß erreichen Waldbäume im hiesigen Bereich Baumhöhen von 25 – 30 Meter. Innerhalb dieser Baumfallzone besteht für bauliche Anlagen im Falle eines Umsturzes von Bäumen ein erhöhtes Risiko für bauliche Anlagen und sonstige Sachwerte.

Wir empfehlen deshalb einen entsprechenden Sicherheitsabstand von mindestens 25 Metern zum Waldrand einzuhalten.

Sollte dies aus triftigen Gründen nicht realisierbar sein, weisen wir auf die Möglichkeit einer dinglich gesicherten Haftungsausschlusserklärung (§ 1018 BGB, Grunddienstbarkeit) zu Gunsten der angrenzenden Waldbesitzer hin. Durch die am Waldrand gelegene Bebauung ergeben sich für den angrenzenden Waldbesitzer dauerhaft erhebliche Mehrbelastungen. Diese setzen sich wie folgt zusammen: • Bewirtschaftungserschwernisse, u.a. in Form von erhöhten Sicherheitsaufwendungen bei grenznahen Baumfällungen, • Erhöhte Verkehrssicherungspflichten durch die Bebauung und damit verbunden regelmäßige Sicherheitsbegänge, Ein höheres Haftungsrisiko bei etwaigen Sach- oder Personenschäden.

Durch eine dinglich gesicherte Haftungsausschlusserklärung (§1018 BGB,Grunddienstbarkeit) kann der betroffene Waldbesitzer nur hinsichtlich privatrechtlicher Schadensersatzforderungen von der Haftung freigestellt werden. Die Möglichkeit strafrechtlicher Konsequenzen für den Waldbesitzer bleibt auch im Falle einer Haftungsausschlusserklärung unberührt.

Auf diese sich durch die geplante Bebauung ergebenden Erschwernisse und das erhöhte Haftungsrisiko sollten die angrenzenden Waldbesitzer dringend rechtzeitig hingewiesen werden.

Waldbürtige Immissionen (z.B. Blätter, Nadeln, Zweige, Blütenstaub u.ä.) sind vom Anlagen-betreiber entschädigungslos hinzunehmen.

Die Erreichbarkeit der angrenzenden Waldgrundstücke für die Bewirtschafter ist unbedingt zu gewährleisten. Bei Änderung des Wegenetzes ist ggf. auf die Anbindung dieser Flurstücke zu achten.

Als Ausgleichsfläche soll auf Flur-Nr. 2008 ein Waldbestand umgebaut werden. Die Umbaumaßnahmen sind vor Beginn mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg abzustimmen. Vor Ort ist der zuständige Revierleiter hin- zuzuziehen.

Stellungnahme der Verwaltung in Abstimmung mit Landschaftsarchitektin Fr. Fiedler

Der entsprechende Sicherheitsabstand ist dem Bauherrn bekannt. Auch dass dieser nicht in allen Bereich eingehalten werden kann und die PV Anlage beschädigt werden könnte. Der Bauherr. Die Möglichkeit einer dinglichen gesicherten Haftungsauschlusserklärung prüft der Bauherr, genauso einen entsprechenden Hinweis an die Waldbesitzer.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Bereich Forsten und der Stellungnahme der Verwaltung und stimmt dieser zu.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

4.14 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - Wasserwirtschaftsamt Nürnberg

Sachverhalt:

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die Solarfarmen sollten auf Wiesen / Weiden und nicht auf Brachflächen angelegt werden.

Der Bewuchs sollte gut gepflegt werden und möglichst dicht sein. Es muss vermieden werden, dass die Grasnarbe zerstört wird. Das gilt ganz besonders für die Abtropfbereiche der Paneele (die besonders anfällig für Störungen während des Bauprozesses sind).

Während des Baus sollten Bodenkompaktierungen durch schweres Gerät und eine

Zerstörung des Bewuchses möglichst vermieden werden. Ggf. muss nach dem Bau nachgebessert werden. Regelmäßiges Befahren mit schwerem Gerät sollte ebenfalls vermieden werden.

Es wäre ggf. sinnvoll bei geneigten Flächen unterhalb der Anlagen einen Wiesenrandstreifen,

der für die Unterhaltung nicht benötigt (und entsprechend nicht begangen / befahren) wird, als Puffer zur Niederschlagswasserversickerung freizuhalten

Die Paneele sollten so konstruiert sein, dass sie auf der gesamten Kantenlänge abtropfen können und nicht nur an den Eckpunkten.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis, von der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

4.15 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - N-ERGIE Netz GmbH

Sachverhalt:

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich.

Die Bestandspläne enthalten Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH und besitzen nur informellen Charakter.

Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig. Netzerneuerungen oder Neuverlegungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Der Geltungsbereich wird von unserer 20 kV-Freileitung überquert. Den Leitungsverlauf und die Schutzzone (Baubeschränkungsbereich) haben wir eingetragen. Die Maße beziehen sich auf die Mitte des jeweiligen Spannfeldes. Eine Reduzierung des Baubeschränkungsbereiches in Richtung der Leitungsmaste ist möglich. Bitte übernehmen Sie die Angaben in den Bebauungsplan. Bei der Errichtung von Bauwerken außerhalb der Leitungsschutzzone werden sowohl die Bestimmungen der DIN EN 50341-1 bzw. der DIN VDE 0210 als auch die Werte der 26. BImSchV eingehalten. Die Errichtung von Bauwerken, technischen Anlagen, Sport- und Freizeitanlagen, Straßen, Park- und Lagerplätzen etc. im Baubeschränkungsbereich ist zwar grundsätzlich möglich, jedoch müssen diese in jedem Fall vorher von uns geprüft werden. Für die Leitungstrasse besteht ein Bewuchsbeschränkungsbereich von beidseitig 20,00 m ab Leitungsachse. Innerhalb dieses Bereiches dürfen nur Gehölze mit einer max. Wuchshöhe von 4,50 m gepflanzt werden. Zu einer Bepflanzung außerhalb dieses Bereiches erheben wir keine Einwände. Im Baubeschränkungsbereich unserer Freileitung dürfen Geländeveränderungen, insbesondere Auffüllungen, Abgrabungen in Mastnähe, sowie Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen nur mit unserer Zustimmung erfolgen. Tore und Wege sind so anzuordnen, dass die Zufahrt zum Wartungsstreifen und zu den Leitungstrassen auch für schweres Gerät, wie z.B. Unimog etc. möglich ist. Außerdem sind die Tore mit einer Doppelschließanlage auszustatten, bzw. muss ein Schlüsselkasten mit N-ERGIE-Schließung errichtet werden. Abweichungen hiervon bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung und sind im Einzelfall zwischen dem Betreiber der Photovoltaikanlage und der N-ERGIE Netz GmbH vertraglich zu regeln.

Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.

Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.

<u>Stellungnahme der Verwaltung in Abstimmung mit Landschaftsarchitektin Fr. Fiedler</u>

Die Baubeschränkungsbereiche wurden, soweit aus der Skizze der N-Ergie zu entnehmen, in den Bebauungsplan übernommen. Durch die PV-Anlage in diesem Bereich ist gewährleistet, dass dieser von Bewuchs freigehalten wird. Hilfreich wäre ggf. eine Übersendung des Freileitungsverlaufs mit Beschränkungszone im DWG Format und nicht in Skizzenform durch die Fa. N-Ergie.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Stellungnahme der N-ERGIE Netz GmbH und der Stellungnahme der Verwaltung und stimmt dieser zu.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

4.16 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - Deutsche Telekom Technik GmbH

Sachverhalt:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Wir weisen darauf hin, dass die in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlage verlaufende Telekommunikationslinie der Telekom bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet ist. Wir bitten daher schon bei der Festlegung der Standorte einen Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Anlage und der Telekommunikationslinie der Telekom zu berücksichtigen. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, den Solarpark an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom erforderlich.

Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

4.17 Beschluss über die im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen - Landesbund für Vogelschutz

Sachverhalt:

Grundsätzlich steht der LBV - Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern dem Ausbau der Solarenergie im Zuge der Energiewende positiv gegenüber. Im vorliegenden Verfahren werden aller-dings umfangreiche Planungen in einem Gebiet durchgeführt, das im Naturpark „Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst“ liegt. Im westlichen Bereich des Planungsraums ist auch das FFH-Gebiet „Dolomitkuppenalb“ betroffen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), die wir in diesem Planungsverfahren als zwingend notwendig ansehen, liegt bislang nicht vor. Das ist zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung nicht zwingend notwendig, allerding macht uns als Fachverband im Arten- und Naturschutz die Herangehensweise des Umweltberichts (Vorentwurf) stutzig, in dem erklärt wird „Aus artenschutzrechtlicher Sicht stehen dem Vorhaben keine Einwände entgegen.“ Diese Aussage ist nach unserer Auffassung nicht ausreichend fachlich begründet und wird von uns in Zweifel gezogen. Eine Kartierung nach anerkannten Methodenstandards wurde scheinbar nicht durchgeführt. Zauneidechsen werden mit keinem Wort erwähnt. Ob eine saP nachgereicht wird, ist nicht ersichtlich.

Die „Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ (2020; Hrsgb. Bayerisches Landesamt für Umwelt) sieht für die Bestandserfassung am Eingriffsort eine Erfassung der Arten nach Methodenstandards vor, bei der geprüft wird, ob Arten „in der Eingriffsfläche tatsächlich vorkommen“ (Hervorhebung durch LBV). Nach unserer Ansicht ist im Planungsgebiet eine faunistische Kartierung der verbal-argumentativen Vorgehensweise grundsätzlich vorzuziehen, um die Auslösung eines Verbotstatbestands gem. § 44 BNatSchG auszuschließen. Der LBV erwartet hier, dass im Plangebiet eine vollständige saP nach anerkannten Methoden-standards durchgeführt wird. Andernfalls besteht hier potenziell die Gefahr eines Verstoßes gegen § 44 BNatSchG. Falls eine saP in Arbeit ist und zu einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens nachgereicht wird, behält sich der LBV eine weitere Stellungnahme ausdrücklich vor.

Stellungnahme der Verwaltung in Abstimmung mit Landschaftsarchitektin Fr. Fiedler

In der Artenschutzkartierung Bayern sind auf den Eingriffsflächen und in der näheren Umgebung keine Standorte für saP-relevante Tierarten erfasst. In mehreren Vorabstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde zu der eine gemeinsame Ortsbegehung gehörte, wurde festgehalten, dass aufgrund des Ausgangsbestands, überwiegend Äcker oder intensives Grünland, auf eine saP (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) mit einer Bestandsaufnahme vor Ort unter folgenden Bedingungen verzichtet werden kann:

Im Abschnitt Schutzgut Tiere sollen die saP relevanten Arten und die Eingriffe durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage abgehandelt werden.

In die Festsetzungen sind Maßnahmen für den Artenschutz aufzunehmen:

Die Festsetzungen beinhaltet bereits die Vorgaben: „Der Rückschnitt der Gehölze ist nur außerhalb der Vogelbrutzeiten vom 1. Oktober bis 29. Februar zulässig."

Auf die Anregung der Unteren Naturschutzbehörde werden im Schutzgut Tiere zusätzlich die Bodenbrüter Rebhuhn und Wachtel und die Auswirkungen betrachtet, sowie die folgende Festsetzung zum Schutz der Bodenbrüter aufgenommen.

„Die Errichtung der PV-Anlage mit allen Nebeneinrichtungen findet außerhalb der Brutzeit (August bis März) der Bodenbrüter statt. Ist dies nicht möglich, sollen die Standorte durch Vergrämungsmaßnahmen wie Schwarzbrache oder Flatterbänder als Nistplatz unattraktiv gemacht werden."

Das Schutzgut Tiere wird um die Abhandlung der Zauneidechse ergänzt.

Zum Punkt Ausgleichskonzept Maßnahmen Nr. 4

Die Maßnahme und möglichen Flächen für das Ausgleichskonzept sind bereits im Bebauungsplan enthalten. Die genaue Zuordnung dieser Maßnahmen wird bis zum Zeitraum

der Auslegung in Abstimmung mit dem Forstamt, der Unteren Naturschutzbehörde und dem

Grundstückseigentümer, den Eckart GmbH erfolgen.

Blendschutzgutachten

Das Einzelgehöft in ca. 100 m Entfernung ist wirksam eingegrünt. Alle Wege nur für land- oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge befahrbar. Alle PV-Anlagen sind von Gehölzen oder Wäldern umgeben oder werden entlang der Wege mit Gehölzgruppen vor dem Zaun eingegrünt. Die Höhe der Module ist auf 3,5 m begrenzt. Es sind ausschließlich reflexionsarme Solarmodule zulässig. Blendwirkungen sind nicht zu erwarten.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Stellungnahme des Landesbund für Vogelschutz und der Stellungnahme der Verwaltung und stimmt dieser zu.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Veranstaltungskalender der Gemeinde Hartenstein für das 4. Quartal 2024

Oktober		Einmal monatlich wird auch zu einem Wortgottesdienst für Kinder eingeladen	Pfarrgemeinde Hartenstein
		Eselwanderungen für die ganze Familie unter: www.gentle-long-ears.de	Patricia Held, Engenthal
		jeden Mittwoch um 19.00 Uhr sind die Hartensteiner Laufenten wieder unterwegs	Carmen 0172-6765124
		Schnupperschiessen, **immer Freitag ab 19:00 Uhr**	Sport-Schützenverein Hartenstein e.V.
Sonntag	06.10.2024	Seniorennachmittag 14.00 Uhr	Seniorenbeauftrage/Gemeinde Hartenstein
Samstag	19.10.2024	Weinfest Beginn: 18:00 Uhr	1. Sport-Club Rupprechtstegen
Freitag	25.10.2024	Preismucken Beginn: 20:00 Uhr	1. Sport-Club Rupprechtstegen
Montag	28.10.2024	Bürgerversammlung Engenthal	Gemeinde Hartenstein
Donnerstag	31.10.2024	Bürgerversammlung Rupprechtstegen	Gemeinde Hartenstein
November		Einmal monatlich wird auch zu einem Wortgottesdienst für Kinder eingeladen	Pfarrgemeinde Hartenstein
		Schnupperschiessen, **immer Freitag ab 19:00 Uhr**	Sport-Schützenverein Hartenstein e.V.
Samstag	02.11.2024	Kickerturnier 19.00 Uhr	SV Hartenstein
Dienstag	05.11.2024	Bürgerversammlung Grünreuth	Gemeinde Hartenstein
Donnerstag	07.11.2024	Bürgerversammlung Hartenstein	Gemeinde Hartenstein
Freitag	08.11.2024	Laternenumzug 17.00 Uhr	Haus für Kinder Hartenstein
Samstag	09.11.2024	Winterhütte ab 18.00 Uhr	SV Hartenstein
Samstag	16.11.2024	Winterhütte ab 18.00 Uhr	SV Hartenstein
Sonntag	17.11.2024	Andacht zum Volkstrauertag mit Einladung zum Kaffeekränzchen	Pfarrgemeinde /Gemeinde Hartenstein
Samstag	23.11.2024	Schafkopfturnier Feuerwehrhaus Großmeinfeld 20.00 Uhr	FFW Grünreuth
Samstag	23.11.2024	Winterhütte ab 18.00 Uhr	SV Hartenstein
Samstag	30.11.2024	Burgweihnachtsmarkt	Gemeinde Hartenstein
Dezember		Einmal monatlich wird auch zu einem Wortgottesdienst für Kinder eingeladen	Pfarrgemeinde Hartenstein
		Schnupperschiessen, **immer Freitag ab 19:00 Uhr**	Sport-Schützenverein Hartenstein e.V.
Sonntag	01.12.2024	Burgweihnachtsmarkt	Gemeinde Hartenstein

Haus für Kinder
Hartenstein
Höflaser Str. 2a
91235 Hartenstein

Telefon: 0 91 52/ 92 84 69
E-Mail: hausfuerkinder@hartenstein-mfr.de

Öffnungszeiten: Mo - Do: 7:00-17:00 Uhr

Fr: 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Auf ein Neues …

Im September startete das neue Kindergartenjahr mit ein paar kleinen Änderungen.

Ins Team vom Haus für Kinder ist Katharina Theinert nach Ihrer Elternpause zurückgekehrt und wird die Kolleginnen im Kindergarten unterstützen.

Aufgrund geringer Anmeldungen von Unter-Dreijährigen, wird es dieses Jahr nur eine Krippengruppe geben. Dafür sind alle Betreuungsplätze im Hort belegt, sodass das Hortteam Verstärkung braucht.

Die ersten Tage in den Gruppen waren bestimmt von Eingewöhnungen neuer Kinder sowie der Planung von Themen und Aktionen des kommenden Jahres.

Die Kindergartenkinder malten ihre schönsten Ferienerlebnisse und nutzten das tolle Sommerwetter auf dem Spielplatz aus.

Ferienzeit im Hort

Zu Beginn der Ferien dürfen die Vorschulkinder schon im Hort schnuppern. Am ersten Tag stand eine Willkommensshow für die neuen Hortkinder an. Jeder durfte sein Talent zeigen. Es wurde musikalisch und auch sportlich.

Neben dem Kinoausflug hat den Kinder besonders die Wanderung zu den Langohren von Patricia Held nach Engenthal gefallen. Am Anfang lernten die Kinder, wie man sich gegenüber einem Esel verhält, aber auch alles über den Körperbau und woran man erkennt, wie alt ein Esel ist.

Nach dem gegenseitigen Kennenlernen durch die Fellpflege, durften die Kinder sich an verschiedenen Spielen ausprobieren. Am Ende konnten sie die Esel nur durchs Rufen zu sich locken.

Es war für alle ein gelungener Tag.

Viele weitere Erlebnisse in den Ferien warteten auf die Kinder, z.B. das Erarbeiten eines Stopp-Motion-Films, das Zubereiten von Sushi, ein Waldausflug, rhythmische Übungen mit Schlagzeugsticks, ein Ausdauerparcours in der Turnhalle und zum Schluss Gemeinschaftsspiele. Nur mit Absprache untereinander gelang es den Kindern beispielsweise, einen Ball gemeinsam mit Hilfe von Seilen in einen anderen Eimer zu kippen.

Auch wenn die Kirwa dieses Jahr leider nur in kleinem Rahmen stattfand, durften die Kindergarten- und Hortkinder beim Baumaustanzen trotzdem zeigen, was für gute Kirwaboum und –madl sie schon sind. Als Belohnung für das fleißige Üben der Tanzschritte und Lieder erwartete die Kinder im Anschluss nicht nur eine süße Überraschung, sondern sie durften sich zudem über einen kräftigen Applaus und glückliche Gesichter der Zuschauer freuen.

Wir hinterlassen Spuren … im Haus für Kinder Hartenstein

So lautete das Thema unserer Abschlussandacht der Vorschulkinder im Juli 2024.

Gemeinsam mit den Vorschulkindern bereiteten wir die Abschiedsfeier vor: übten Lieder ein, fertigten Fußabdrücke von Kindern und Erziehern an und überlegten, welche Spuren jedes einzelne Kind im Kindergarten hinterlässt.

Zur Andacht in der Kirche erwartete die Kinder dann ein bunt gestalteter Weg aus Tüchern, Steinen und ihren Fußspuren. Ab September beginnt nun ein neuer, spannender Lebensabschnitt für sie.

Die Farben der Tücher erinnerten dabei an die bunte Zeit im Kindergarten – helle Farben an die schönen, fröhlichen Erlebnisse und die dunklen Farben an die traurigen und weniger schönen Momente. Es galt Hindernisse zu winden und manche Aufgabe brachte einige Kinder zum Stolpern (Steine). Der Weg verlief nicht immer gerade. Die Kinder mussten selbst erste Entscheidungen treffen und auf den richtigen Weg zurückfinden. Auch der Streitteppich war ein Teil des Weges, mit dessen Hilfe so manche Streitigkeit geschlichtet wurde.

In der Geschichte „Spuren im Sand“, gelesen von zwei Erzieherinnen, ging es darum, dass Gott immer bei uns ist, auch wenn es mal schwierige Zeiten gibt und vielleicht so manche Fußspuren verschwunden sind bzw. nur eine Spur zu sehen ist. Gott lässt uns nicht alleine und wir brauchen keine Angst zu haben.

In der anschließenden Diashow mit den Fotos der Vorschulkinder blickten alle gemeinsam zurück auf ihre Zeit in Krippe und Kindergarten. Während die Kinder begeistert staunten, wie sie gewachsen sind und wie sie sich verändert haben, mussten einige Eltern doch das ein oder andere Tränchen der Rührung verdrücken.

Nachdem die Kinder für ihre Kindergartenzeit gedankt und dazu passende Symbole abgelegt hatten, bekamen sie als Erinnerung an die Abschiedsfeier und zum Schutz auf ihrem Schulweg jeweils einen Reflektor-Engel-Anhänger überreicht.

Mit dem Lied „Stück für Stück“, umgetextet nach der Melodie von Nenas „99 Luftballons“ beendeten die Vorschulkinder die feierliche Abschlussandacht.

Nach dem Hinausgehen aus der Kirche ließen alle Familien bunte Luftballons mit angehängten Wünschen für Zukunft in den blauen Sommerhimmel steigen.

Zu guter Letzt sorgte noch das Abschiedsgeschenk der Vorschulkinder beim Team des Haus für Kinder Hartenstein für eine freudige Überraschung. Passend zum Einrichtungsschwerpunkt „Natur, Umwelt und Ressourcenorientierung“ hatten die Familien aus einem dicken Baumstamm einen Fahrradständer anfertigen lassen. Der Radl-Parkplatz darf künftig nicht nur vom Personal, sondern von allen Familien genutzt werden.

Online-Basar für Kindersachen

Haus für Kinder Hartenstein

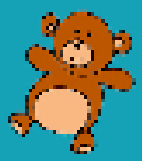

KIBAZA

Online stöbern:
10.10.2024 08:00 Uhr - 22.10.2024 20:00 Uhr

Abholung:
27.10.2024 14:00 Uhr - 16:00 Uhr

Mehr Infos findet ihr unter

www.kibaza.de/hfk-hartenstein

Ab 5 € Umsatz, 15% Verkaufsgebühr

Die Einnahmen kommen den Kindern des Kindergartens zugute

Herzliche Einladung

zum Laternenumzug

am Fr, den 08.11.2024

Treffpunkt: **um 17:00 Uhr**

im Pausenhof der Grundschule

Eingeladen sind alle **Familien, Großeltern, Freunde** der **Kinder des Haus für Kinder Hartenstein.**

Im Anschluss an den Laternenumzug lädt der Elternbeirat alle Teilnehmer zu einem warmen Imbiss (Leberkässemmeln), Gebäck, Kinderpunsch sowie Glühwein für die Erwachsenen in den Pausenhof der Schule ein.

Bitte beachten:

Eigene Tassen bzw. Becher sind mitzubringen!

Christina und Oliver
Mathalm
Fachärzte für Allgemeinmedizin

Höflaser Straße 3a
91235 Hartenstein

Telefon: 09152-921720
Telefax: 09152-928043

info@praxis-mathalm.de
www.praxis-mathalm.de

Unsere Urlaubszeiten im Herbst/Winter 2024

Brückentag:

Am Freitag den 04.10.2024 ist unsere Praxis, wegen eines Brückentages, geschlossen.

Vertretung übernehmen:

Frau Dr. Burrlein, Vorra (ohne HZV)

Frau Dr. Kiefer, Neuhaus (mit HZV)

Frau Dr. Stift, Neuhaus (mit HZV)

Unser Herbsturlaub:

Vom 28.10.24 bis 01.11.2024 ist unsere Praxis geschlossen.

Vertretung übernehmen:

Frau Dr. Aschenbrenner,Velden (mit HZV)

Frau Dr. Burrlein, Vorra (ohne HZV)

Weihnachtsurlaub:

In der 1. Ferienwoche vom 23.12.2024 bis 27.12.2024 ist unsere Praxis geschlossen.

Vertretung übernehmen:

Frau Dr. Kiefer, Neuhaus (mit HZV)

Frau Dr. Stift, Neuhaus (mit HZV)

Eine schöne und hoffentlich gesunde Herbst und Winterzeit wünscht Ihre Praxis Mathalm

Gesucht werden ehrenamtliche Kräfte für das Markieren der Wanderwege des Fränkischen Albvereins e.V. und der gemeindeeigenen Wanderwege in Hartenstein.

Für das Markieren der bestehenden und neuen Wanderwege sucht der Fränkische Albverein e.V. ehrenamtliche Kräfte.

Der Zeitaufwand hierfür sind ca.5 Tage im Jahr.

Sie erhalten eine gründliche Einweisung, Werkzeug und Markiermaterial. Die Fahrtkosten werden mit € 0,30 je gefahrenem Kilometer ausgeglichen.

Die Wegemeister sind (unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft) während der Markierungsarbeiten (also nicht für die Wege dahin) unfall- und haftpflichtversichert.

Da die Arbeiten wegen der Beantragung von Fördermittel dokumentiert werden müssen, ist es erforderlich, dass Sie über einen Internetzugang verfügen.

Interessenten, die einem ebenso nützlichen wie gesunden Hobby im Freien nachgehen wollen, melden sich bitte beim

Fränkischen Albverein e.V., Tel.: 0911 429582, E-Mail.: info@fraenkischer-albverein.de
oder

Herrn Gottfried Peinlich, Tel.: 0911 334713, Email: gottfried.peinlich@gmx.de,
Bezirkswegemeister im Fränkischen Albverein e.V.

Zirkelprogramm

jeweils Dienstags um 20.00 Uhr

in Grünreuth - Zum Schlößl - Tel. 09152/572

22.10.2024	Informationen aus der Forstwirtschaft, FBG Nürnberger Land und AELF Roth
12.11.2024	Aktuelles vom AELF Roth-Weißenburg; Herr Wolfgang Jank
03.12.2024	Aktuelles aus der Pflanzenschutzgerätetechnik; Fa. Ernst Herbst Prüftechnik e.K.
07.01.2025	Aktuelles vom BBV Kreisobmann Andreas Geistmann u. Geschäftsführer Jochen Loy
21.01.2025	Rat zur Saat – Frühjahrsbestellung, LKP Ansbach; Steffen Schindler
04.02.2025	Sichere Waldarbeit; Jürgen Bauernfeind, SVLFG
18.02.2025	Aktuelles vom Landhandel

Zirkelleiter: Harald Bammler, Henneberg 2, 91235 Velden; Tel.09152/921362,
E-Mail: bammler.henneberg@t-online.de

Die D2-Fußballjugend (Jahrgang 2012) im neuen Look: Sponsoren ermöglichen neue Trainingsausrüstung

Große Freude herrscht derzeit bei der D2-Fußballjugend der „SG Neuhaus – Plech – Hartenstein“: Die jungen Kicker durften kürzlich ihre neue Trainingsausrüstung in Empfang nehmen, die sie stolz bei der Sportlerehrung im Rathaus Neuhaus am 23. Juli präsentierten. Der neue Look ist nicht nur ein optischer Hingucker, sondern steht auch für die große Unterstützung, die die Jugendmannschaft von verschiedenen lokalen Sponsoren erfahren hat.

Mehrere ortsansässige Unternehmen haben sich zusammengetan, um den Kauf der neuen Trainingsausrüstung zu ermöglichen. Dazu gehören die Raiffeisenbank Auerbach-Freihung eG, der Dorfladen Hartenstein, Auto Keck und Müller Landtechnik (jeweils Ottenhof). Der Restbetrag wurde von den Eltern übernommen. Durch die großzügigen Spenden konnte nicht nur ein Trainingsanzug, sondern auch ein Pullover inkl. Hose und ein Aufwärmtrikot inkl. Hose - versehen mit den Initialen der Kinder – angeschafft werden.

„Es ist fantastisch, dass so viele Unternehmen bereit waren, uns zu unterstützen“ - freut sich das Trainerduo Manuel Dietrich und Frank Müller. Für die Jungs ist das ein riesiger Motivationsschub. In der neuen Ausrüstung fühlen sie sich wie echte Profis.

Herzlichen Dank an dieser Stelle an die Sponsoren und auch an die Eltern. Jugendarbeit ist enorm wichtig und die Sportvereine leisten hier hervorragende Arbeit.

Frank Müller (links) und Manuel Dietrich (rechts) mit ihren Schützlingen

Text und Foto: Carolin Hahn

Rückblick Sommerhütte 2024

Die Sommerhütte am Dorfplatz in Hartenstein jährte sich nun bereits das 3. Mal - Mitte Juli war es wieder soweit: Die 3. Sommerhütte des SVH war wieder für die Dorfgemeinschaft geöffnet. Am Freitag spielte das Wetter leider diesmal nicht mit. Kurzerhand wurde die Sommerhütte in den Stadl der Kalbs verlegt und dort wurde bis in die Nacht gefeiert. Am Samstag war das Wetter traumhaft schön und das Hütten- „Personal“ hatte alle Hände voll zu tun, um alle Getränkewünsche zu erfüllen. Alles in allem war es wieder ein super Wochenende mit vielen schönen Erinnerungen.

Wir freuen uns bereits darauf, mit der Dorfgemeinschaft und der Winterhütte 2024 die kalte Jahreszeit einzuläuten.

Text und Fotos: Andreas Schlierf

Anmeldung:

https://tinyurl.com/kicker2024

1. Platz: 175 EUR in bar
2. Platz: 125 EUR in bar
3. Platz: 100 EUR in bar

BAR BETRIEB

Spielberechtigt sind alle angemeldeten Personen ab 15 Jahre. Zusätzlich findet ein Kinderturnier ab 14 Uhr statt. Das Teilnehmerfeld ist auf 50 Teams beschränkt. Teilnahmeberechtigung erfolgt anhand des Meldeeingangs. Anmeldung ausschließlich über den QR-Code bzw. Anmeldelink links.

Meldegebühr: 10 EUR pro Spieler – Einlass ab 18.00 Uhr

KINDERTURNIER
8-14 Jahre
ab 14.00 Uhr
EINTRITT FREI

für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt!

S.V. HARTENSTEIN 19 49

Winterhütte 2024

Dorfplatz Hartenstein - ab 18 Uhr

Samstag, 09.11.24, Samstag, 16.11.24 und am Samstag 23.11.24

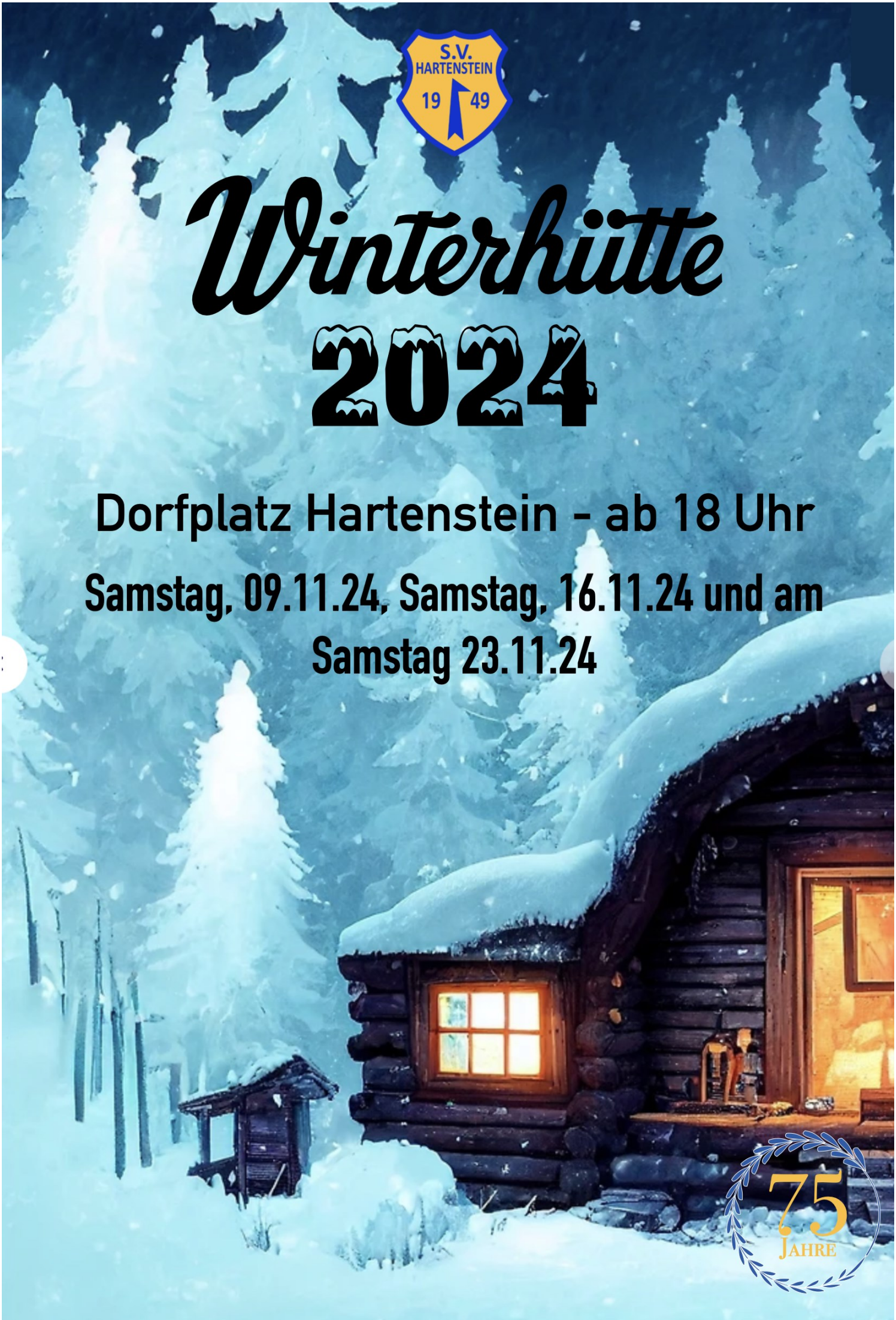

75 JAHRE

PREISSCHAFKOPF

wann: **Samstag, den 23. November, 20 Uhr**

wo: **Feuerwehrhaus in Großmeinfeld**

1. Preis: 150€

und weitere wertvolle Sachpreise

Startgebühr: 8€

kurzes Blatt

FREIWILLIGE FEUERWEHR GRÜNREUTH

AUF EUER KOMMEN FREUT SICH DIE
FREIWILLIGE FEUERWEHR GRÜNREUTH

FREIWILLIGE FEUERWEHR GRÜNREUTH

Motorradfreunde Hartenstein auf Tour

Die Motorradfreunde Hartenstein haben in diesem Jahr zwei Motorradtouren unternommen. Eine große Sommertour dauerte eine Woche und führte die Biker quer durch die Alpen durch die Schweiz, Frankreich, Italien und Österreich. Bei einer kleineren Wochenendtour ging es ins benachbarte Sachsen an den Rand des Erzgebirges.

Auf der großen einwöchigen Tour machten die Motorradfreunde erstmalig auch in den französischen Alpen Station. Die Anfahrt erfolgte für die acht Motorradfahrer über Freiburg im Schwarzwald. Die Route führte dann weiter durch die Schweiz am Genfer See vorbei. Danach überquerte die Motorradgruppe die französische Grenze und übernachtet in Annecy. Nach Frankreich ging es weiter nach Italien. Unterwegs begeisterten zahlreiche Passstraßen, passiert wurde auf der Strecke auch der Mont Blanc. Weitere Stationen waren dann Susa und Porlezza, das am Luganersee liegt. Station wurde auch wieder in Südtirol in Varena bei Wirt Michele gemacht, bei dem sich die Motorrad Freunde schon öfter einquartiert hatten und immer sehr wohl fühlten. Letzte Station war Mörtschach in Österreich. Insgesamt wurden zirka 2500 Kilometer zurückgelegt, die Tagesetappen lagen zwischen 400 und 500 Kilometern. Roadcaptain Recep Yerlitas hatte wieder eine prima Tour für die Biker zusammengestellt und führte die Motorradfreunde sicher an das jeweilige Tagesziel.

Bei einer zweiten Wochenendtour ging es nach Sachsen. Ziel des Ausfluges war die Stadt Augustusburg am Rande des Erzgebirges. Das Schloss Augustusburg beherbergt eine der bedeutendsten Motorradsammlungen Europas. Zu bestaunen gibt es dort über einhundertsiebzig Motorräder. Das Museum birgt wahre Schätze der Motorradgeschichte und zeigt Exponate vom Beginn des Motorradbaus bis in die Neuzeit. Am nächsten Tag ging es ins benachbarte Tschechien. Die Anfahrt führte dabei entlang der Elbe durch das malerische Elbsandsteingebirge. Ziel der Tagestour war die Motorradhöhle Pekelne Doly. Dort betreibt ein Motorradklub einen beliebten Bikertreff. Das Besondere an diesem Treff ist, dass man direkt mit dem Bike in die imposante Sandsteinhöhle fahren kann. Auch ein Kiosk befindet sich im Inneren der Höhle. Für die Motorradfreunde Hartenstein ein lohnendes Ziel um einen Imbiss einzunehmen.

Nach der Tour ist vor der Tour. Die Planungen für die nächste Tour 2025 haben schon begonnen. Als Ziel wurde Kroatien ins Auge gefasst.

Gruppe auf dem Cormet de Roselend, einem 1967m hohen Gebirgspass in den Alpen

Vor der Sella-Gruppe in Südtirol

Bikerhöhle Pekelne Doly

Gruppenfoto mit Bikes in der Höhle

Gruppe mit der Ausgustusburg im Hintergrund

Text und Fotos: I. Zeyher

Trainer & Betreuer der JSG Veldenstein verbrachten eine intensive Übungseinheit der anderen Art

Neues zur Spielorganisation: Die Juniorenmannschaften der Sportvereine SV Hartenstein, SV Neuhaus-Rothenbruck, SV Plech, 1. SC Rupprechtstegen und des TSV Velden werden ab der neuen Saison mit dem Mannschaftsnamen **JSG Veldenstein** am Spielbetrieb teilnehmen.

Im Rahmen einer an Pfingsten stattgefundenen JSG-Besprechung keimte wiederholt, die schon öfters geäußerte Idee auf, doch endlich einmal eine gemeinsame Wanderung in unserer schönen Heimat durchzuführen. Bei dieser Gelegenheit wollten wir u.a. auch unsere aktuellen Stärken und Schwächen gegenseitig austesten.

Gesagt-Besprochen-Delegiert-Abgefragt-Geplant + endlich gemacht

Mit dem Zug ging es vom Bahnhof Neuhaus nach Schnabelwaid und von dort aus, machten wir uns *„auf Schusters Rappen"* bei herrlichem Wetter auf den Bierwanderweg.

Bereits beim Landgasthof Freiberger war unser taktisches Können und Feingefühl gefragt. Leider hatte die Wirtschaft (noch) zu und es stellte sich die Frage, ob wir den jungen dynamischen und redegewandten, oder evtl. den betagten ruhigen und sachlichen Sportfreund zum Einkauf der dringend benötigten Getränke reinschicken sollten, denn eine gewisse Dehydrierung machte sich unübersehbar bei dem einen oder anderen offensiven 6er bereits bemerkbar. Glücklicherweise war der Getränkeeinkauf von Erfolg gekrönt und wir machten uns danach auf den Weg – meist Querfeldein und über unbefestigtes Terrain – vorbei an Arnoldsreuth in Richtung Lindenhardt. Im dortigen Landgasthof Kürzdörfer wartete der Mittagstisch auf uns und *nach'ner* Runde *frängischn Verdauungsschnäpsla*, war der Magen samt Körper und Extremitäten bereit die Strecke

nach Leups zum Brauerei-Gasthaus Gradl anzugreifen. Nach Kaffee und hausgemachtem Kuchen, ging es von Leups zum Brauerei-Gasthof Herold nach Büchenbach.

Die restliche Strecke führte uns dann über die Büchenbacher Anhöhe mit gefühlten 800 Höhenmeter in Richtung Pegnitzer Bahnhof. Mit dem Zug in Neuhaus angekommen, ließen wir dann den Tag mit einer Brotzeit und einigen Kaltgetränken in der Sportlerkommune ausklingen.
Ein herzliches Dankeschön an die *Kümmerer* und an unsere Vereine, die uns mit einem Taschengeld bei dieser Unternehmung unterstützten.

Bilder und Bericht von Detlef SEIDLER

JSG Veldenstein - Gesamt- und Vereinsjugendleiter unserer an der JSG beteiligten Stammvereine

JSG Veldenstein beteiligte Vereine - Saison 2024-25	Vereins-Nr. gemäß BFV	Federführung für folgende MSen	GJL/VJL	Handy	E-Mail
JSG Veldenstein			**SEIDLER Detlef**	0170-3493491	seidler.detlef@web.de
SV HARTENSTEIN	**3100 6132**		**BELZNER Andreas**	0160-4407003	andreas.belzner@freenet.de
SV NEUHAUS-ROTHENBRUCK	**3100 6211**	U19/A	**RICHTER Michael**	0175-9358760	michel@richterle.de
SV PLECH	**3100 6291**	U13/D1 + U13/D2	**SCHUSTER Gerd**	0151-55908572	dieschussis@t-online.de
1. SC RUPPRECHTSTEGEN	**3100 6322**	U17/B	**SEIDLER Detlef**	0170-3493491	seidler.detlef@web.de
TSV VELDEN a.d. PEGNITZ	**3100 6364**	U07/G U08/F3 + U09/F1 U010/E2 + U11/E1-1+2 U15/C	**BRÜCKNER Dieter**	0176-60309800	dieter.brueckner@tsvvelden.de

JSG Veldenstein - Übersichtsliste unserer in der Herbstrunde 2024-2025 gemeldeten Mannschaften mit Trainer, Co-TR Betreuer Stand zum 14.08.2024

Legende

1. Spalte: Altersklasse gem. BFV
2. Spalte: unsere für die Herbstrunde gemeldeten Teams
3. Spalte: **Mitglieder des aktuellen Betreuerteams**
   NAME + Vorname — TR/SL (MS-Verantwortlicher), Co-TR + Betreuer
4. Spalte: aktuelle Handynummer
5. Spalte: aktuelle E-Mail-Adresse

JSG Veldenstein - MS-Meldungen für die Herbstrunde 2024-25 mit Betreuerteams				
U19 U18	U19/A	**SCHUSTER Gerd** **RAUH Thomas**	0151-55908572 0176-70985655	dieschussis@t-online.de jenfussball@gmx.de
U17 U16	U17/B	**RICHTER Maik** **FENSKE Mark** **SCHUSTER Johannes**	0176-24098194 0151-28724218 0160-8993552	maikrichter32@googlemail.com Fenske.mark@gmx.de schusterjo06@gmail.com
U15 U14	U15C	**Leider konnten wir keine U15-JuniorenMS für die Saison 2024-25 melden**		
U13	U13/D1	**MÜLLER Frank** **WINKLER Peter** **SEIDLER Detlef**	0176-21528935 0160-97900255 0170-3493491	f.mueller@landmaschinen-mueller.de fan.winkler13@gmx.de seidler.detlef@web.de
U12	U13/D2	**LIERET Werner** **BELZNER Andreas** **EBERHARDT Martin**	0170-5590007 0160-4407003 0151-61104815	werner.lieret@web.de andreas.belzner@freenet.de eberhardt.fussball@gmx.de
U11	U11/E1-1	**SCHLEGL Thomas** **LOEHR Christian**	0170-9070638 0170-7777140	ts.hawai@googlemail.com christian-loehr@t-online.de
	U11/E1-2	**SCHÖN Christian** **HOFFMANN Alexander** **PFISTER Matthias**	0151-24101974 0170-1101197 0171-6219090	fabio.lan.12.09.2009@gmail.com Alexander.hoffmann@directbox.com Snugglesmp@yahoo.de
U10	U10/E2	**AUERNHEIMER Daniel** **KIESLINGER Norbert** **FRIES Daniel**	0171-5700121 0170-3531457 0172-4254143	au201282@googlemail.com N.Kieslinger@t-online.de fries-daniel@t-online.de
U09	U09/F1	**LUBER Thorsten** **DEUERLEIN Matthias** **AKKAYA Nesimi**	0151-68186026 0170-2832240 0160-97817961	thorsten.luber@googlemail.com mdeuerlein@t-online.de nesimi-akkaya@web.de
U08	U08/F3	**DÖHRING Nico** **LAUS Michael** **MANG Elmar** **GLÜCK Johannes**	0171-4914405 0175-5340312 0176-45967444 0170-9633510	nico-loewe@web.de michael.laus@web.de elmar.mang@outlook.de johannes-glueck@t-online.de
U07	U07/G	**MARX Ronny** **BURGRAINER Klaus** **KRÄTSCHMER Philipp**	0171-7000989 0151-17610726 0151-40747742	ronnymarx7@yahoo.de klausburgrainer@gmail.com gipo21.05.1993@gmail.com

Ich verbleibe mit sportlichen Grüßen, Detlef SEIDLER, Vorsitzender der Vorstandschaft und VJL des 1. Sport-Club Rupprechtstegen, sowie GJL der Juniorenmannschaften der JSG Veldenstein

Besuchen sie doch einmal die Homepage des 1. Sport-Club Rupprechtstegen unter www.sc-rupprechtstegen.de

Fußball – Kennenlern-/Schnuppertag der Sportvereine SV Hartenstein und 1. Sport-Club Rupprechtstegen

Am Samstagnachmittag, den 21.07.2024 fand auf dem Sportplatz des SV Hartenstein unser ***1. Schnupper-Fußball-Training im Jahr 2024*** für Kinder statt. Wir hatten alle Mädels und Jungs, die unter der Anleitung von einem Juniorentrainer und -betreuer an diesem Tag den Erfolg des Fußballs in seiner Einfachheit und andere Koordinationsübungen vorgestellt bekommen wollten, im Vorfeld über die Informationskanäle wie Homepage, Vereinskalender in der regionalen Presse, Flyer, Hartensteiner Gemeindemitteilungsblatt und WhatsApp informiert. Natürlich haben wir in den Gesprächen am Rande der durchgeführten Übungen mit den anwesenden Müttern und Vätern bei Bedarf auch die Organisations-/Altersstrukturen und die Jugendarbeit in unserer aktuellen JSG vorgestellt.

Dieser erste Einstieg des Kennenlernens hat uns aber auch gezeigt, dass wir dieses Angebot im kommenden September nach den Sommerferien am **Samstag**, den **14.09.2024** ab **15:00 Uhr** auf dem Sportplatz des SCR noch einmal wiederholen müssen, um auch denen eine Möglichkeit auf Teilnahme geben zu können, die im Juli leider nicht dabei sein konnten.

Mit dem Wunsch ***bleibt bzw. bleiben sie gesund!***

Text und Bilder Detlef SEIDLER,
Vorsitzender der Vorstandschaft und VJL des 1. Sport-Club Rupprechtstegen,
sowie GJL der Juniorenmannschaften der JSG Veldenstein

Trucade
Die Heimatlimonade.

GoldLammStammtisch

Frohnbergfest in Hahnbach besucht

Nachdem das Abenteuer WhatsApp-Abfrage in unserer *Seniorengruppe* umschifft war und ein Termin bzw. der Tag des Frohnbergfestes (vom 10. bis 18.08.2024), an dem wir unseren Tagesausflug machen wollten, ermittelt war, legten wir einen Tag vor Mariä Himmelfahrt los. Gott sei Dank kannte sich unser Fahrer – der in seiner Bundeswehrzeit sehr viel in dieser Gegend dienstmäßig zu tun hatte – recht gut aus und zeigte uns Regionen und Orte, die manchem Mitglied unserer montäglichen *Allwissendsrunde* bisher nicht bekannt war. Vom *Reiseleiter* war eine Fahrt ohne Stress, mit viel Zeit zum Schauen, Plaudern, Philosophieren und Genießen am Rande des Naturparkes Hirschwald und im Amberger Land, geplant.
Unter dem Motto *„... Hochsommer und Hitze ist die Zeit und der Umstand, in der Faulheit respektiert wird ..“* machten wir uns bei herrlichstem Ausflugswetter auf den Weg und stellten in unseren Gesprächen sehr schnell fest: **.. zu schön, und zu warm, und zu trocken, oder zu windig, und zu kühl, und zu feucht *„is'a'nix“* ...** Der Weg bzw. die Tour mit dem Gemeindemobil führte uns vorbei an Kapellen, Burgruinen und Kirchen über Illschwang und an Hohenkemnath vorbei nach Ebermannsdorf, zu den dortigen Grabhügelfelder und der Köhlerei bzw. dem außerhalb des Ortes gelegenen Meilerplatz. Hier machten wir Brotzeit und koordinierten die nächsten Anfahrtsstellen, wie das sehenswerte Museum (nur 2,- € Eintritt) in Theuern zur Mineralien- und Industrieausstellung. Danach gings zum *Radlbahnhof* bzw. über Penkhof, Haidweiher, Paulsdorf, Hirschau und Pursruck zum Frohnbergfest nach Hahnbach.

Burgruine Ebermannsdorf, Brotzeit in der Köhlerhütte, Mineralien- und Glasausstellung, sowie Industrieausstellung.

Mit der Erkenntnis: *„... der Zweifel und die Sorge des Mitfahrers, ist das Vorzimmer der Erkenntnis und die unumstößliche Gelassenheit des Busfahrers ..“* machte wir uns auf den Nachhauseweg und ein schöner Tag endete mit viel Gesprächsstoff.

Uns bleibt nur eines an unsere Gemeinde Hartenstein zu sagen **„Danke, dass wir das Gemeindemobil nutzen durften!“.**

Text und Bilder Detlef SEIDLER

Liedertafel Hartenstein im Harz 04.07. – 07.07.2024

Zu einem abwechslungsreichen viertägigen Ausflug startete die Liedertafel Hartenstein mit zahlreichen Mitgliedern und Gästen. Ziel war das nördlichste Mittelgebirge Deutschlands, der Harz.

Erster Vorstand Roland Brütting begrüßte die Teilnehmer herzlich, freute sich über die rege Teilnahme. Es zeige, dass der jährliche Ausflug schon Tradition ist und ein Highlight der Liedertafel.

Im Verlauf der Anreise lud er alle zu einer deftigen Brotzeit am Bus ein. Diese wurde wie immer gerne angenommen. Gut gestärkt ging es zur ersten Stadtführung in die Stadt Goslar, die mit über 1.500 Fachwerkhäusern heute zum UNESCO Weltkulturerbe zählt.

Fachkundige Städteführer gaben einen interessanten Einblick in Sehenswürdigkeiten, wie die Kaiserpfalz, die historische Altstadt mit den Marktbrunnen. In den teils engen Kopfstein gepflasterten Gässchen mit hübschen Fachwerkgebäuden aus Holz oder Stein, kamen Erinnerungen an Kulissen alter Märchenfilme auf. All diese neuen Eindrücke wurden dann nach Ankunft im Hotel Carea Residenz in Hahnenklee bei Kaffee und Kuchen mit Bewunderung geteilt.

Nach dem Abendessen besuchten Interessierte ein Carillonkonzert, das Glockenspiel von der prächtigen Stabkirche in Hahnenklee. Ein gemütliches Beisammensein ließ den ersten Abend ausklingen.

Der nächste Tag versprach eine Mischung aus Technik, Natur und Kultur. Mit reichlich Dampf, rollt die Brockenbahn, anfangs sehr knapp an Häusern vorbei, bevor sie bei stetigen Steigungen den Brockenbahnhof auf 1.142 Höhenmeter erreichte. Trotz Wind und bedecktem Himmel war die Aussicht vom Gipfel sehr gut. Es entging Keinem, dass der Wald im Harz immer kleiner wird. Zwei Drittel der Fichten sind dem Borkenkäfer und dem Klimawandel zum Opfer gefallen. Das macht nachdenklich aber in vielen Teilen des Waldes ist ein nachwachsender Mischwald auf dem Vormarsch, was hoffen lässt, dass sich der Harz mit den Jahren selbstständig regeneriert.

Da kam im Anschluss an den Brocken die Stadt Wernigerode, auch bezeichnet als “Die bunte Stadt am Harz“ mit angenehmen Temperaturen gerade recht. Zu den kuriosen und mittelalterlichen Gebäuden, wie z. B. dem schiefen Haus, dem mittelalterlichem Rathaus am Markt oder dem Schloss Wernigerode gab es in den schmucken Fachwerkhäusern auch zahlreiche Einkaufsmöglichkeiten und Cafés.

Tags darauf stand eine Westharzrundfahrt auf dem Programm. Zunächst ging es zum Schaubergwerk Rammelsberg. Nach einem Foto-Stopp ging es zur Klosteranlage Wöltingerode. Dort besuchte die Gruppe die ehemalige Klosterkirche. Die Anlage ist heute ein Klosterhotel mit vielfältigem Angebot. Unter anderem auch ein Kräutergarten und eine Brennerei. Letztere fand besonderes Interesse, da der Besuch mit einer Verkostung feinstem Hochprozentigen endete. Im Klosterladen konnten dann die edlen Brände und einiges mehr erworben werden. Nach einer kurzen Kaffeepause und einem Abstecher an die Staumauer der Okertalsperre, ging es mit einer Führung durch das Oberharzer Bergwerksmuseum in Clausthal-Zellerfeld weiter. Auch Nicht-Technik-Interessierte kamen hier ins Staunen mit welch einfacher Technik in früheren Zeiten unter Tage geschuftet wurde. Ein erlebnisreicher Tag mit besonderen Eindrücken ging zu Ende, (der nur vom Ergebnis des EM Länderspieles etwas getrübt wurde).

Vor der Heimreise besuchte die Reisegruppe die Stadt Quedlinburg. Bei der Stadtführung erfuhr man Interessantes über die Geschichte und Besonderheiten der Stadt. So gab es bis 1901 im Turm der Marktkirche eine Türmer-Wohnung. Quedlinburg ist mit seiner historischen Altstadt, dem Rathaus mit der Roland-Statue, dem Schlossberg, der Stiftskirche mit Domschatz und Vieles mehr, UNESCO Welterbestadt. Eine sehenswerte und beeindruckende Kleinstadt im Herzen Deutschlands.

Mit allerlei einzigartigen Eindrücken von einem Mittelgebirge, das sich über drei Bundesländer erstreckt, wurde die Heimreise angetreten. Eine Einkehr zum Abendessen in die Frankenfarm beendete diesen abwechslungsreichen und interessanten Ausflug. Roland Brütting bedankte sich auf der Rückfahrt bei allen Mitreisenden für den reibungslosen Ablauf und die angenehme familiäre Atmosphäre. Ein herzliches Dankeschön bekam Busfahrer Manfred, der alle sicher und zuverlässig auf diesem Ausflug chauffierte, und Fa. Tölk für die Planung und gute Zusammenarbeit. Besonders dankte er Familie Reiser für die Reisevorbereitung, Hannelore Schramm für die Organisation, und Allen die zum Gelingen der Reise beigetragen haben.

Text und Fotos: R. Brütting

Obst- und Gartenbauverein Hartenstein

Berichte unserer Aktivitäten:

<u>Wald- und Wiesen-Rallye</u>

An einem wunderschön sommerlichen Freitag, 7. Juni, wollten 15 Kinder zwischen 5 und 10 Jahren dem großartigen Ferdi Fuchs helfen, den Hartensteiner Schatz zu finden, den die Waldgeister und Feen zuvor versteckt hatten. Gestartet wurde an der Jugendherberge Hartenstein. Um den Schatz zu finden, absolvierten die Kinder auf einer Runde entlang des Trimm-Dich-Pfades verschiedene Aufgaben:

-sie lösten Rätsel über die verschiedenen Tiere des Waldes

-sie entdeckten versteckte Tiere, während sie über den Balken balancierten

-bei der großen Buche hörten sie spannende Geschichten über den uralten Baum

-ihre Schnelligkeit war gefragt beim Staffellauf auf der Wiese

-wunderschöne Waldgeister und Feen wurden mit Mehlkleber an die Bäume gezaubert – dabei entstand eine magische Stimmung unter den gezauberten Fabelwesen und Kindern im Wald

-im Slalom wurde ausprobiert, wie sich die einzelnen Tiere des Waldes bewegen

-sie entdeckten nochmals versteckte Tiere bei der letzten Station, dem Wald-Bingo

Den entscheidenden Hinweis fanden sie dann am Spielplatz der Jugendherberge; und ruckzuck war die hölzerne Schatzkiste gefunden und jedes Kind fand darin für sich einen kleinen Schatz.

Die Kinder und die großen Begleiter hatten einen spannenden wunderschönen Nachmittag. Alle waren voller Freude und Eifer dabei!

Die Kinderprojektgruppe um Anja, Andrea, Carolin, Katrina, Waltraud und Alexandra freut sich auf viele weitere Abenteuer mit den Kids!

Text: K. Loos / Fotos: A. Steger

Obsttag

Am Freitag, 16. August sorgte ein kleiner Trupp um Waltraud Treutlein bei anhaltenden hochsommerlichen Temperaturen an der Kulturhalle für eine kreative Abkühlung:

Ab 13Uhr standen frisch gesteckte Obstspieße und Obstsalate zur Erfrischung bereit. Als Durstlöscher wurden gut gekühlte Fruchtcocktails wie Mai Tai, Sex on the Beach, Vanilla Sky oder Caipi angeboten – natürlich alles alkoholfrei. Die Kinder powerten sich beim Kästchenhüpfen oder Gummitwist aus; ein überdimensionales Vier-Gewinnt-Spiel stand bereit und ein großes Drehrad zeigte die Erntezeiten der verschiedenen heimischen Obstsorten. Außerdem konnte leckere selbstgemachte 10-Frucht-Marmelade erworben werden. Trotz der Hitze war es ein kurzweiliger und schöner Nachmittag für alle kleinen und großen Besucher.

Ein kleines Saisonales Rezept:

Vogelbeeren-Marmelade

Eine wahre Vitaminbombe ist sie, die Frucht des Ebereschenbaumes – hierzulande gut bekannt als Vogelbeere. In geringen Mengen kann sie direkt roh vom Baum genascht werden. Ernten kann man sie ab September, wenn die kleinen rot-orangenen Beeren eine gewisse Weiche haben; heuer vermutlich etwas früher. Wird der erste Frost abgewartet, erhält man aromatischere, weniger bittere Früchte. Eben aus diesem Grund – dem bittere Geschmack – gibt es hier ein herb-süßes Rezept mit Birne:

Zutaten:

250g gesäuberte Vogelbeeren, in wenig Wasser ca. 20 Minuten geköchelt und durch ein Sieb passiert

750g Birnen, geputzt und gewürfelt

1 Vanilleschote

½ kg Gelierzucker 2:1

250ml Wasser oder Apfelsaft

Alle Zutaten werden zusammengemischt und in einem Topf ca. 5 Minuten sprudelnd gekocht, bis die Birnen weich sind. Dann mit dem Pürierstab in die gewünschte Konsistenz mixen. Heiß in die vorbereiteten Gläser füllen und wie gewohnt einkochen. Guten Appetit!

Unsere folgenden Termine:

Fest geplant, jedoch bis dato noch ohne konkreten Termin, sind wieder das Kürbisschnitzen für Kinder und der Benefiz-Adventskalender.

Details hierzu wie gewohnt über die Aushänge im Dorfladen und über die HeimatinfoApp oder WhatsApp-Gruppe.

Einen erntereichen bunten Herbst und einen ruhigen schönen Winter wünscht der OGV Hartenstein

Text und Fotos: Katrina Loos

Standeröffnungsschießen beim

Sport-Schützenverein Hartenstein e.V.

Am Freitag den 06.09.2024 fand das Standeröffnungsschießen, nach dem Umbau auf elektronische Schießstände, im Schützenheim in Hartenstein statt.

Eingeladen waren alle Spender und die, die beim Umbau geholfen haben des Schützenvereins Hartenstein. Zu Gast war der Präsident des Oberpfälzer Schützen Bundes Franz Brunner, der Gauschützenmeister Werner Wendel, Bürgermeister Hannes Loos und Verwaltungsangestellte Eveline Irmisch, Gemeinderäte Jürgen Fenzel, Döllmeier Markus und Theinert Andreas (vier Gemeinderäte waren entschuldigt), Vertreter der Raiffeisenbank Peter Schwarm, Bernd Odörfer und Brigitte Haas.

Die Veranstaltung war als Dank an die Spender und Helfer des Umbaus auf elektronische Schießstände, gedacht.

Unser Dank geht an die Gemeinde Hartenstein für einen Zuschuss in Höhe von 5.000,- €, an die Raiffeisenbank für 1.000,-€, an die erste Mannschaft für 1.000,- € (Sandra und Thomas Eichenmüller, Thomas, Christian und Sigrid Grötsch sowie Matthias Schunk), an die Betriebsrätin der Eckart GmbH Sandra Eichenmüller für 500,- € aus den Aufsichtsratstantiemen der ALTANA AG, 1. Schützenmeister Edwin Horst 200,- € und für viele weitere Spenden in Höhe von 5150,- € von verschiedenen Mitgliedern des Schützenvereins Hartenstein.

Es wird noch auf einen Zuschuss durch die Sportförderung des Freistatt Bayern in Höhe von 5.250,-€ gewartet. Nach Genehmigung dieses Zuschusses wurde in der Sommerpause mit dem Umbau begonnen.

Die Gesamt Kosten für die Anlage lagen bei 21.100,- € abzüglich der Zuschüsse und Spenden von 18.100,- € verbleiben 3.000,-| € Belastung für die Vereinskasse.

Nach der Begrüßung durch 1. Schützenmeister Edwin Horst wurde die Chronik des Vereins, die auch von Edwin Horst erstellt wurde durch ihn, verlesen.

Musikalisch Umrahmt wurde die Veranstaltung durch die Hartensteiner Musikanten, die durch die auswärtigen und einheimischen Gäste sehr gelobt wurden.

Nach den Grußworten der Ehrengäste wurde Andreas Brandl die goldene Vereinsnadel für die geleisteten Arbeitsstunden beim Umbau verliehen. Dem Präsidenten und dem Gauschützenmeister wurde jeweils ein Geschenkkorb mit fränkischen Wurstspezialitäten überreicht.

Mit den Frankenlied wurde der offizielle Teil beendet und der Stand wurde Eingeschossen:

Von links: Peter Schwarm, Gauschützenmeister Sul/Ro Werner Wendel, Bernd Odörfer, Sandra Eichenmüller Schiessleiterin, hinten im Bild Thomas Grötsch Lichtgewehr Schiessleiter, Präsident des Oberpfälzer Schützenbundes Franz Brunner, 1. Schützenmeister Edwin Horst, Thomas Eichenmüller Jugendleiter und 1. Bürgermeister Hannes Loos

Im Anschluss wurde ein Pokalschießen auf der neuen elektronischen Schießanlage von der Firma DISAG durchgeführt. An dem Schießen haben sich 26 Schützen und Gäste beteiligt, es wurden 5 Pokale für diese zur Verteilung gebracht. Den ersten Platz hat Thomas Grötsch belegt, zweiter wurde Gemeinderat Jürgen Fenzel, dritter Bernd Odörfer von der Raiffeisenbank, vierter wurde Maximilian Hörnich Jugendschützen Hartenstein und den fünften Platz belegte Norbert Kraus von den Hartensteiner Musikanten.

In die neue Anlage konnte auch das Lichtgewehr für Kinder (ab 6 Jahre) integriert werden. Hier wurde auch ein Pokal ausgeschossen, diesen hat Becker Elisabeth gewonnen.

Nach dem Schießen gab es eine deftige fränkische Brotzeit für alle Anwesenden.

Im Anschluss haben die Hartensteiner Musikanten noch zünftige fränkische Kirchweihmusik gespielt. Am späten Abend sind spontan Kirchweihpaare eingetroffen und haben zur Musik noch auf getanzt.

Zu einem Schnupperschiessen wird herzlich eingeladen, immer Freitag ab 19:00 Uhr ist dies möglich!

Text und Fotos: E. Horst

150 Jahre Soldaten- und Reservistenverein Velden u. Umgebung

Kirchgang, dann Zug zum Kriegerdenkmal und von dort in die Festhalle der Stockschützen. So wie geplant, feierte der Veldener Soldatenverein, nach einem, ja gut gelungenen Kommersabend, auch den zweiten Teil seines 150-jährigen Gründungsjubiläums.

Doch der Reihe nach: bereits am Samstag war nämlich eine Abordnung in Hartenstein um vorab auch am dortigen Ehrenmal, mit Kranzniederlegung an die Vereinsgründung vor 150 Jahren zu erinnern. Pater Johannes Nikel und Vorsitzender Reinhold Heinrich hielten dazu kurze Ansprachen. Die Hartensteiner Musikkapelle umrahmte die kleine Feier, an der auch die Hartensteiner Feuerwehr teilnahm und die wie gewohnt mit drei Böllerschüssen endete.

Am Festsonntag zog man bereits um 9 Uhr, mit den geladenen Vereinen und Ehrengästen, zum gemeinsamen Gottesdienstbesuch in die Veldener Marienkirche. Unter den Klängen des Posaunenchors haben sich dort die zahlreichen Vereinsfahnen unter der Kanzel aufgereiht. Pfarrer Christian Simon predigte zum Text aus dem Vaterunser „Dein Reich komme“ und neben dem Posaunenchor unter der Leitung von Herbert Seitz, hat auch Jürgen Gerstacker an der Orgel den eindrucksvollen Gottesdienst mitgestaltet.

Am Marktplatz startete dann, mit flotter Marschmusik der Veldener Stadtkapelle und ihrem Leiter Salvatore Ortiz Badal, der Festzug in der festgelegten Reihenfolge zur Gefallenengedenkstätte unter der Mühle. Ganz vorne natürlich der Veldener Jubelverein mit zwei Kranzträgern in Uniform, die dazu vom Patenverein Vorra abgestellt wurden. Der erste Vorsitzende Reinhold Heinrich erinnerte in seiner Ansprache am Denkmal an dessen Entstehungsgeschichte und schloss daraus, dass Soldatenkameradschaften hauptsächlich gegründet wurden, um den Hinterbliebenen von Gefallenen Halt und Trost zu geben. Nach der feierlichen Kranzniederlegung ließ Heinrich, „zum Gedenken“, die am Denkmalaufgang platzierten Fahnen senken und den abschließenden „Kameraden“ der Stadtkapelle eskortierte wieder der Sirius-Böller.

In der gleich nebenan gelegenen Festhalle der Stockschützen wurden die vielen Gäste vom Servicepersonal des TSV Velden schon erwartet. Vorsitzender Heinrich freute sich über den guten Zuspruch und bedankte sich sogleich auch bei der Stadtkapelle, deren Einsatz hier nämlich weiterging. Beim Highlight des Tages, dem Fahneneinzug, nannte Heinrich die teilnehmenden Vereine, die allesamt mit Applaus bedacht wurden. Lobende Grußworte kamen vom Schirmherren und Bürgermeister Herbert Seitz. Landrat Armin Kroder zeigte sich dankbar für alle Helfer, mit Hinweis auch auf die Predigt von Pfarrer Simon. Ralf Olmesdahl, der stellvertretende Präsident des Bayerischen Soldatenbundes, war beeindruckt von Velden und dem „Denkmal in der Höhle“. Er brachte ein Fahnenband des „BSB“ an der Veldener Fahne an.

Als weitere Ehrengäste wurden begrüßt: Stadträte, Altbürgermeister Herbert Begert, Pfarrer Christian Simon, Ehrenmitglied Alfred Weih, BSB Bezirksvorsitzender Oberpfalz Horst Embacher, BSB Kreisvorsitzender Manuel Wenzl, erster Vorsitzender vom Patenverein Vorra, Markus Horst.

Die teilnehmenden Vereine waren (fettgedruckt mit Fahne): **SK Vorra, SK Eschenbach, SK Hohenstadt, SKB Rollhofen, SKB Schupf, Schützengesellschaft Velden, FFW Velden**, FFW Pfaffenhofen, FFW Viehhofen, **FFW Hartenstein,** FFW Grünreuth, **Singgesellschaft Velden, MGV Velden, Liedertafel Hartenstein**.

Ausdrücklich bedankte sich der erste Vorsitzende Reinhold Heinrich noch bei Pfarrer Simon für den frühen Kirchenbeginn, dem Posaunenchor, den Stockschützen des TSV Velden für Halle und Service, ebenso bei der Metzgerei Böhm, dem Festausschuss und allen weiteren Helfern die zum Gelingen des Vereinsjubiläums beigetragen haben.

Text und Fotos: Helmut Taubmann

Die Seniorenvertreter Roland Brütting und Roland John

laden ein zu einer

Informationsveranstaltung zum Thema

Erben & Vererben

Ein Thema an dem keiner vorbeikommt!

Brauche ich ein Testament? Was passiert, wenn ich nichts tue?

Wie vererbe ich richtig?

Gesetzliches Erbrecht!

Warum Vermögensübertragung zu Lebzeiten?

Gesetzliche Erbfolge!

Streit vermeiden und Erbschaftssteuer sparen!

Verschenken oder Vererben – Vor- und Nachteile der Vermögensübertagung zu Lebzeiten!

Da dieses Thema jeden von uns betrifft, laden wir hierzu alle Bürgerinnen und Bürger - ob jung, ob alt - herzlich ein.

Termin:	**Donnerstag, 17.10.2024**
Beginn:	**18.00 Uhr**
Wo?	**Hartenstein Kulturhalle**
Referentin:	**Rechtspflegerin vom Gericht Hersbruck**

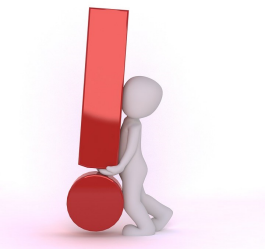

Die Caritas Sozialstation St. Peter und Paul informiert!

ALLES HAT SEINE ZEIT!

Wie wahr ist diese Aussage! Wir alle erleben verschiedene Zeiten: Zeiten des Aufwachsens und der Schaffenskraft, Zeiten von Schicksalsschlägen und von Freude, Zeiten des Älterwerdens und des Loslassens.

Für Ihre persönliche Zeit, in der Sie sich gerade befinden, wünschen wir Ihnen Gottes Kraft und Menschen an Ihrer Seite, wenn Sie sie brauchen!

Wir als Caritas Sozialstation sehen es als unseren Auftrag, solche Zeiten der Krankheit und des Älterwerdens, des Sterbens und Abschiednehmens zu begleiten, soweit es möglich ist. Wenn Sie Fragen zu Themen wie Pflege, finanzielle Möglichkeiten, Antragstellung usw. haben, steht Ihnen auch die Caritas-Fachstelle für Pflegende Angehörige zur Verfügung. Wir geben Ihr Anliegen gerne weiter. Unsere Telefonnummer lautet: 09156/99 89 37.

Nach fast 15 Jahren als Leitung der Caritas Sozialstation verabschiede ich mich zum 1.11.2024 als Pflegedienstleitung von Ihnen und gehe in den „Ruhestand“. Ich danke allen unseren Patienten und Angehörigen für das uns entgegengebrachte Vertrauen und weiß die Station in guten Händen. Frau Bettina Berndt übernimmt meine Stelle als Pflegedienstleitung.

Viele Grüße von Sigrid Ulmer-Rauh mit dem gesamten Caritasteam der Sozialstation

FrankenPfalz
Ursprünglich. Natürlich. Sportlich

Faszination FrankenPfalz
Kooperation

Die FrankenPfalz lädt
alle interessierten Führungskräfte unserer Vereine
aus den FrankenPfalz-Kommunen
zu einem

Infoabend „Steuerrecht für Vereine“

am Dienstag, 08.10.2024, um 19 Uhr
nach Königstein in die Stadelreihe ein.

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt!
Namentliche Anmeldung bitte bis Sonntag, 29.09.2024,
unter Angabe des Vereins und der persönlichen Funktion
per E-Mail an info@frankenpfalz.de
Die Teilnahme ist nur nach Bestätigung durch die FrankenPfalz möglich.

Der Infoabend ist kostenfrei.

AG FrankenPfalz e.V. Oberer Marktplatz 17 I 91275 Auerbach I Tel. 09643 3009090 I info@frankenpfalz.de I www.frankenpfalz.de

Faszination FrankenPfalz
Verein FrankenPfalz e.V | 8.2024

Vorstandschaft im Amt bestätigt

Anfang Juli hielt der AG FrankenPfalz e.V. seine jährliche Mitgliederversammlung ab. Die Vorstandsmitglieder haben sich dazu in der Auerbacher Zentrale der FrankenPfalz getroffen.

Nachdem die rechtlichen Vorgaben geprüft waren, blickte der Erste Vorsitzende, Joachim Neuß, auf das vergangene Jahr zurück. Dabei hob er insbesondere das Lenkungskonzept für Mountain- und Gravelbiker, die Anschaffung von Maschinen zur gemeinsamen Nutzung über die FrankenPfalz-Bauhöfe und den Berufsinfotag an der Mittelschule Velden hervor. Aber auch jährlich durchgeführte Aktivitäten wurden nicht vergessen, zum Beispiel das Regionalbudget, die Ausbildungsplatzbroschüre oder die Informationsrunde durch die Gemeindegremien. Neu kamen 2023 die Aktion „Gelbes Band an Obstbäumen", ein Spendentool für Freizeitbesucher und ein Austauschtreffen für alle Wanderwegewarte in der Region hinzu.

Eine Übersicht über die Kasse gab der Kassier Herbert Seitz. Zum 31.12.2023 konnte ein erfreuliches Plus von knapp 32.500 € festgehalten werden. Die beiden Kassenprüfer, Jörk Kaduk und Hermann Mertel, bestätigen eine einwandfreie Kassenführung Der Kassier sowie alle anderen Mitglieder der Vorstandschaft wurden einstimmig entlastet.

Anschließend fanden die Neuwahlen der Vorstandschaft statt, bei der alle Beteiligten in ihrem Amt bestätigt wurden:

- Erster Vorsitzender: Joachim Neuß
- Zweiter Vorsitzender: Josef Springer
- Kassier: Herbert Seitz
- Schriftführer: Claus Meyer
- Beisitzer: Karlheinz Escher, Hermann Mertel, Jörk Kaduk, Hannes Loos
- Kassenprüfer: Hermann Mertel, Jörk Kaduk

Die Vereinsverantwortlichen informieren sich über die Beschilderung von Mountainbike- und Gravel-Touren; Foto: H. Seitz

Schülerinnen probieren sich beim Berufsinfotag daran Kabel abzuisolieren, Rupprecht GmbH; Foto: V. Frauenknecht

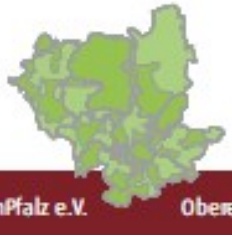

FrankenPfalz
Ursprünglich. Natürlich. Sportlich

Faszination FrankenPfalz
Kultur & Natur | 9.2024

Die FrankenPfalz im Herbst erleben

Die Tage werden kürzer und alles wird ruhiger – aber in der FrankenPfalz ist einiges geboten:

Barfußgehen rund um Königstein
Sa, 14.09.2024, 14:00 Uhr, Königstein
Eintritt: 10,00 €
Anmeldung: 09665 9131-50

Fredl-Fesl-Abend, Bergbaumuseum Maffeischächte
Sa, 14.09.2024, 19:00 Uhr, Auerbach-Nitzlbuch
Eintritt: 17,00 €
Karten: okticket.de, Schreibwaren Kleefeldt

Museumstag, Bergbaumuseum Maffeischächte
So, 15.09.2024, 13:00 Uhr, Auerbach-Nitzlbuch
Eintritt: EW 4,50 €; Schüler/Studenten 3,00 €;
Kinder bis 14 Jahre frei

Klettersteig-Erlebniswanderung für Familien
im Hirschbachtal
Sa, 21.09.2024, 14:30 Uhr, Hirschbach
Eintritt: 19,00 €
Anmeldung: naturfitnessnuembergerland@web.de

Höhlenentdeckungstour bei Hartenstein
So, 22.09.2024, 10:30 Uhr, Hartenstein
Eintritt: 19,00 €
Anmeldung: naturfitnessnuembergerland@web.de

Bankerlwanderung rund um Königstein
So, 22.09.2024, 14:00 Uhr, Königstein
Eintritt: 4,00 €
Anmeldung bis 20.09.2024: 09665 9131-50

Markt der Genüsse – Der Herbst kocht auf
Do, 03.10.2024, ab11:00 Uhr, Königstein-Marktplatz

Lebensraum Hecke
– Wanderung rund um den Ossinger
Fr, 04.10.2024, 15:30 Uhr, Hirschbach-Pruppach
Anmeldung bis 30.09.2024: 0151 40803578

Eine heiße Geschichte - Dramödie
Sa, 05.10.2024, 20:00 Uhr, Betzenstein
Eintritt: VVK 14,00 €; AK 16,00 €
Karten: Rathaus, Bäckerei Kolb

Wasserstein und Hexentor
– Geschichten rund um Betzenstein
Mo, 06.10.2024, 14:00 Uhr, Betzenstein
Eintritt: 6,00 €
Anmeldung: 09602 9398166

Günter Grünwald
– Das kann doch wohl nicht mein Ernst sein
Sa, 12.10.2024, 20:00 Uhr, Auerbach
Eintritt: 26,00 €
Karten: okticket.de

Bergbaumuseum Maffeischächte | Foto: K.-H. Schmid

Mehr Informationen zu diesen sowie weiteren Veranstaltungen finden Sie im Veranstaltungskalender auf unserer Internetseite unter www.frankenpfalz.de

AG FrankenPfalz e.V. Oberer Marktplatz 17 | 91275 Auerbach | Tel. 09643 3009090 | info@frankenpfalz.de | www.frankenpfalz.de

Zusammenhalt in ländlichen Regionen? – Ein Forschungsprojekt zum Mitmachen

Wie ist es eigentlich um den sozialen Zusammenhalt in ländlichen Regionen Bayerns bestellt und welche Ideen haben die Bürgerinnen und Bürger, um ihn zu stärken? – Das untersucht die Technische Hochschule Nürnberg bis 2026 in einem großen Forschungsprojekt in ganz Bayern. Gefördert wird das Heimatprojekt vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat.[1]

Worum geht es im Heimatprojekt Bayern?

Sozialer Zusammenhalt: damit ist das konkrete soziale Miteinander vor Ort gemeint, das Gefühl von Zugehörigkeit und die Fragen des Gemeinwohls. Hier stehen ländliche Räume vor großen Herausforderungen: Demografischer Wandel, Digitalisierung, Mobilität, Energiewende – um nur einige gesellschaftliche Entwicklungen zu nennen. Aber gerade in ländlichen Räumen gibt es auch sehr viele Menschen, die sich für das Gemeinwohl einsetzen und ein großes Interesse daran haben, den sozialen Zusammenhalt zu stärken.
Die Erscheinungsformen und Rahmenbedingungen sozialen Zusammenhalts in ländlichen Regionen werden im Projekt untersucht. In drei großen Bürgerbefragungen und vier Vertiefungsprojekten zu verschiedenen Aspekten des sozialen Zusammenhalts kommen Menschen aus allen Regionen zu Wort, aus Dörfern und Kleinstädten, Alteingesessene und neu Zugezogene, Alt und Jung:

Die Themen der Bürgerbefragungen in den Jahren 2023 bis 2025:

- Stärke und Qualität des alltäglichen sozialen Miteinanders vor Ort (2023)
- Ortsverbundenheit und Gefühl von Zugehörigkeit (2024 – Start am 14.09.2024)
- Gemeinwohlorientierung und Engagement (2025)

Die Themen der Vertiefungsprojekteprojekte:

- Wie kann sozialer Zusammenhalt dazu beitragen, zuhause alt werden zu können?
- Welche Faktoren bewegen junge Menschen dazu im ländlichen Raum zu bleiben?
- Welche Gründe sprechen für eine Rückkehr in den ländlichen Raum als Wohn- und Arbeitsort?
- Auf welche Weise trägt die lokale Kultur zum Zusammenhalt bei?

Wer kann mitmachen – und wie?

Zur Teilnahme sind die Bürger aller Kommunen eingeladen, die gemäß dem Landesentwicklungsplan Bayern (LEP) zum ländlichen Raum gehören. Alle Kommunen des ländlichen Raums wurden bereits kontaktiert. Die Teilnahme an den drei Befragungen ist online über die Projektwebsite möglich (www.heimatprojekt-bayern.de). Für die Vertiefungsprojekte wird das Projektteam unterschiedliche Personen und Organisationen in ganz Bayern kontaktieren.

Warum lohnt es sich mitzumachen?

Mit dem Forschungsvorhaben werden für Bürger und Politik Erkenntnisse über die Verbundenheit in den ländlichen Regionen erarbeitet, systematisiert und vergleichend ausgewertet. So kann der soziale Zusammenhalt besser sichtbar gemacht und weiterentwickelt werden. Die Ergebnisse werden laufend auf der Projektwebsite zur Verfügung gestellt, so dass alle Interessierten sich selbst ein Bild machen können. Der Ergebnisbericht aus der ersten Bürgerbefragung sowie eine Ergebnisbroschüre aus dem ersten Vertiefungsprojekt zum Thema Alltagsunterstützung für Senioren durch Nachbarschaftshilfen können bereits online eingesehen werden. Eine Abschlussveranstaltung mit dem Bay. StMFH zum Projektende bietet die Möglichkeit, die Ergebnisse gemeinsam zu diskutieren.

[1] Das Projekt wurde als ein Ergebnis des Zukunftsdialog Heimat.Bayern ins Leben gerufen und ist als Heimatprojekt eine Maßnahme der Heimatstrategie „Offensive.Heimat.Bayern 2025".

gefördert durch
Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

Wann geht es los?

In der zweiten Befragung geht es um die Verbundenheit vor Ort. Die Teilnahme ist ab dem 14. September 2024 möglich. Ab diesem Tag kann die Befragung über die Projektwebseite aufgerufen werden. Die Teilnahme ist dann bis zum 14. Oktober 2024 möglich.

Wo gibt es mehr Informationen zum Projekt?

Ausführlichere Informationen gibt es auf der Projektwebseite: www.heimatprojekt-bayern.de

Wer ist für das Projekt verantwortlich und wie kann man Kontakt aufnehmen?

Projektleitung: Prof. Dr. Sabine Fromm, Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Kontakt: Per E-Mail: heimatprojekt-bayern@th-nuernberg.de

Drachen steigen lassen - Sicherheitstipps der N-ERGIE

(Copyright: N-ERGIE/Silke Weiß)

Der Herbst ist die beste Jahreszeit zum Drachensteigen. Aber Vorsicht: Ein Drachen, der sich in der Stromleitung verfängt, kann gefährlich werden.

Die N-ERGIE informiert über die wichtigsten Sicherheitsregeln, die jeder beim Drachensteigen beachten sollte:

• Luftverkehrsordnung beachten: Die kleinen Flugobjekte unterliegen, unabhängig von Größe und Material, der Luftverkehrsordnung. Die Umgebung von Flugplätzen und Autobahnen sind deshalb für Drachen tabu.

• Sicherheitsabstand: Beim Drachensteigen einen Abstand von mindestens 600 Metern von einer Stromleitung einhalten. Gleiches gilt für Oberleitungen von Eisen- und Straßenbahnen.

• Maximale Flughöhe: Die Drachenschnur darf höchstens 100 Meter lang und nicht elektrisch leitend sein, also zum Beispiel nicht aus Karbonfasern bestehen oder metallverstärkt sein.

• Gewitter meiden: Zieht ein Gewitter auf, muss der Drache aus der Luft. Feuchte und nasse Kunststoffschnüre können den Blitz leiten.

• Loslassen und Hilfe verständigen: Wenn sich der Drache doch in einer Stromleitung verfängt, bitte sofort die Schnur loslassen und den Störungsdienst der N-ERGIE Netz GmbH unter der 0800 234-2500 (kostenfrei) informieren. Techniker helfen dann, die Papier- oder Kunststoffvögel zu befreien. **Auf keinen Fall versuchen, den Drachen selbst zu befreien, denn das ist lebensgefährlich!**

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße
--
Silke Weiß
Pressesprecherin
Konzernkommunikation

N-ERGIE Aktiengesellschaft
Am Plärrer 43 | 90429 Nürnberg
Telefon 0911 802-58067 | Telefax 0911 802-58053 | Mobil 0175 7190965
E-Mail: silke.weiss@n-ergie.de | www.n-ergie.de

Pressemitteilung

SVLFG
sicher & gesund aus einer Hand

Kassel, den 28. August 2024

Digitaler Pflegestammtisch für Pflegende

Menschen, die andere pflegen, leisten einen großen Beitrag in der Versorgung von Personen mit Pflegebedarf. Anlässlich des Tages der pflegenden Angehörigen am 8. September wird das Engagement der häuslich Pflegenden gewürdigt.

Gerade in den Familien der Grünen Branche wird und wurde schon immer außergewöhnlich viel zuhause gepflegt. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) nimmt dieses Thema daher bereits seit Jahren sehr wichtig und unterstützt pflegende Angehörige.

Online-Formate, wie zum Beispiel der regelmäßig stattfindende „Digitale Pflegestammtisch" für pflegende Angehörige, haben sich als Ergänzung der Gesundheitsangebote vor Ort bewährt. Menschen, denen aus verschiedenen Gründen keine Teilnahme in Präsenz möglich ist, kann die SVLFG so trotzdem beraten und bei ihrer herausfordernden Arbeit als Pflegende unterstützen.

Die zirka dreistündigen Stammtische am Nachmittag werden durch erfahrene Pflegeberater der SVLFG moderiert. Nach der Begrüßung sorgt eine kleine Bewegungseinheit vor dem Bildschirm für die nötige Auflockerung. Fachvorträge, wie zum Beispiel Selbstpflege und Selbstfürsorge, Stressmanagement, Gedächtnistraining, mögliche Hilfsangebote und Rechtliches sowie viele weitere Themen rund um die Pflege, vermitteln Wissen und Denkanstöße. Es können Fragen gestellt werden und ganz wichtig: Die Pflegenden können sich auch untereinander austauschen.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
Weißensteinstraße 70 – 72, 34131 Kassel
Telefon: 0561 785-0, E-Mail: kommunikation@svlfg.de
Internet: www.svlfg.de

Pressesprecherin:
Martina Opfermann-Kersten Telefon: 0561 785-16183

In einer Pflegesituation ist man zeitlich, oft auch körperlich, überfordert und tut sich immer schwerer, Termine außer Haus einzuhalten. Die Vereinsamung ist ein schleichender Prozess. Und diese wirkt sich negativ auf die Psyche und auf die körperliche Gesundheit aus.

Die SVLFG unterstützt die Pflegenden so gut wie möglich, damit diese nicht zu den Kranken von morgen werden. Es gibt Trainings- und Erholungswochen für Pflegende in verschiedenen Formaten vor Ort, wie auch digital – speziell zum Beispiel auch für pflegende Eltern und als Tandem, wenn möglich, mit den Pflegebedürftigen zusammen. Die Online-Angebote für Pflegende werden wissenschaftlich begleitet und aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention gefördert.

Details zu allen Angeboten sowie die genauen Teilnahmevoraussetzungen finden sich unter www.svlfg.de/gleichgewicht.
Die nächsten Pflegestammtische finden am 24. Oktober und am 12. Dezember 2024 statt. Anmeldungen nimmt die SVLFG per Mail entgegen (gruppenangebote@svlfg.de) oder telefonisch unter 0561 785-10512.

SVLFG

Gefördert durch

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention

sicher & gesund aus einer Hand

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau – kurz SVLFG – ist der Verbundträger der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, Alters-, Kranken- und Pflegekasse. Die SVLFG erbringt übergreifend Leistungen sicher und gesund aus einer Hand und ist der einzige Sozialversicherungsträger für Selbständige und ihre mitarbeitenden Familienangehörigen in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung. Mit den Kenntnissen über die besonderen Bedürfnisse der Versicherten und deren Betriebe trägt die SVLFG als Partner im ländlichen Raum zur größtmöglichen Arbeitssicherheit bei und unterstützt bei einer gesundheitsfördernden Lebensweise. Dabei gehören Leistungen wie die Betriebs- und Haushaltshilfe und speziell auf die Grüne Branche zugeschnittene Gesundheitsangebote zum herausragenden Portfolio. Die SVLFG zeichnet sich durch wirkungsvolle, versicherungszweigübergreifende Präventionsarbeit aus. Durch die berufsständische Selbstverwaltung ist die direkte Mitwirkung der Versicherten sichergestellt.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
Weißensteinstraße 70 – 72, 34131 Kassel
Telefon: 0561 785-0, E-Mail: kommunikation@svlfg.de
Internet: www.svlfg.de

Pressesprecherin:
Martina Opfermann-Kersten Telefon: 0561 785-16183

nürnberger land

Lebenskrisen meistern!
AKTIONSTAG Seelische Gesundheit

SAVE THE DATE!

Programm:

- Info-Stände
- Impulsvorträge
- Rahmenprogramm für Kinder
- Filmvorführung

Der Aktionstag ist kostenfrei!

Sonntag
10.11.2024
14 bis 18 Uhr

Lauf an der Pegnitz
Gemeindezentrum
St. Otto
Ottogasse

Kontakt
Landkreis Nürnberger Land
Gesundheitsregion^{plus}
Geschäftsstellenleitung: Katharina Eichenmüller
Waldluststraße 3 | 91207 Lauf an der Pegnitz
☎ 09123 9506540 | ✉ k.eichenmueller@nuernberger-land.de

Gesundheitsregion plus Nürnberger Land

Foto: © von Freiheitsjunkie über www.pixabay.com

www.nuernberger-land.de/gesundheitsregion

Pressemitteilung

226/2024/42/A
Fürth, den 8. August 2024

Mikrozensus 2024: 50 000 Bürgerinnen und Bürger müssen noch bis Jahresende mitmachen

Mikrozensus als kleine Volkszählung zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung

Jedes Jahr startet in Bayern - wie im gesamten Bundesgebiet - der Mikrozensus. Die kleine Volkszählung ermittelt im Gegensatz zum Zensus Daten zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung. Bisher haben rund 70 000 bayerische Bürgerinnen und Bürger Auskunft gegeben. Über die Hälfte der Befragten antwortete per Telefoninterview. Auch die Möglichkeit der Onlinemeldung wird oft genutzt. Mit ihrer Teilnahme tragen die Befragten dazu bei, dass politische Entscheidungen faktenbasiert getroffen werden können. Etwa 50 000 Personen werden noch bis Jahresende vom Landesamt für Statistik kontaktiert und zur Auskunft aufgefordert. Insgesamt sind beim Mikrozensus ein Prozent der Bevölkerung und damit in Bayern 120 000 Personen auskunftspflichtig.

Fürth. Der Mikrozensus ist die größte jährliche Haushaltsbefragung in Deutschland. In der sogenannten „kleinen Volkszählung" geben in Bayern jedes Jahr rund 120 000 Personen Auskunft zu ihren Arbeits- und Lebensbedingungen und tragen dazu bei, die wirtschaftliche und soziale Lage der Haushalte zu verstehen und die Lebensbedingungen der Bevölkerung zu verbessern. Nur durch verlässliche qualitativ hochwertige Daten können politische Entscheidungen zum Beispiel zur Bekämpfung von Armut, der Förderung von Kinderbetreuung oder der Unterstützung von Rentnerinnen und Rentnern faktenbasiert und zielgerichtet getroffen werden.

Durch die jährliche Datenerhebung lassen sich langfristige Entwicklungen beobachten:

So zeigen die Zahlen wie sich die Erwerbsbeteiligung von Müttern in den letzten zehn Jahren entwickelt hat. (siehe Pressemitteilung 121/2024/42/A vom 10.05.2024).

Informationen zur Beschäftigungssituation zeigen, wie sich der Anteil an Homeoffice bei Beschäftigten verändert (siehe Pressemitteilung 127/2024/42/1 vom 16.05.2024).

Indikatoren zur Sozialberichterstattung geben Auskunft zur Armutsgefährdung der Bevölkerung auf Basis der Einkommensangaben (siehe SBE | Statistikportal.de) und setzen diese in einen nationalen und internationalen Kontext.

Fundierte Entscheidungen kann die Politik nur auf Basis verlässlicher und repräsentativer Ergebnisse treffen. Um dies zu gewährleisten, besteht nach dem Mikrozensusgesetz Auskunftspflicht. Dabei unterliegen die Einzelangaben der Befragten einer strengen Geheimhaltung, die keine Rückschlüsse auf personenbezogene Daten zulässt.

-2-

Nachdruck – auch auszugsweise – mit Quellenangabe erwünscht.

Bayerisches Landesamt
für Statistik
Nürnberger Str. 95
90762 Fürth

Stabsstelle Präsidialbüro,
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Nürnberger Str. 95
90762 Fürth

Pressesprecher: Michael Blabst
Telefon: 0911 98208-6109
E-Mail: presse@statistik.bayern.de
www.statistik.bayern.de/presse

www.statistik.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel Fürth:
Haltestelle: Jakobinenstraße

Hinweise:

Wie läuft die Mikrozensuserhebung ab?

Die Auswahl der zu befragenden Haushalte erfolgt nach einem mathematisch-statistischen Zufallsverfahren, das zunächst Gebäude- bzw. Gebäudeteile für die Teilnahme am Mikrozensus auswählt. In einem weiteren Schritt ermitteln ehrenamtlich tätige Erhebungsbeauftragte die zu befragenden Haushalte über die Klingelschilder dieser Gebäude. Dabei können sie sich mit Hilfe eines Ausweises als Beauftragte des Bayerischen Landesamts für Statistik legitimieren.

Anschließend werden diese Haushalte vom Bayerischen Landesamt für Statistik schriftlich zur Teilnahme am Mikrozensus aufgefordert. Mit dem Schreiben werden sie ausführlich über die Erhebung informiert und gebeten, die Fragen des Mikrozensus im Rahmen eines Telefoninterviews oder einer Online-Befragung zu beantworten. Für die Telefoninterviews sind bayernweit etwa 130 sorgfältig ausgewählte und intensiv geschulte Erhebungsbeauftragte im Einsatz.

Seit Jahresbeginn sind in etwa 70 000 der insgesamt 120 000 für den Mikrozensus 2024 zu befragenden Personen ihrer Auskunftspflicht nachgekommen. Rund die Hälfte der Befragten beantwortete die Fragen des Mikrozensus im Rahmen eines Telefoninterviews. Etwas weniger als die Hälfte der Befragten wählte den Weg der Online-Befragung. Der Papierfragebogen findet immer seltener Anwendung.

Was unterscheidet den Mikrozensus vom Zensus?

Die zwei Begriffe „Zensus" und „Mikrozensus" sorgen immer wieder für Verwechslung. Bei näherer Betrachtung lassen sich die beiden statistischen Erhebungen jedoch gut unterscheiden:

Der Zensus ist die größte amtliche Statistik Deutschlands und findet als eine Art Großinventur der Gesellschaft alle 10 Jahre statt und dient in erster Linie der Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl. In der Personenbefragung des Zensus 2022 wurden ca. 13 Prozent der Bevölkerung befragt. Zusätzlich wurden in der Gebäude- und Wohnungszählung Merkmale mit Nettokaltmiete und Energieträger erhoben. Im Juni 2024 starteten die Veröffentlichungen der Zensusergebnisse für Bayern mit der Pressekonferenz in Fürth (siehe https://www.statistik.bayern.de/presse/mitteilungen/2024/pm173/index.html). Es folgten weitere Regionalkonferenzen in allen bayerischen Regierungsbezirken (siehe Terminreihe: https://www.statistik.bayern.de/presse/mitteilungen/2024/pm181/index.html)

Der Mikrozensus findet im Unterschied zum Zensus jährlich statt. Es werden mit ein Prozent der Bevölkerung deutlich weniger Personen befragt. Im Mittelpunkt stehen hier Daten zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung sowie deren Entwicklung. Dabei sind die im Mikrozensusgesetz festgelegten zu erhebenden Merkmale wesentlich umfangreicher als die im Zensus. Auskunftspflicht besteht in beiden Erhebungen.

Weitere Informationen:

Ausführliche Informationen zum Mikrozensus finden Sie unter:
https://www.statistik.bayern.de/statistik/gebiet_bevoelkerung/mikrozensus/index.html

Ein Erklärvideo zeigt alle Informationen zum Mikrozensus im Videoformat:
statistik.bayern.de/mam/statistik/gebiet_bevoelkerung/mikrozensus/v3-statistischesbundesamt-mikrozensus-de-ut.mp4

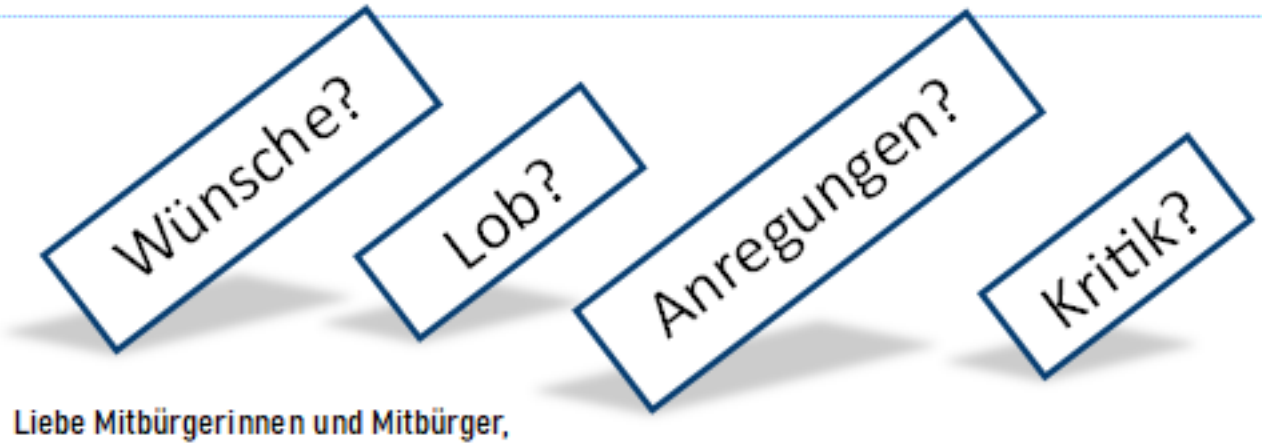

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

auch in diesem Quartal möchten wir Sie zur aktiven Mitarbeit in unserer Gemeinde anregen. Mit diesem Formular können Sie Anregungen, Wünsche, Lob, aber auch Kritik im Rathaus vortragen.

Wir werden dann bemüht sein, Ihre Anregungen und Wünsche – soweit realisierbar – zu berücksichtigen oder von Ihnen festgestellte Mängel zu beseitigen. Machen Sie bitte von dieser Möglichkeit regen Gebrauch und unterstützen Sie uns bei der Arbeit.

Ich habe am _____

(Datum und Uhrzeit)

bei _____

(Ortangabe)

Folgende Mängel festgestellt:

_____

_____

_____

Ich habe folgende Anregungen, Wünsche:

_____

_____

_____

Gerne können Sie uns hier Ihren Namen mitteilen: (freiwillige Angaben)

Name, Vorname: _____

Telefonnummer: _____

Anmeldungen ab sofort möglich

„Hip hip hurra, das neue Familienstützpunkt-Programm ist da!

Seit dem 10.09.2024 finden Sie sowohl auf der Homepage des Familienstützpunktes Vorra, als auch auslegend als Flyer das neue Programm für die Monate September bis Dezember 2024.

Es gibt eine Vielzahl von Vorträgen, Workshops und Kursen für Familien! Vorbeischauen lohnt sich auf jeden Fall. Anmeldungen sind ab sofort möglich! Der Familienstützpunkt freut sich auf alle Begegnungen!“

Kostenpflichtige Anzeige:

IMKER- HONIG AUS HARTENSTEIN

Wir bieten Ihnen:

- Frühtrachthonig (Blütenhonig) im 250 gr. oder 500 gr. Glas
- Sommerblütenhonig (Waldhonig) im 250 gr. oder 500 gr. Glas

Erhältlich:

- im Kumma´zamm in Hartenstein
- im Café Central in Velden
- im Mittendrin in Velden
- am Weinberg 32 in Hartenstein

Gerne können Sie unseren Honig auch in kleineren Glasgrößen z. B. als Rückgeschenke für Hochzeiten oder andere Anlässe erwerben. Sprechen Sie uns gerne an.

Außerdem:

Verkauf von:

- Reinzucht Buckfast – Königinnen von verschiedenen Belegstellen z.B. Leyhörn (Ostfriesland) und Ammeland (Niederlande) und Standbegattung aus Hartenstein
- Bienenvölkern

Bei Fragen bzw. für weitere Informationen können Sie mich gerne telefonisch unter 0151 / 70806495 kontaktieren.

Imkerei Leißner – Jens Leißner, Am Weinberg 32 ,91235 Hartenstein

Kostenpflichtige Anzeige:

Yin Yoga

SANFTE DEHNUNG
TIEFE ENTSPANNUNG

Kurse wöchentlich:

Dienstag After Work 15:30 – 16:30 Uhr

Donnerstag 18:00 – 19:00 Uhr

Einzelstunden oder Kleingruppen auf Anfrage jederzeit möglich

Yin Yoga: ist eine ruhige, meditative Praxis, bei der Positionen für längere Zeit gehalten werden, um tiefes Bindegewebe zu dehnen und innere Ruhe zu fördern

Ayurveda Yoga: ist eine Praxis, die Yoga-Übungen mit den Prinzipien der ayurvedischen Medizin kombiniert, um Körper, Geist und Seele in Einklang zu bringen.

Die Kloud by CENTROPIX: ist eine Matte, die auf pulsierten elektromagnetischen Feldern (PEMF) basiert und entwickelt wurde, um das Wohlbefinden und die natürliche Bioresonanz des Körpers zu fördern.

CENTROPIX

BOOK NOW

Heidi Maier, Salzlecke 15, Hartenstein

0151 4235 0006

www.gefuehlt.com • heidiegefuehlt.com

Kostenpflichtige Anzeige:

HAUS BELLAZZA

HAIR ◦ LASHES ◦ NAILS

UNSERE HIGHLIGHTS

- Neueste Balayage Trends
- Calligraphy Cut
- Farbtrends & SträhnenTechniken
- Nageldesign
- Face Waxing
- Lash&Brow Lifting, Wimpernextension

Termin vereinbaren

0171 451 40 64
09152/926177

Studiobookr.com/haus-bellazza-64055
Instagram
hausbellazza.hartenstein

Hauptstraße 44 , 91235 Hartenstein

Kostenpflichtige Anzeige:

Sternstunden
WIR HELFEN KINDERN

Sternenzauber am Büttnerhof

Am 25.11. und 26.11.2023 organisierte Julia Büttner in Zusammenarbeit mit ihrer Familie einen Glühweinschmaus auf dem Hof ihrer Eltern. Das Event wurde zu Gunsten der „Sternstunden – Wir helfen Kindern“ veranstaltet, unfassbare **11.075 Euro** kamen zusammen.

In Enzendorf konnten sich die Nachbarschaft und die umliegenden Dörfer auf einen weihnachtlichen Abend für den guten Zweck freuen. Ganz unter dem Motto „Spaß haben und Gutes tun“, lauschte das Publikum der Blasmusik und erfreute sich an Glühwein, Bratwurstsemmeln, Schinken- und Käsebroten. Neben der Verköstigung konnten die Gäste bei einem Weihnachtsverkauf Basteleien und Leckereien erwerben. Ganz besonderer Dank geht hier an den im Ruhestand befindlichen Pfarrer Georg Scharrer, das Haus Bellazza in Hartenstein, die HerzWerkBoutique von Bianca Vetter, den Süßwarenwagen der Familie Lützelberger und die Mitglieder des Posaunenchors Artelshofen, Alfalter sowie der Freiwilligen Feuerwehr Enzendorf.

Viele Firmen spendeten fleißig mit, sowohl Geld- als auch Sachspenden für die Verlosung.

Die ganze Familie Büttner bedankt sich bei allen Spendenden und Helfenden, die diese Summe möglich gemacht haben, Familie, Freunde und Bekannte. **VIELEN DANK FÜR EUER ENGAGEMENT!**

Auch in diesem Jahr möchten wir wieder einen Sternenzauber zu Gunsten der Sternstunden veranstalten.

Voraussichtlicher Termin ist der 30.11. und 01.12.2024.

Kostenpflichtige Anzeige:

Engenthaler Getränkemarkt

Engenthal 3
91235 Hartenstein-Engenthal
Inh. R. Kirschner
Tel.: 09156 - 585
Fax: 09156 - 928 507
Mobil: 0171 - 49 300 93
email: rudolf.kirschner@web.de

Engenthaler Getränkemarkt

Unsere Öffnungszeiten:

Mo. Di. Do. Fr. 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Mi. und Sa. 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Angebote der Wochen.

KW 40	**Kondrauer Deit, versch. Sorten**	**12 x 1,0 Ltr.**	**8,99 €**
KW 42	**Brauerei Winkler, versch. Sorten**	**20 x 0,5 Ltr.**	**14,99 €**
KW 44	**Förstina Wasser, versch. Sorten**	**12 x 0,75 Ltr.**	**4,99 €**
KW 46	**Brauerei Röhrlbräu, versch. Sorten**	**20 x 0,5 Ltr.**	**14,99 €**
KW 48	**Rhönsprudel Wasser, versch. Sorten**	**12 x 0,75 Ltr.**	**5,99 €**
KW 50	**Brauerei Kanone, versch. Sorten**	**20 x 0,5 Ltr.**	**14,99 €**

Bei uns im Getränkemarkt setzen wir auf Regionalität und unterstützen die kleinen und mittelständischen regionalen Brauereien.
Wir haben über 200 verschiedene Biersorten in unserem Sortiment.

Besuchen Sie uns auf Facebook oder Instagram,
unter Engenthaler Getränkemarkt

Für Druckfehler übernehmen wir keine Haftung.
Abgabe nur in haushaltsüblichen Mengen
zzgl. Pfand. Solange Vorrat reicht.

Freds Autozubehör

Autoteile + Zubehör

Top-Service seit 1996

auto PARTNER

Hohenstadt ☎ 09154-916547
Pegnitz ☎ 09241-724357
Grafenwöhr ☎ 09641-454630

Eschenau ☎ 09126-298352
Altdorf ☎ 09187-9226565
Ottensoos ☎ 09123-983564

Kompetenz rund ums Auto | Vor-Ort-Kundenservice | Umfassendes Sortiment auf Lager | Bestellung innerhalb eines Tages

JBM Modulares Werkstattmöbel - Set (18 Teile)

Abmessungen (LxBxH) 2640x500x1950mm

Werkzeugwagen Bestückung

UVP

€ 2850,-

Art.Nr.: 54327

www.freds-autozubehoer.de

Kostenpflichtige Anzeige: